

REPORT DOCUMENTATION PAGE

Form Approved OMB No. 0704-0188

Public reporting burden for this collection of information is estimated to average 1 hour per response, including the time for reviewing instructions, searching existing data sources, gathering and maintaining the data needed, and completing and reviewing the collection of information. Send comments regarding this burden estimate or any other aspect of this collection of information, including suggestions for reducing this burden to Washington Headquarters Services, Directorate for Information Operations and Reports, 1215 Jefferson Davis Highway, Suite 1204, Arlington, VA 22202-4302, and to the Office of Management and Budget, Paperwork Reduction Project (0704-0188), Washington, DC 20503.

1. AGENCY USE ONLY (Leave blank)	2. REPORT DATE 2015	3. REPORT TYPE AND DATES COVERED	
4. TITLE AND SUBTITLE Angst, Furcht und Sicherheit: Beitrage aus der Ringvorlesung „Staat, Gesellschaft und Normen“ HT2015 (Fear, fear and security: Contributions from the lecture series "State, Society and Normen" HT2015)		5. FUNDING NUMBERS	
6. AUTHOR(S) Wolfgang Bonß (Hrsg.)		8. PERFORMING ORGANIZATION REPORT NUMBER	
7. PERFORMING ORGANIZATION NAME(S) AND ADDRESS(ES) UNIBW		10. SPONSORING/MONITORING AGENCY REPORT NUMBER	
9. SPONSORING/MONITORING AGENCY NAME(S) AND ADDRESS(ES) Universität für der Bundeswehr München Werner-Heisenberg-Weg 39 D-85577 Neubiberg Germany		11. SUPPLEMENTARY NOTES Text in German.	
12a. DISTRIBUTION/AVAILABILITY STATEMENT Public release. Copyrighted. (1 and 20)		12b. DISTRIBUTION CODE	
ABSTRACT (Maximum 200 words) Lecture series defined by the Duden as a series of lectures by several lecturers, mostly from different disciplines, have gained in importance at all universities in recent years. Of course, this has not only content-related reasons. In view of the relatively large number of teachers involved, it is relatively easy to set up a course characterized by diversity, in which the connection between the individual events often remains unclear. The more this is the case, and the individual lectures treat only one aspect, the more fashionable and nonsensical classes can become ring lectures. Our attempt is not entirely free from this danger. But we have one advantage: it is not a lecture series with external participants, each reporting from their current work, but an "internal" Veranstaltung, in which a total of eleven faculty members have presented their perspectives to a pre-rooted, cross-topic of which nine could be published in this volume. Machine assisted translation.			
14. SUBJECT TERMS UNIBW, German, Lectures, Lecture Series State, Society and Norms		15. NUMBER OF PAGES	16. PRICE CODE
17. SECURITY CLASSIFICATION OF REPORT UNCLASSIFIED	18. SECURITY CLASSIFICATION OF THIS PAGE UNCLASSIFIED	19. SECURITY CLASSIFICATION OF ABSTRACT UNCLASSIFIED	20. LIMITATION OF ABSTRACT UL

NSN 7540-01-280-5500

Standard Form 298 (Rev. 2-89)
Prescribed by ANSI Std. Z39-18
298-102

Wolfgang Bonß (Hrsg.)

Angst, Furcht und Sicherheit.

Beiträge aus der Ringvorlesung „Staat, Gesellschaft und Normen“ HT2015





Wolfgang Bonß

Angst, Furcht und Sicherheit.

Beiträge aus der Ringvorlesung „Staat, Gesellschaft und Normen“ HT2015.

Der Studiengang Staats- und Sozialwissenschaften an der Universität der Bundeswehr München ist interdisziplinär akzentuiert. Das übergreifende Themenfeld „Staat, Gesellschaft und Normen“ wird aus der Perspektive der Politikwissenschaft, der Geschichte, der Jurisprudenz sowie der Soziologie, der Ökonomie und der Ethik behandelt. Um die Differenzen, aber auch den Zusammenhang zwischen diesen sechs Disziplinen den Studierenden zu verdeutlichen, wird seit dem Herbst 2015 im ersten Trimester eine einführende „Ringvorlesung“ angeboten, in der die verschiedenen Fächer ihre Perspektiven zu einem bestimmten Stichwort aus dem Themenkreis „Staat, Gesellschaft und Normen“ präsentieren sollen.

→ www.unibw.de/sowi



»Angst« Fotoreihe von Jeanne Renard, 2014
Fotografin, Mainz & Trier, Deutschland

Inhalt

- 06 *Wolfgang Bonß*
Staat, Gesellschaft und Normen – Über Angst und den Sinn und Unsinn von Ringvorlesungen.
- 16 *Walter Demel*
Sicherheit und Angst in historischer Perspektive – Angst und Angstbewältigung in der Frühen Neuzeit.
- 26 *Helga Pelizäus-Hoffmeister*
Soziologische Aspekte: Zum Wandel gesellschaftlicher Angstkonstruktionen.
- 34 *Friedrich Lohmann*
Ist Angst vor Strafe eine gute Handlungsmotivation?
- 42 *Dirk Lüddecke*
Politik 101 – Politik der Angst. Eine kurze Geschichte der Angst im politischen Denken.
- 50 *Daniel Erasmus Khan*
Terrorismus und Luftsicherheit
- 58 *Gertrud Buchenrieder*
Modellierung der Verhaltensdeterminante Angst in mikroökonomischen Migrationsmodellen
- 66 *Gero Müller*
Angst als Auslöser von Finanz- und Wirtschaftskrisen.
- 74 *Ursula Münch*
Angst vor Kriminalität und Terrorismus: Zur innenpolitischen Begründung von Vorratsdatenspeicherung und Terrorismusstrafrecht
- 86 Angaben zu den Autorinnen und Autoren

Staat, Gesellschaft und Normen – Über Angst und den Sinn und Unsinn von Ringvorlesungen

Von Wolfgang Bonß

Ringvorlesungen, die der Duden definiert als „Vorlesungsreihe mehrerer Dozenten meist aus verschiedenen Fachbereichen“, haben an allen Universitäten in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen. Dies hat freilich nicht nur inhaltliche Gründe. Angesichts der Beteiligung von relativ vielen Lehrenden lässt sich mit vergleichsweise wenig Aufwand eine durch Vielfalt gekennzeichnete Lehrveranstaltung auf die Beine stellen, bei welcher der Zusammenhang zwischen den einzelnen Veranstaltungen allerdings nicht selten unklar bleibt. Je mehr dies der Fall ist, und die einzelnen Vorlesungen nur irgendeinen Aspekt behandeln, desto modischer und auch unsinniger können Ringvorlesungen werden. Von dieser Gefahr ist auch unser Versuch nicht ganz frei. Aber wir haben einen Vorteil: Es handelt sich nicht um eine Ringvorlesung mit externen Teilnehmern, die jeweils aus ihren aktuellen Arbeiten berichten, sondern um eine ‚interne‘ Veranstaltung, bei der insgesamt elf Fakultätsmitglieder ihre Perspektiven zu einem vorab vereinbarten, übergreifenden Thema vorgestellt haben, von denen im vorliegenden Band neun veröffentlicht werden konnten.

1. Angst als Thema der Ringvorlesung

Das Thema der Ringvorlesung im Herbsttrimester 2015 lautete: „Angst“. Dass sich die Fakultät im Frühjahr 2015 auf genau dieses Stichwort verständigt hat, hatte nicht zuletzt mit dem terroristisch motivierten Anschlag auf die Redaktion der Pariser Satierezeitschrift „Charlie Hebdo“ am 7. Januar 2015 zu tun (und mit dem weit weniger intensiv thematisierten, parallelen Anschlag auf den Supermarkt „Hyper Cacher“ im Pariser Osten). Beide

Anschläge machten deutlich, dass die Gefahr insbesondere islamistischer Attacken in europäischen Gesellschaften und die Angst vor solchen Attacken gestiegen ist.

Allerdings spielt Angst im gesellschaftlichen Umgang miteinander und in der Politik nicht erst seit „Charlie Hebdo“ eine Rolle. Angst ist vielmehr seit jeher eine Grundkonstante im sozialen Leben. So gab es die Pestangst im ausgehenden Mittelalter und in der frühen Neuzeit, die Angst vor Tod und Teufel, die Angst vor den Folgen der industriellen Revolution (von der ersten bis inzwischen zur vierten), die Angst vor ökonomischen Zusammenbrüchen, vor dem Verlust des Arbeitsplatzes, vor Verarmung, vor Fremden und Unbekannten, aber auch vor staatlicher Verfolgung und Folter sowie nicht zuletzt die Angst vor dem Verlust des Gewohnten und natürlich die aktuelle Terrorangst. Zum Zeitpunkt der Entscheidung der Fakultät für die Ringvorlesung war diese Terrorangst noch längst nicht so groß wie inzwischen. Die Anschläge von Paris und Brüssel sowie nicht zuletzt die kürzlichen Attacken in Ansbach und Würzburg 2016 zeigen vielmehr die ungebrochene Aktualität des Angstthemas, in deren Folge einige Beiträge (wie auch diese Einleitung) noch einmal aktualisiert worden sind.

Aber auch wenn die Terrorängste eine wichtige Rolle spielten, so ging es in der Ringvorlesung von Anfang an nicht nur um diese. Denn Ängste gibt es überall. Heinz Bude charakterisiert insbesondere Deutschland sogar als eine „Gesellschaft der Angst“ (Bude 2014). Für ihn ist Angst „ein wichtiger Erfahrungsbegriff“ (ebd., 8), der aktuell an Bedeutung gewon-

nen habe und ähnlich wirkungsmächtig sei wie zu Beginn der dreißiger Jahre des vergangenen Jahrhunderts. Aber auch grundsätzlich gelte, dass „die Ängste, die im Augenblick in der Öffentlichkeit Thema sind, etwas über eine bestimmte sozialhistorische Situation aussagen“ (ebd., 12). Genau deshalb sollte in der Ringvorlesung auch ein breiteres Fragenspektrum behandelt werden: Welche Rolle spielt Angst in vormodernen und modernen Gesellschaften? Wovor haben sich die Leute früher gefürchtet, und wovor haben sie heute Angst? Ist Angst immer nur ein „schlechter Ratgeber“ oder gibt es auch „gute Ängste“? Wie wird in der Politik und im politischen Denken mit dem Thema umgegangen? Welche Rolle spielt es in Ökonomie und Ethik? Und wie wird Angst in Literatur, Theater und Film zum Thema? Zwar können im Rahmen einer einstündigen Ringvorlesung auf diese Fragen keine so erschöpfenden Antworten gegeben werden wie etwa in dem „interdisziplinären Handbuch“ Angst (Koch 2015). Aber die Beiträge sollten zumindest ihren Zweck als eine erste Einführung in die sozialwissenschaftlich-interdisziplinäre Diskussion um Furcht und Angst erfüllen und Interesse an einer weiter führenden Beschäftigung mit dem Thema wecken.

2. Was ist Angst?

Versucht man Angst einleitend zu definieren, so greift man zunächst am besten nicht zur (inzwischen nur noch schwer überschaubaren) Fachliteratur, sondern zu Lexika wie Brockhaus, Meyers oder Wikipedia. Bei Wikipedia heißt es zum Stichwort Angst: „Angst ist ein Grundgefühl, welches sich in als bedrohlich empfundenen Situationen als Besorgnis oder unlustbetonte Erregung äußert. Auslöser können dabei erwartete Bedrohungen der körperlichen Unversehrtheit, der Selbstachtung oder des Selbstbildes sein. Krankhaft übersteigerte Angst wird als Angststörung bezeichnet“ (Wikipedia 2016).

Diese (stark psychologisch akzentuierte) Definition macht dreierlei deutlich: (a) Angst ist zunächst einmal eine Emotion, ähnlich wie Ärger, Wut, Ekel oder Traurigkeit. Derartige Emotionen sind keine rationale Angelegenheit und beruhen auch nicht unbedingt auf physischen Einflüssen, sondern sind eher von der Situation und den Erfahrungen abhängig, die Menschen machen. (b) Zum zweiten bezieht sich Angst stets auf Situationen die von den Betroffenen als bedrohlich empfunden werden. Diese Situationen schränken das eigene Wohlbefinden aktuell oder in Zukunft ein, was aber keineswegs bedeutet, dass sie tatsächlich objektiv bedrohlich sein müssen. Wer z.B. Angst vor Dunkelheit hat, sich abends nicht mehr aus dem Haus traut und vielleicht beim Schlafen das Licht anlassen muss, ist durch die Dunkelheit gleichwohl nicht objektiv bedroht. (c) Dieses Beispiel verweist bereits auf einen dritten Punkt: Zwar ist Angst einerseits ein menschliches „Grundgefühl“, das bei allen Menschen zu beobachten ist und oftmals höchst funktional ist, um eine bedrohliche Situation zu

bewältigen. Aber es gibt eben auch übersteigerte Ängste, die keine reale Grundlage haben. In diesem Fall sprechen Psychologen von einer krankhaften Angststörung, wobei allerdings die Grenze zwischen berechtigter und unberechtigter Angst nicht immer ganz leicht zu ziehen ist.

Während sich Medizin und Psychologie in der Regel mit individuellen Ängsten beschäftigen (und dort wiederum vor allem mit verschiedenen „Angsttypen“ sowie mit „Angststörungen“, die es zu heilen gilt), konzentriert sich die Philosophie seit jeher auf die Frage nach der ontologischen und gattungsgeschichtlichen Bedeutung der Angst und ihrer Bewertung. Bereits Aristoteles charakterisierte die Angst, ähnlich wie die moderne Psychologie, als eine Grundbefindlichkeit des Menschen, die ambivalent zu beurteilen sei. Zwar sei eine objektiv unbegründete Angst (z.B. vor einer Maus) krankhaft und verwerflich. Auf der anderen Seite seien Menschen ohne jede Angst insofern dumm, als Angst in bestimmten Situationen durchaus zu situationsangemessenen Reaktionen führen könne.

Jenseits von Aristoteles wurde die antike Angstdiskussion vor allem durch Augustinus bestimmt, der eine theologisch akzentuierte Angstperzeption prägte. In der neuzeitlichen Philosophie wurde die Angst erstmals im 18. Jhd. ausführlicher zum Thema. So löste Friedrich Wilhelm Hegel die Frage der Angst aus dem seit Augustinus vorherrschenden theologischen Kontext und bestimmte sie am Beispiel von Herr und Knecht in einer letztlich gattungsgeschichtlichen Perspektive als ein unverzichtbares Element auf dem Weg des Bewusstseins zum Selbstbewusstsein. Die Menschheit entwickle sich zwar auf der Grundlage der Angst, aber sie kann diese durch eine selbstbewusste Aneignung der inneren und äußeren Natur, also letztlich durch Arbeit, überwinden (vgl. Hegel 1807, 153); entwickelte Gesellschaften auf der Stufe des Weltgeistes, so wäre hieraus zu schließen, müssten somit eher angstfrei sein.

Ganz anders (und in expliziter Abgrenzung von Hegel) argumentierte Sören Kierkegaard, der in seinem Werk „Der Begriff Angst“ (Kierkegaard 1844) die Angst zu einer menschlichen Grundbefindlichkeit erklärte und zugleich eine bis heute wichtige Unterscheidung einführte, nämlich die Unterscheidung zwischen Angst und Furcht. Während die Angst ungerichtet sei, und letztlich eine allgemeine Existenzangst des Menschen bezeichne, beziehe sich die Furcht auf konkrete Gegenstände. Hielt Kierkegaard die Furcht für überwindbar und heilbar, so gilt dies in seinen Augen nicht für die Existenzangst als Angst vor dem Nichts, wie sie als Erfahrung des Menschen um die eigene Sterblichkeit und gleichzeitige Selbstverantwortlichkeit entstanden ist. Akzeptiert man die Kierkegaardsche Unterscheidung, so bewegt sich die moderne, einzelwissenschaftliche Psychologie mit ihren Bemühungen um die Behebung von „Angststörungen“ auf dem Feld der „Furcht“, wohingegen sich die Philosophie eher mit der

Bedeutung und Bewertung der „Angst“ im Sinne der prinzipiellen Existenzangst beschäftigt. Während Kierkegaard auf diese Frage eine in letzter Instanz erneut theologisch akzentuierte Antwort gab, gilt dies nicht mehr für die Philosophie des 20. Jhdts.. Diese bestimmt Angst ebenfalls als eine unhintergehbare Grundbefindlichkeit, die aber nicht als Einschränkung, sondern als Ausgangspunkt und letztlich als Bedingung der Möglichkeit eines aktivistischen, „entschlossenen“ (Heidegger) Umgangs mit der Wirklichkeit sei.

Diese letztlich positive Bewertung der ontologischen Bedeutung der Angst widerspricht freilich ihrer alltagsweltlichen Einschätzung, die in der Regel negativ ist. Dies zeigen gängige Metaphern wie der (eher vormoderne) „Ritter ohne Furcht und Tadel“ oder der beliebte Spruch „Angst ist ein schlechter Ratgeber“. Solche Formulierungen verweisen auf eine weit verbreitete Einschätzung, die nicht nur individuell zu beobachten ist, sondern manchmal auch kulturell gefärbt verwendet wird. Ein gutes Beispiel für die kulturelle Einfärbung ist das Stichwort von der „German Angst“, wie es insbesondere im angelsächsischen Sprachraum gebräuchlich ist. „German Angst“ bezieht sich auf angebliche politische, gesellschaftliche und technologische Befürchtungen in Deutschland, die von Widerständen gegen die

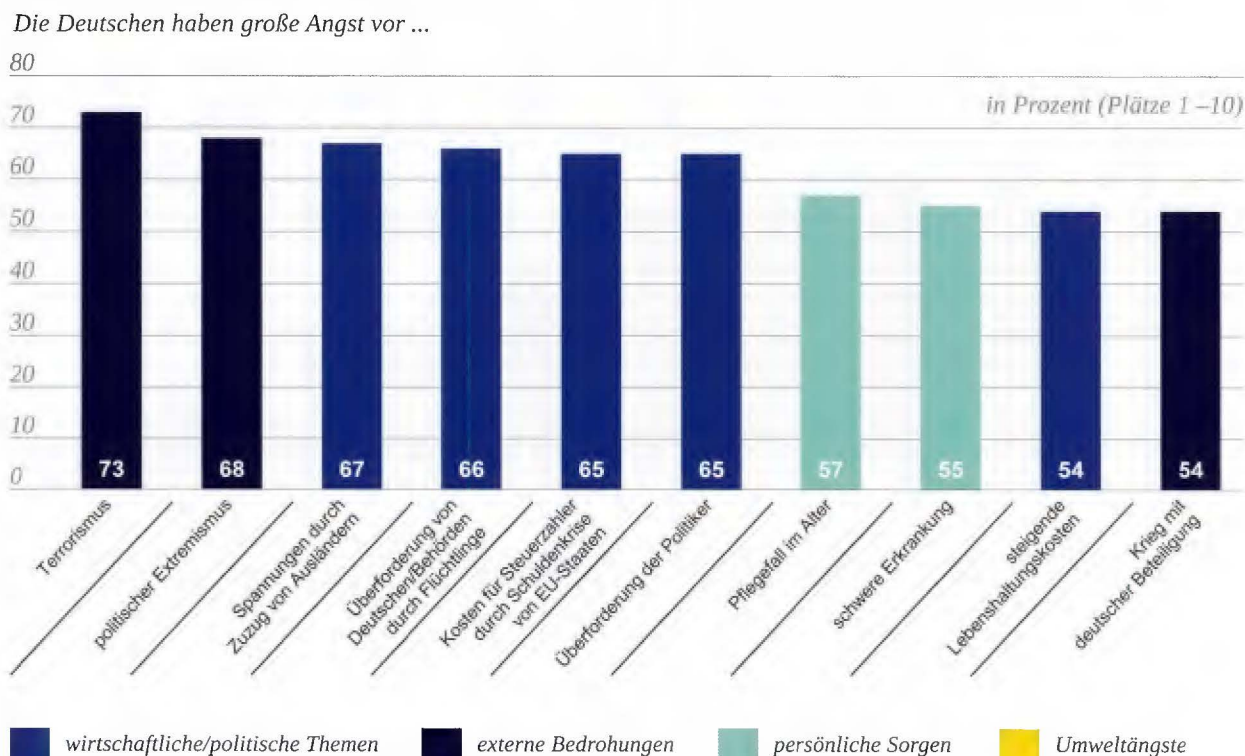
Kernenergie und Google Street View über Befürchtungen vor BSE, Vogelgrippe und Klimawandel bis hin zur zurückhaltenden Außen- und Sicherheitspolitik Deutschland nach 1989 reichen. In allen Feldern sei Deutschland gewissermaßen „überängstlich“ und verweigere sich den aktuellen Anforderungen, wobei an keiner Stelle diskutiert wird, ob die jeweiligen „Ängste“ empirisch so überhaupt existieren, geschweige denn, ob sie u.U. berechtigt und damit eventuell positiv zu bewerten seien.

Für eine interdisziplinär orientierte und staats- und sozialwissenschaftlich akzentuierte Diskussion des Angstthemas sind die skizzierten Antworten auf und Bewertungen der Frage „Was ist Angst?“ zwar wichtig. Denn wer sich mit kollektiven Ängsten beschäftigt - und genau das ist das zentrale Thema der staats- und sozialwissenschaftlichen Angstforschung -, muss die (individual-)psychologischen Befunde ebenso zur Kenntnis nehmen wie die philosophischen Diskussionslinien, und er/sie muss auch um die ambivalente Bewertung des Angstphänomens wissen. Aber diese Argumentationen bilden eher den Hintergrund für die konkreten historischen, soziologischen, juristischen, politikwissenschaftlichen und ethischen Analysen, die sich vor allem mit der Frage beschäftigen, wie sich Ängste entwickeln, verändern, wer wovor mit welchen Gründen Angst hat, welche Formen

Abbildung 2

Die Ängste der Deutschen 2016

Aktuelle Bedrohungen dominieren die Ängste – Terror erstmals auf Platz 1



der Angst existieren und wo mit Ängsten gespielt wird. Genau diese Aspekte stehen im Zentrum der Ringvorlesung, an deren Ende hoffentlich ein etwas klareres Bild davon entsteht, was die Staats- und Sozialwissenschaften zum Thema „Angst“ zu sagen haben.

3. Die Ängste der Deutschen

In der Eröffnungsveranstaltung einer Ringvorlesung lassen sich die genannten Fragen allenfalls benennen, aber kaum zureichend behandeln. Gleichwohl möchte ich auf einen Aspekt zumindest etwas genauer eingehen, nämlich auf die Ängste der Deutschen aktuell und in den letzten Jahrzehnten. Wer hierauf eine Antwort haben möchte, kommt an der R+V Versicherung nicht vorbei, die jährlich eine repräsentative Umfrage zu den „Ängsten der Deutschen“ durchführen lässt, und dies inzwischen zum fünf- und zwanzigsten Mal (R+V-Versicherung 2016). Zwar kann man diesen Umfragen bei genauerer Betrachtung durchaus kritisch gegenüberstehen. So ändern sich die Frageformulierungen zum Teil von Jahr zu Jahr und haben manchmal einen leicht suggestiven Charakter. Darüber hinaus orientiert sich die Auswertung eher an aktuellen Schwerpunkten als an der Vergleichbarkeit über die Jahre. So ist die grafische Darstellung der jeweiligen

Befunde nicht immer vergleichbar, manchmal ändern sich auch einzelne „alte“ Zahlen im Folgejahr, und schließlich erscheint die Zusammenfassung einzelner Merkmalsausprägungen bei der Auswertung nicht ganz unproblematisch. Aber auch wenn es methodische Einwände gibt und man darüber streiten kann, ob die Zahlen der R+V-Versicherung bis zur letzten Kommastelle stimmen, so liefern ihre Umfragen zumindest Trendaussagen zu den „Ängsten der Deutschen“, die Schwerpunktsetzungen und Veränderungen erkennen lassen.

Betrachtet man die R+V-Umfrage von 2015, so stellte sich die Situation im Juli 2015 wie folgt dar: Die größte Angst hatten die Befragten damals vor Naturkatastrophen (53%), Terrorismus (52%), Pflegefall im Alter (49%) und Spannungen durch den Zuzug von Ausländern (49%). Im Vergleich zum Vorjahr waren vor dem Hintergrund von „Charlie Hebdo“ die Terrorismusängste um 13% gestiegen und die Ängste vor Kriegen mit deutscher Beteiligung und vor Spannungen durch den Zuzug von Ausländern um jeweils 6%. Gleichwohl war der „Angstindex“, also die „Gesamtangst“ der Deutschen mit 39% so niedrig wie seit 2000 nicht mehr, wobei sich die Differenzen zwischen den Geschlechtern interessanterweise annäherten: Die traditionell „ängstlicheren“ Frauen wurden im Vergleich zu den Männern weniger

Abbildung 2
Die Ängste der Deutschen 2016
 Sicherheitsbedürfnis erschüttert: massiver Anstieg der Ängste

Die Deutschen haben 2016 mehr/weniger Angst als 2015 vor ...

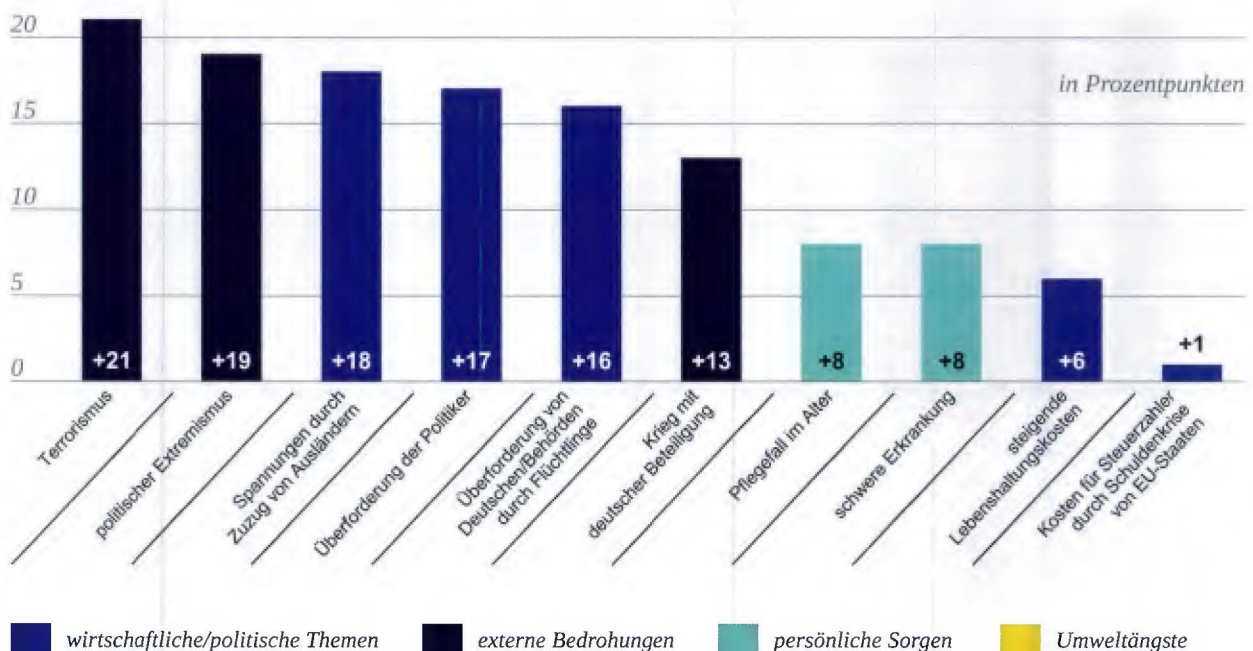


Abbildung 3

Die Ängste der Deutschen 2016

Ängste nach sechs Jahren wieder auf Höchstniveau

Angstindex 1992 bis 2016 (Gesamtdurchschnitt „große Angst“ der 16 Standardängste)

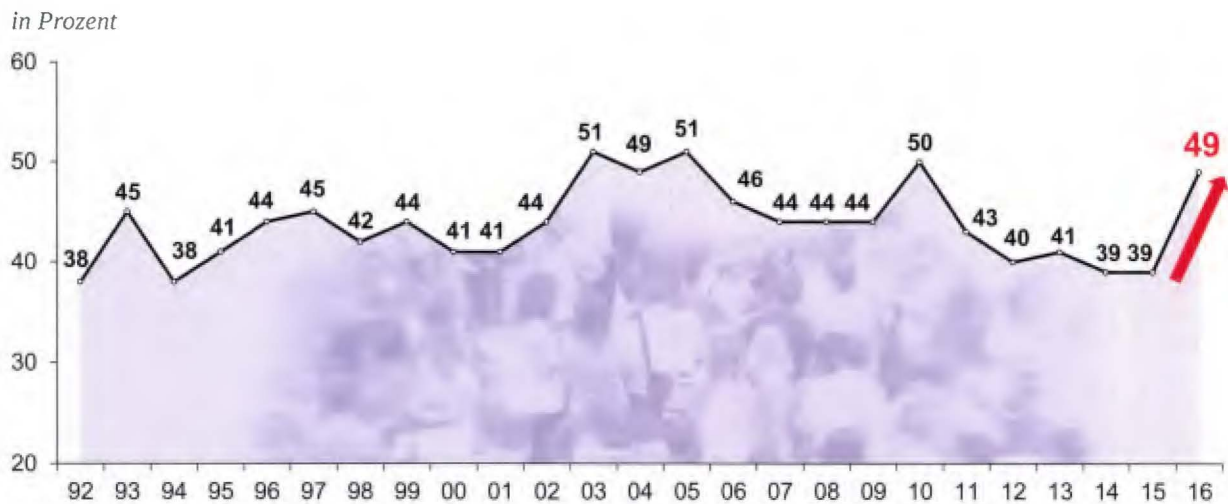


Abbildung 4

Die Ängste der Deutschen 2016

Highlights aus 25 Jahren „Die Ängste der Deutschen“

Der Mythos von der „German Angst“: Sorgen haben realen Hintergrund



ängstlich. Insgesamt ergab sich daher das Bild einer vergleichsweise „angstfreien“ Gesellschaft, die sich trotz „Charlie Hebdo“ vor Naturkatastrophen mehr fürchtete als vor Terrorismus.

Ein Jahr später (und zwar noch vor den Anschlägen von Würzburg und Ansbach) hatte sich das Bild erheblich gewandelt: Zwar hat sich die Angst vor Naturkatastrophen mit 52% insgesamt kaum verändert, ist aber im Vergleich zu 2015 vom ersten auf den zwölften Platz abgerutscht. Im Vordergrund stehen nun die Ängste vor Terrorismus, politischem Extremismus sowie vor Ausländern und Flüchtlingen (s. Abb. 1).

Dass die Angst vor Naturkatastrophen absolut nur um 1% zurückgegangen ist, aber trotzdem massiv an Bedeutung verloren hat, hängt vor allem damit zusammen, dass der „Angstindex“ von 2015 auf 2016 erheblich gestiegen ist: Aus den 39% „Gesamtangst“ im Jahre 2015 sind 49% im Jahre 2016 geworden. Die Deutschen sind also nach der R+V-Befragung insgesamt erheblich ängstlicher geworden. Dies betrifft fast alle Bereiche, so etwa auch die Ängste vor Verarmung und Pflegefall im Alter (von ca. 49 auf 57%). Aber sofern die Ängste vor Terrorismus, Extremismus und Flüchtlingen noch stärker gewachsen sind, stehen letztere auf den ersten Plätzen. Umgekehrt gibt es 2016 im Unterschied zu 2015 mit Ausnahme der Angst vor Naturkatastrophen kein Feld mehr, in dem ein Rückgang der Ängste festzustellen ist (s. Abb. 2). Es zeichnet sich also eine grundsätzliche Verunsicherung der Gesellschaft ab, deren Folgen offen sind.

Zugleich wird deutlich, dass 2016 die Angst vor externen Bedrohungen sowie bei wirtschaftlichen und politischen Themen im Vergleich zu den vorangegangenen Jahren weit wichtiger geworden sind als Umweltängste und persönliche Sorgen. So haben zwar 73% Angst vor Terroranschlägen, aber nur 21% befürchten ein Zerbrechen ihrer Partnerschaft. Dieser Befund ist insofern bemerkenswert, als bei einer Scheidungsrate von über 40% die Wahrscheinlichkeit einer Trennung erheblich höher ist als die der Betroffenheit von einem Terroranschlag. Aber Ängste

beziehen sich eben weniger auf „objektive“ Bedrohungen als auf „subjektive“ Bedrohungswahrnehmungen; hinzu kommt, dass Terroranschläge stets überraschend kommen und für potentielle Opfer in keiner Weise aktiv beeinflussbar sind, während die eigene Partnerschaft für die meisten aktiv gestaltbar erscheint (auch wenn dies eine Täuschung sein mag).

Dass der „Angstindex“ von 2015 auf 2016 um 10 Punkte gestiegen ist, sollte gleichwohl nicht dramatisiert werden. Zwar gab es von 2015 auf 2016 den größten bislang beobachteten „Angstsprung“. Aber betrachtet man die Veränderungen seit 1993 (s. Abb. 3), so fällt auf, dass der Index 2003, 2005 und 2010 mit 51 und 50% noch etwas höher lag. Der Angstindex ist somit durchaus volatil und orientiert sich - mit leichten Zeitverschiebungen - zugleich an konkreten Ereignissen. So war der Anstieg 2002/2003 vor allem eine Reaktion auf Nine-Eleven, die durch den Anschlag in Madrid 2004 aufrechterhalten wurde. Der hohe Wert in 2010 wiederum ist im Wesentlichen der sich verschärfenden Finanzkrise seit 2007 und den verstärkten Naturkatastrophen geschuldet. Dass die Sorgen der Bürger einen realen Hintergrund haben, zeigt die Abb. 4, die, passend zur Abb. 3, die Themenverschiebungen bei den Ängsten deutlich macht:

Ohne die obige Grafik im Detail erläutern zu wollen, bleibt festzuhalten, dass es offensichtlich „Angstkonjunkturen“ mit verschiedenen Themen gibt, wobei wir uns derzeit in einem (vor allem terror- und flüchtlingsbedingten) „Hoch“ befinden. Aber auch wenn das Vertrauen in die staatlichen Problemlösungskapazitäten erheblich gesunken ist, sollte dieses „Hoch“ nicht überschätzt werden. Denn nur wenn die Anzahl der Terroranschläge weiter steigen sollte, ist auch in Zukunft mit einem „Angstindex“ um die 50% zu rechnen, der aber auch dann kritisch zu bewerten sein wird. Denn der „Angstindex“ von R+V bezieht sich nur auf die aktuell geäußerten und schnell schwankenden Befürchtungen und nicht unbedingt auf jene tiefsitzenden, strukturellen Ängste, wie sie von Heinz Bude in der „Gesellschaft der Angst“ beschrieben werden und die Gesellschaft tiefer gehend prägen.

4. Die Beiträge des Bandes

Sowohl in der Vorlesung also auch in der Publikation sind die Beiträge historisch-systematisch angeordnet. Den Auftakt bildet der Beitrag von **Walter Demel** über „Sicherheit und Angst in historischer Perspektive“. In Anknüpfung an Jean Delumeau stellt Demel fest, dass das „Angstniveau“ in vormodernen Gesellschaften ungleich größer war als in modernen. Denn die Lebenserwartung war erheblich geringer, und die Menschen waren praktisch dauernd mit der Möglichkeit des Todes konfrontiert. Demel schildert sehr anschaulich die Bandbreite der vormodernen Ängste von der Angst vor dem Tod und das Seelenheil über die Angst vor der Natur und der Dunkelheit, die Angst vor Seuchen und Krankheiten bis hin zu den Ängsten vor Kriegen und dem Teufel. Und er macht zugleich deutlich, dass sich mit dem Übergang zur Moderne nicht nur die Art des Umgangs mit Ängsten ändert sondern zugleich die Ängste selber: Ängste vor systematischer Überwachung sind ebenso ein Produkt der Moderne wie Risiken der technischen Entwicklung, vor der Unbeherrschbarkeit der ökonomischen Dynamik oder der ökologischen Entwicklung - auch wenn in den ökologischen Ängsten die alten Naturängste in mancher Hinsicht zurückkehren.

Auch der Beitrag von **Helga Pelizaeus-Hoffmeister** ist insofern historisch akzentuiert, als sie sich mit dem „Wandel gesellschaftlicher Angstkonstruktionen und Strategien ihrer Bewältigung“ beschäftigt. Allerdings geschieht dies nicht aus dem Blickwinkel der Geschichtswissenschaft und in historischer Detailbetrachtung, sondern „aus der Sicht der Soziologie“. Vor dem Hintergrund einer systematischen Abgrenzung von Angst, Furcht und Unsicherheit im Kontext der Unterscheidung von Risiko und Gefahr skizziert sie einerseits den historischen Wandel von Angstkonstruktionen und der Bewältigungsstrategien und geht dann am Beispiel einer eigenen Untersuchung über KünstlerInnenbiographien auf unterschiedliche „Angstkonstruktionen in der Gegenwart“ ein. Die von ihr untersuchten Personen gehen ganz unterschiedlich mit Unsicherheit um - je nachdem, ob sie diese als „Risiko“ oder als „Gefahr“ wahrnehmen. Diese Differenzen sind nicht nur auf den Kunstbereich beschränkt, sondern erscheinend typisierend verallgemeinerbar, und dies verweist auf unterschiedliche Umgangsformen mit Angst und Unsicherheit, die von „vor-“ bis hin zu „postmodernen“ Mustern reichen.

Die dritte Vorlesung, die von **Friedrich Lohmann** gehalten wurde, beschäftigte sich mit Handlungsmotivationen und der ethischen Bewertung von Handlungen. Die ihn leitende Frage lautete: „Ist Angst vor Strafe eine gute Handlungsmotivation?“. Diese Frage beantwortet Lohmann eher mit „nein“. Denn Rechtsgewohnheit aus Angst vor Strafe bleibt stets fragil und moralisch angreifbar. Dies vor allem deshalb, weil die Angst vor Strafe eine extrinsische Motivation zum Guten darstellt, die nicht auf eigener Überzeugung beruht. Derartige extrinsische, also von

außen angesonnene Motivationen können zwar zur Implementierung von rechtlichen und moralischen Normen nutzbar sein, aber sie bleiben äußerlich. Weit wichtiger als die extrinsische ist daher nach Lohmann die intrinsische Motivation, also eine Handlungsmotivation, die direkt am moralisch Guten orientiert ist. Oder anders ausgedrückt: Angst und Abschreckung sind als Handlungsmotivation nur begrenzt tauglich; weit wichtiger erscheinen stattdessen die intrinsischen Überzeugungen und damit das (wie auch immer begründete) Bekenntnis zu den jeweiligen rechtlichen und moralischen Normen.

Die Vorlesung von **Dirk Lüddecke** hat die „Geschichte der Angst im politischen Denken“ zum Thema. Das politische Denken hat seit der Antike den ambivalenten Charakter der Angst in vielfacher Weise herausgearbeitet und gezeigt, dass es unterschiedliche Formen und Funktionen der Angst in der Politik gibt. So unterschied Alexis de Tocqueville zwischen einer „heilsamen Furcht vor der Zukunft, die uns wachen und kämpfen heißt“ und einer „weichlichen und untätigen Angst, die die Herzen bedrückt und sie zermürbt.“ Die destruktive Wirkung der Angst schlägt sich in einer „Politik der Angst“ nieder, wie sie für Diktaturen und totalitäre Formen der Herrschaft kennzeichnend ist. Schon Machiavelli hatte den Fürsten seiner Zeit empfohlen, zur Sicherung ihrer Herrschaft mehr auf die Furcht als auf die Liebe der Beherrschten zu setzen, und Tocqueville betonte, dass das Grundprinzip der Despotie die Furcht sei. Das gilt erst recht für die totale Herrschaft im 20. Jhd., wie sie Hannah Arendt analysiert und George Orwell in „1984“ höchst subtil illustriert hat. Auf der anderen Seite wird in der politischen Theorie aber auch immer wieder die positive Funktion der Angst betont. Thomas Hobbes etwa begründet den Übergang vom Natur- zum Gesellschaftszustand mit der Angst der Individuen voreinander; die Menschen schließen den Gesellschaftsvertrag und übertragen das Gewaltmonopol an den Staat bzw. den „Leviathan“, um dadurch Sicherheit und Angstfreiheit zu erreichen. Dass hierdurch selbst die Möglichkeit einer „Politik der Angst“ geschaffen werden kann, steht dabei auf einem anderen Blatt.

Die These, dass Angst eine Grundbefindlichkeit und Ausgangspunkt der Staatsbildung sei, teilt auch **Daniel Erasmus Khan**, der sich aus juristischer Perspektive mit dem Angstthema auseinandersetzt. Zwar hat die Jurisprudenz inhaltlich zum Stichwort „Angst“ nichts beizutragen. Aber sofern sich die Menschen aus Angst voreinander der Rechtsordnung unterwerfen, kann plakativ behauptet werden: „Die Angst konstituiert die Rechtsordnung“. Zugleich gilt auch: die Normen und Einzeldirektiven der Rechtsordnung sollen Sicherheit herstellen und die Angst voreinander zum Verschwinden bringen. Allerdings gelingt dies nicht immer und erst recht nicht unter den Bedingungen einer steigenden gesellschaftlichen Grundangst, wie sie insbesondere seit den Anschlägen von Nine-Eleven zu beobachten ist. Seither herrscht Angst vor einer in dieser Dimension bislang unbekanntem Bedro-

hungslage, und zwar bei potentiellen Opfern (Individuen) ebenso wie bei Staaten und ihren Entscheidungsträgern. Vor diesem Hintergrund stellt sich für Khan die Frage: „Darf die Rechtsordnung diese Angst nun zum Anlass nehmen ..., um fundamentale Menschenrechte, rechtsstaatliche Prinzipien und völkerrechtliche Grundsätze außer Kraft zu setzen? Oder gibt es Grenzen, die vom Gesetzgeber – auch „im Namen der Sicherheit“ – keinesfalls überschritten werden dürfen?“ Khan diskutiert diese Frage am Beispiel des Luftsicherheitsgesetzes von 2005, das es in der ursprünglichen Fassung erlaubte, ein entführtes Flugzeug, das, wie bei Nine-Eleven, gegen das Leben von Menschen eingesetzt werden soll, abzuschießen. Diese Bestimmung ist vom Bundesverfassungsgericht 2006 gekippt worden - und seither wird in der juristischen Fachliteratur intensiv darüber diskutiert, ob dem Staat damit nicht ein wichtiges Mittel im Kampf gegen den Terrorismus genommen worden sei. Gerade bei diffusen, neuartigen Bedrohungslagen müsse der Staat alle Möglichkeiten bekommen, um Sicherheit wiederherzustellen. Khan weist diese These zurück und zeigt Grenzen der Rechtsordnung auf, die es auch und gerade unter der Bedingung wachsender Unsicherheit zu beachten gilt.

An den juristischen Beitrag schliessen sich zwei Vorlesungen zur Angst aus ökonomischer Perspektive an. Zunächst beschäftigt sich **Gertrud Buchenrieder** mit der „Modellierung der Verhaltensdeterminante „Angst“ in mikroökonomischen Migrationsmodellen“. Sofern der berühmte „homo oeconomicus“ seine Kosten-Nutzen-Entscheidungen rational trifft, scheint die Grundemotion Angst auf den ersten Blick kaum integrierbar. Aber ökonomische Entscheidungsmodelle erfassen Angst auch nicht als Emotion, sondern als „Negativen Nutzen“ bzw. als „Kosten“, die sich aus Informationsdefiziten, Unsicherheiten und unvorhergesehenen Ereignissen ergeben. Die Kosten-Nutzen-Abwägung bei der Frage, ob ein Individuum migrieren soll oder nicht, umfasst dabei eine Vielzahl ökonomischer und verhaltensökonomischer Faktoren, die von Einkommenserwartungen über kognitive Konstruktionen bis hin zu lokalen Faktoren reichen und von der Autorin nicht nur theoretisch entwickelt, sondern auch empirisch überprüft worden sind.

Der Beitrag von **Gero Müller** ist stärker makroökonomisch akzentuiert und behandelt „Angst als Auslöser von Finanz- und Wirtschaftskrisen“. Sein zentrales Beispiel sind die sog. Bank runs, also das massenhafte Abheben von Geld bei Banken wegen eines befürchteten Zusammenbruchs des Bankensystems, wie es während der Weltwirtschaftskrise 1931 bis hin zu den Massenabhebungen in Griechenland 2015 zu beobachten ist. Grundlage derartiger Bank runs ist die Angst vor einer Zahlungsunfähigkeit der Banken, wobei es völlig egal ist, ob diese Angst begründet

oder unbegründet ist. Denn egal ob konkrete Informationen vorliegen oder nur diffuse Befürchtungen - aus der Perspektive der Kunden erscheint es auf jeden Fall rational, das Geld abzuheben, solange es noch geht. Da jede Bank weit mehr Buchgeld als reales Geld hat, kann ein Bank run auch gesunde Banken sehr schnell in Zahlungsschwierigkeiten bringen, wobei aus der Finanzkrise leicht eine tiefergehende Wirtschaftskrise werden kann. Um dies zu verhindern sind Bankenregulierung und Einlagesicherungssysteme entwickelt worden, die allerdings die Gefahr von Bank runs keineswegs völlig beseitigen. Wie Müller am Beispiel der Bundesregierung aus dem Jahre 2008 zeigt, sind danach vor allem psychologische Maßnahmen in Gestalt einer Beruhigung der Anleger erfolgversprechend. Zwar war das Garantieverprechen von Angela Merkel („die Einlagen der Sparer sind sicher“) riskant und höchst vage. Aber die Angst der Regierung vor einer Ausweitung der Krise war so groß, dass in der Situation auch Versprechen abgegeben wurden, deren Umsetzbarkeit völlig unklar war.

Der abschließende Vortrag von **Ursula Münch** beschäftigt sich am Beispiel von Vorratsdatenspeicherung und Terrorismusstrafrecht aus einer politikwissenschaftlichen Perspektive mit der „Angst vor Kriminalität und Terrorismus“. Auch ihr Ausgangspunkt ist die Beobachtung, dass die Angst vor Kriminalität und Terrorismus seit Beginn des 21. Jhdts. erheblich gestiegen ist. Parallel dazu erhöht sich die Nachfrage nach innerer Sicherheit, und bei der Abwägung zwischen Freiheit und Sicherheit verschieben sich die Gewichte in Richtung Sicherheit. Dies zeigt sich vor allem bei der Terrorismusbekämpfung, bei der seit 2001 diverse „Sicherheitspakete“ und Gesetzesänderungen beschlossen wurden, die zwangsläufig mit einer Einschränkung der Freiheitsrechte verbunden sind. Etwas komplizierter sieht es bei der Vorratsdatenspeicherung aus, da hier das Bundesverfassungsgericht Grenzen gesetzt hat und im Unterschied zur Terrorbekämpfung auch die Widerstandspotentiale in der Bevölkerung größer sind.

Die interdisziplinäre Bandbreite, aber auch Ergänzungsfähigkeit der Beiträge ist zweifellos erheblich, wobei abschließend noch ein Punkt angemerkt sei: Wir haben der Interdisziplinarität auch insofern Rechnung getragen, als die unterschiedlichen Zitierweisen bewusst nicht vereinheitlicht worden sind. Einige geben bei den Literaturangaben Verlage an und schreiben Vornamen aus, andere nicht; einige arbeiten mit Punkten nach dem Autorennamen, andere mit Doppelpunkten, und auch das „Fußnotenverhalten“ ist disziplinär unterschiedlich. Aber das macht nur deutlich, dass alle beteiligten Disziplinen disziplinäre Eigenheiten entwickelt haben, die man ihnen gerade unter interdisziplinären Gesichtspunkten nicht nehmen sollte.

Literatur

- Bude, Heinz (2014): *Gesellschaft der Angst*. Hamburg: Hamburger Edition.
 - Hegel, Georg Wilhelm Friedrich (1807): *Die Phänomenologie des Geistes*. Frankfurt: Suhrkamp 1973.
 - Kierkegaard, Sören (1844): *Der Begriff Angst*. Hamburg: Meiner 1984
 - Koch, Lars (Hg.) (2015): *Angst. Ein interdisziplinäres Handbuch*. Stuttgart: Metzler.
 - R+V-Versicherung (2016): *Die Ängste der Deutschen 2016 (alle Texte und Grafiken zum Download: www.die-aengste-der-deutschen.de)*
-

Sicherheit und Angst in historischer Perspektive – Angst und Angstbewältigung in der Frühen Neuzeit

Von Walter Demel

1. Einleitung: Individuelle und kollektive Ängste als historisches Forschungsthema

„Heutzutage macht man aus jedem Dreck eine Wissenschaft“, sagte einmal mein schon vor Jahren verstorbener Onkel, seines Zeichens Physiker. Man muss es nicht so negativ ausdrücken. Aber Tatsache ist, dass – auch im Zusammenhang mit der zunehmenden Zahl an Akademikern – die Forschungsfelder in den letzten Jahrzehnten immer mehr ausdifferenziert wurden, die Spezialisierungen zugenommen haben. Stand in der europäischen Geschichtswissenschaft des 19. Jahrhunderts die Geschichte der internationalen Beziehungen inklusive der Kriege im Vordergrund, so haben sich inzwischen neue Fächer (wie Technik-, Sozial- oder Kulturgeschichte) etabliert, neue Perspektiven, etwa die Gender-Perspektive, eröffnet (Iggers et al. 2013, 126, 232-272). Schließlich kann die Geschichte nicht nur alle anderen Wissenschaften in ihrer historischen Entwicklung betrachten, sondern grundsätzlich jeden Bereich des Lebens, wenn sie ihn nur interessant findet.

So hat man sich im 20. Jahrhundert auch der Ebene menschlicher Wahrnehmungen zugewendet. Dass diese sich im Laufe der Zeit verändert haben (und noch heute verändern), ist kein Geheimnis: Die Vorstellungen etwa, wieviel an Nacktheit anstößig, was überhaupt „jugendgefährdend“ oder gar generell „sittenwidrig“ sei, haben sich z. B. nach dem Zweiten Weltkrieg in westlichen (nicht jedoch unbedingt in muslimischen) Ländern erheblich gewandelt. Aber das taten sie auch schon zur Zeit Michelangelos, der zunächst praktisch alle Figuren in der Sixtina nackt malte,

woraufhin noch zu seinen Lebzeiten ein „Hosenmaler“ in Aktion trat, um die zahlreichen Blößen zu bedecken (https://de.wikipedia.org/wiki/Daniele_da_Volterra). Auch ohne die Frage der Moral zu berühren, verschoben sich Schönheitsideale, wie ein Vergleich von Rubens' „Venus vor dem Spiegel“ mit Twiggy, dem berühmten Fotomodell der 1960er Jahre, belegen mag. Doch nicht nur die Wahrnehmung von Schönheit war einem Wandel unterworfen, sondern beispielsweise auch diejenige von Gerüchen, wie schon Immanuel Kant bemerkte, wenn er fragte: „Warum stinkt uns jetzt der Muskus“ – gemeint offenbar: der Moschus – „an, der vor fünfzig Jahr jedermann so schön roch?“ (Kant 1923, 320). Dementsprechend erschienen in den letzten Jahren Bücher mit Titeln wie „Geschichte der Sinne. Von der Antike bis zum Cyberspace“ (Jütte 2000).

Folge der sinnlichen Wahrnehmung – ob bewusst oder unbewusst – sind Emotionen. Angst zählt zu den sog. Basisemotionen, die helfen, grundlegende Lebens- bzw. Überlebensprobleme zu bewältigen (Putz-Osterloh 2000, 1). Insofern handelt es sich natürlich um ein Phänomen, das man in der Vergangenheit immer wieder feststellen kann, sei es bei einem Kollektiv – etwa in Form einer Massenpanik –, sei es bei einem Individuum, etwa einem Politiker, der aus Angst um seine eigene Stellung eine bestimmte Entscheidung fällt. Man mag übrigens zwischen einerseits Angst als einem generell beklemmenden Gefühl und andererseits „Furcht“, wo ein konkreter künftiger Schaden „befürchtet“ wird, unterscheiden. Aber der allgemeine Sprachgebrauch ist da weniger präzise, und etwa das englische „fear“ oder das französische „peur“ können ohnehin beides bedeuten.

Es scheinen französische Historiker gewesen zu sein, welche sich mit dem Phänomen kollektiver Angst als erste auseinandersetzten (Bosbach 2000, XII). 1916 – es tobte gerade die Schlacht um Verdun – beschrieb der Pariser Stadthistoriker Marcel Poëte die Panik, die in Paris 1636 wegen einer angeblich bevorstehenden Invasion ausbrach – damals einer Invasion von Seiten Spaniens (Poëte 1916). 1932 schilderte der später berühmte Georges Lefèbvre die „große Angst“, la grande peur, vor einer Verschwörung von Adeligen und ausländischen Mächten. Sie erfasste ab dem 20. Juli 1789 einige Orte Frankreichs und breitete sich dann in Windeseile über einen großen Teil des Landes aus (Lefèbvre 1932; vgl. Palou 1958, 67-83). Im letzten Viertel des 20. Jahrhunderts, teilweise als Ergebnis der damals florierenden Mentalitätsgeschichte, erschienen schließlich mehrere Arbeiten über kollektive Ängste, darunter das monumentale Werk von Jean Delumeau, das in deutscher Übersetzung den Titel „Angst im Abendland. Die Geschichte kollektiver Ängste im Europa des 14. bis 18. Jahrhunderts“ trägt (Delumeau 1985). Es ist bis heute die ausführlichste Darstellung zu diesem Thema und liegt dementsprechend auch vielen meiner Ausführungen zugrunde.

Um dem Einwand zu begegnen, solche Darstellungen würden dazu tendieren, „die Bedeutung der Angst bisweilen zu überzeichnen“ (Bosbach 2000, XIII), will ich im Folgenden nicht nur darstellen, wovor frühneuzeitliche Menschen Angst hatten, sondern auch, wie sie – mehr oder minder mit Erfolg – versuchten, diese Ängste zu bewältigen. Zwar bin ich als Frühneuzeithistoriker wenig kompetent, über die Moderne, das heißt das sog. lange 19. oder gar über das 20. Jahrhundert, zu reden. Aber in Form eines Ausblicks möchte ich doch andeuten, inwiefern die Ängste der Moderne im Vergleich zu früher eine neue Dimension erreichten, aber vielfach auch eine andere Qualität darstellten (vgl. dazu Palou 1958, 93-120).

2. Wovor hatten frühneuzeitliche Menschen Angst und wie suchten sie diese zu bewältigen?

a) Der Ausgangspunkt: Angst vor dem Tod – Angst um das Seelenheil

Glaukt man Delumeau, so war die Angst in der Vormoderne allgegenwärtig (Delumeau 1985, 10). Das hatte damit zu tun, dass der Mensch damals viel öfter als heute mit dem Tod unmittelbar konfrontiert war. Schon Kinder mochten mehrfach erleben, wie ein Geschwisterchen oder gar die Mutter starb, war doch die Säuglingssterblichkeit sehr hoch, eine Geburt – vor allem wegen des sog. Kindbettfiebers – eine echte Gefahr (Dülmen 1990, 87-91). Epidemien und Hungersnöte brachen in einer gewissen Regelmäßigkeit aus und konnten dann regional einen Großteil der Bevölkerung vernichten. Schließlich und endlich bedrohten gewalttätige Auseinandersetzungen, Fehden und Kriege das Leben der Menschen (Kellenbenz 1986, 113-116).

Zu der natürlichen Angst vor dem Sterben trat aber in der Vormoderne die Sorge um das eigene Seelenheil (Hartinger 2000). Für viele Menschen, die ohnehin nur eine vergleichsweise kurze Lebenserwartung besaßen, war die Erde ja nur ein Jammertal, das es zu durchschreiten galt, bevor das Jüngste Gericht über ihr ewiges Leben entschied. Aber hatten sie überhaupt eine Chance, in den Himmel kommen? Oder erwartete sie die ewige Hölle mit all ihren Quälgeistern oder wenigstens das zwar zeitlich begrenzte, aber doch schreckliche Fegefeuer – letzteres übrigens eine mittelalterliche Erfindung (Le Goff 1981)?! Ganz ohne Sünde und ohne Furcht vor Strafe konnte doch nur derjenige sein, der gerade gebeichtet und die Absolution sowie, katholischerseits, möglichst auch noch einen vollkommenen Ablass erlangt hatte. Daher die Angst vor einem plötzlichen Tod, durch Herzinfarkt, Unfall usw. – wie sie die Kunst der Zeit immer wieder in der Konfrontation von blühendem Leben, dargestellt als eine junge, schöne Frau, und dem schrecklichen Knochenmann zum Ausdruck brachte (Ariès 1980, 19-23, 181; Dülmen 1990, 207-215; Greyerz 2000, 43, 197).

Ein „schöner Tod“ im Sinne der Zeit war daher weniger ein leichter Tod als vielmehr ein wohlvorbereiteter, geradezu zelebrierter Tod. Zu einem guten Sterben, auf das man sich mit Hilfe zahlreicher Schriften vorbereiten konnte, gehörte es nämlich, bei vollem Bewusstsein und sozusagen öffentlich zu sterben, d. h. nicht nur im Kreise eines Priesters und der engsten Verwandten, sondern auch von Freunden und Nachbarn. Erst im ausgehenden 18. Jahrhundert zeigt sich eine Tendenz zur Familiarisierung bei gleichzeitiger Emotionalisierung des Sterbens: Man stirbt im engsten Familienkreis, und es ist der Tod der Eltern, eines Kindes oder des Ehepartners, der nun als schmerzlicher denn je erlebt wird (Ariès 1976; Ariès 1980, bes. 397-400). Bis dahin aber bildete die Angst vor dem eigenen, unvorbereiteten Tod wohl die allgemeinste Angst der Vormoderne. Wovor aber hatten die Menschen konkret Angst?

b) Von der Angst vor der Natur zu deren Nutzung und Beherrschung

Da war zunächst einmal die Angst vor der Natur. Den Naturgewalten waren die Menschen ziemlich schutzlos ausgeliefert. Die meisten Gebäude waren aus Holz errichtet oder enthielten zumindest viele Holzteile, konnten also, etwa infolge eines Blitzschlags, aber natürlich auch einer menschlichen Unachtsamkeit – wie beim großen Stadtbrand von London 1666 (Leasor 1962, 187) – leicht abbrennen. Überschwemmungen wie die fürchterliche Sturmflut in Norddeutschland zu Weihnachten 1717 (Jakubowski-Tiessen 1992) oder Erdbeben wie dasjenige von Lissabon 1755, welches den Optimismus mancher Aufklärer schwer erschütterte, kosteten zahlreiche Opfer (Lauer/Unger 2008). Nicht weniger unvermittelt brachen Hagelschauer oder Heuschreckenschwärme über manche Regionen herein und ver-

nichteten die Ernte. Das bedeutete für die Masse der Menschen in diesen Gegenden Hunger, ja die Gefahr zu verhungern. Eine Lebensmittelversorgung ließ sich aufgrund der schlechten Verkehrsverhältnisse nämlich nicht zu bezahlbaren Preisen organisieren, und ein Großteil der Bevölkerung lebte ohnehin selbst in guten Zeiten am Rande des Existenzminimums (Demel 2000, 20, 85, 106f.; Reinhard 2004, 453-455).

Nicht weniger bedrohlich erschienen wilde Tiere, namentlich der uns noch aus dem Märchen bekannte „böse Wolf“. Da die Natur als beseelt gedacht wurde, ließen sich menschliche Eigenschaften unschwer auf Tiere übertragen – der Hirsch wurde edel, der Fuchs schlau und der Wolf eben böse (Schubert 1994, 43). Mögen Biologen versichern, dass Wölfe gegenüber Menschen gemeinhin so aggressiv nicht sind – von einem Rudel hungriger Wölfe umgeben zu sein, dürfte auch einem modernen Menschen wenig Freude bereiten. Bären schienen mindestens ebenso gefährlich. Denn mit den damaligen Waffen war einem solch mächtigen Geschöpf schwer beizukommen – auch Feuerwaffen waren bekanntlich anfangs wenig treffsicher und bedurften eines zeitraubenden Ladevorgangs.

Obleich Raubtiere vor allem im Winter auf der Suche nach Beute gelegentlich in menschliche Siedlungen vordrangen, lebten sie doch gemeinhin im Wald. Noch waren weite Teile Europas von Wäldern bedeckt, und diese bildeten Rückzugsräume für alle Arten gefürchteter Wesen, nicht nur wilde Tiere inklusive Drachen, sondern auch boshafte Geister, Waldmenschen (eine Subspecies des Riesengeschlechts; Düwel 1994, 143), hinterhältige Zwerge, böse Hexen oder durchaus menschliche Räuber – man denke nur an das berühmte „Wirtshaus im Spessart“! Denn nicht zuletzt war der Wald finster – und Finsternis als solche löste schon Angst aus: Man konnte sich verirren und dann den „Mächten der Finsternis“ ausgeliefert sein. Dass himmlische Gestalten, aber etwa auch in der Aufklärung die Vernunft mit „Licht“ assoziiert wurden, ist kein Zufall – Licht vermittelt ein Gefühl von Sicherheit. Wenn aber die Nacht hereinbrach, war es dunkel und man hatte Angst. Freilich konnte man ein Feuer oder eine Kerze oder Öllampe anzünden – aber Feuer war, wie angedeutet, seinerseits gefährlich, Kerzen und Lampenöl überdies teuer (Delumeau 1985, 125-139; Demel 2000, 19-20; Reinhard 2004, 406).

Reiche Leute, etwa an barocken Höfen wie Versailles, hatten mit diesen Kosten kein Problem. Sie konnten es sich leisten, eine Unzahl von Kerzenhaltern und Lüstern aufhängen und die Nacht zum Tag werden zu lassen. Aber erst mit der Einführung der Gasbeleuchtung, zunächst in den Zentren von Großstädten – erstmals in Form von Straßenlaternen in London 1814 (<https://de.wikipedia.org/wiki/Gasbeleuchtung>) – und der Erfindung der Glühbirne wurde die Angst vor der Finsternis langsam auch aus dem Leben der einfachen Menschen verbannt, jedenfalls in vie-

len Teilen Europas. Heutzutage lässt sich aus dem Weltraum erkennen, welche Regionen nachts im Licht der Zivilisation glänzen und welche nicht.

Umgekehrt verfolgten die Menschen seit Anbeginn Himmelererscheinungen – und seltene Phänomene wie das Auftauchen eines Kometen oder eine Sonnenfinsternis versetzten viele in Angst. Die Astrologie schürte vielfach noch diese Ängste, deutete sie doch derartige Erscheinungen meist als Vorboten nahenden Unglücks (Delumeau 1985, 99-105). Erst die moderne Astronomie, die auf rein physikalische Erklärungen ausgeht, konnte zumindest einem Großteil der Menschen die Furcht vor derartigen Phänomenen nehmen.

Auch die anderen Ängste vor der Natur konnten über die Jahrhunderte eingedämmt werden. Schon im Mittelalter gab es diverse Rodungswellen, doch löste namentlich das Massensterben des 14. Jahrhunderts großflächige sog. Wüstungen aus, bei denen sich die Natur, zunächst in Form von Unkraut, Sträuchern, schließlich von Wald, Kulturland wieder zurückeroberte (Bergdolt 1994, 196-199). Gebietsweise mit Ausnahme des 17. Jahrhunderts setzte danach jedoch eine ziemlich kontinuierliche Zurückdrängung von Naturräumen ein: Wälder wurden abgeholzt, Moore trockengelegt, Deiche errichtet, nicht nur zum Schutz vor Sturmfluten, sondern auch zur Landgewinnung. Damit verloren viele Wildtiere ihren Lebensraum, die gefährlichen unter ihnen wurden überdies systematisch ausgerottet. So wurde die Natur vom Menschen zunehmend genutzt, sie galt nicht mehr als Bedrohung, sondern allenfalls noch als Herausforderung, ja als ästhetische Anregung. Gleichzeitig erschien sie aber auch einfach als eine Art Selbstbedienungsladen, dessen Schätze der Mensch ungestraft entnehmen durfte, kombiniert mit einer Mülldeponie, auf der er ungehemmt seine Abfälle entsorgen konnte (Schubert 1994, 44-45; Demel 2000, 21; Reinhard 2004, 409-414).

c) Die Angst vor Krankheit / Seuchen und deren Gegenmittel

Die Trockenlegung von Sümpfen hatte aber auch noch einen weiteren, durchaus beabsichtigten Effekt. Sie beseitigte sog. Miasmen, gefährliche Dämpfe, Ausdünstungen der Erde, welche von Gelehrten lange Zeit für die Verbreitung von Epidemien bzw. Pandemien, also Länder oder gar Kontinente übergreifenden Seuchen, namentlich der Pest, verantwortlich gemacht wurden. Berühmt ist die Pest, die sich in Europa von 1347-1353 ausbreitete, im 19. Jahrhundert bezeichnet als der „Schwarze Tod“. Erst seit wenigen Jahren weiß man, um welche Variante des Pestbakteriums es sich dabei handelte (https://de.wikipedia.org/wiki/Schwarzer_Tod). Diese Seuche vernichtete vermutlich ein Drittel der damaligen europäischen Bevölkerung, regional natürlich noch mehr (Bergdolt 1994, 21-24, 192).

Die sozialpsychologischen Folgen waren dementsprechend enorm. Wie zeitgenössische Quellen eindrücklich schildern, zerbrachen kurzfristig Familien und Freundschaften, weil die meisten Menschen, aus Angst vor Ansteckung, nur noch an ihre eigene Rettung dachten. Zumal weitere Pestwellen folgten, nahm auch die Bereitschaft zu Sündenbekenntnis und Buße sprunghaft zu: Geißlerzüge hatte es davor schon vereinzelt gegeben, nun wurden sie zu einem Massenphänomen (Bergdolt 1994, 107-119). Gleichzeitig wuchs das Todesbewusstsein: Die Abbildung sogenannter „Totentänze“ war in der zweiten Hälfte des 14. und im 15. Jahrhundert eine verbreitete Erscheinung zum Beispiel in zahlreichen Kirchen ganz Europas. Überall dasselbe Bild: Ob Mann oder Frau, Kind oder Greis, Bettler oder Papst – alle werden sie vom Tod begleitet, der sie jederzeit zum Tanz einladen kann (<https://de.wikipedia.org/wiki/Totentanz>). Die Aussage ist klar: Memento mori – denk’ daran, dass du sterben musst! Wenn in vielen Barockkirchen die Figur eines Sensenmannes nicht fehlt, ein Spiegel vom Altar her auf den Betrachter gerichtet ist, oder er im Kirchenraum eine Uhr ohne Zeiger entdeckt, wollen diese Symbole dieselbe Botschaft vermitteln.

Lange waren die Menschen gegenüber Epidemien machtlos: Geistliche, akademisch gebildete Ärzte sowie andere Heilkundige unterschiedlicher Kategorien empfahlen alle möglichen Mittel gegen die Krankheit – wirklich helfen konnten sie erkennbar kaum. Noch eine Darstellung aus dem 17. Jahrhundert zeigt einen Pestarzt mit langen Kleider und einer Schnabelmaske zum Schutz gegen die erwähnten Miasmen – im Schnabel befinden sich nämlich allerlei Kräuter, die die Luft von schädlichen Dämpfen reinigen sollen (Eickhoff / Jungklaus 2012, 126). Viel bewirkt dürfte das nicht haben. In ihrer Hilflosigkeit suchten die Menschen, je nach Veranlagung, ihr Heil bisweilen in stoischem Gleichmut, in exzessiven Ausschweifungen oder auch in der Flucht – reiche Leute zogen etwa in eine einsame Landvilla. Nicht wenige nahmen ihre Zuflucht zur Magie, im harmlosesten Fall zu Amuletten, und viele natürlich, entsprechend den Empfehlungen der Theologen, zu Prozessionen, Gebeten, Bußübungen und Votivgaben, wie der Errichtung von Pestsäulen (Delumeau 1985, 153-199).

Seit dem 17. Jahrhundert jedoch zog sich die Pest langsam aus Europa zurück. London wurde letztmalig 1665/66, kurz vor dem Stadtbrand, von der Pest getroffen (Leasor 1962). Letztmalig im westlichen Europa tauchte die Seuche um 1720 in Marseille und Umgebung auf. Im Osten und Südosten des Kontinents wütete sie noch länger: in Russland 1770/73 und 1789/91, im Osmanischen Reich noch im 19. Jahrhundert. Warum die Pest aus Europa verschwand – was übrigens schon einmal um 770 passiert war –, ist bis heute nicht klar. Man hat dafür z. B. den Übergang von Leinen- oder Woll- zu Baumwollkleidung verantwortlich gemacht; letztere lässt sich nämlich besser waschen (Demel 2000, 23-24). Wie dem auch sei – die erste Seuche, bei deren Bekämpfung medizinische Fortschritte eine Rolle spielten, war nicht die Pest,

sondern es waren die Pocken, die sich im 18. Jahrhundert zur gefährlichsten Krankheit entwickelt hatten. Ob die u. a. durch Lady Montagu, die Frau des britischen Gesandten in Istanbul, in den 1720er Jahren nach Europa vermittelte Impfung mit dem Eiter von mit Pocken Infizierten die Seuche wirklich eindämmte und nicht vielleicht sogar verbreitete, ist umstritten. Wirkliche Abhilfe schaffte sicherlich erst die von einem englischen Arzt 1796 erstmals erprobte Injektion von Kuhpocken – eine Impfmethode, die übrigens in Bayern als einem der ersten deutschen Länder schon rd. zehn Jahre später gesetzlich eingeführt wurde (<http://www.gapinfo.de/gesundheitsamt/alle/seuche/infekt/viru/pocken/sg.htm>).

Auch das 19. und beginnende 20. Jahrhundert hatte – nicht nur in außereuropäischen Ländern – noch mit verheerenden Seuchen zu kämpfen, namentlich mit der Cholera, die 1832, aus Asien kommend, in Europa erstmals auftauchte und der noch 1892 in Hamburg rd. 8600 Menschen zum Opfer fielen (Stolberg 1993; https://de.wikipedia.org/wiki/Choleraepidemie_von_1892). Dann aber gelang es der modernen Medizin, diese Krankheit zu besiegen – ob auf Zeit und Ewigkeit, wird sich herausstellen. Die entsetzliche, irrtümlich so genannte Spanische Grippe, die von 1918 bis 1920 rd. 25, vielleicht sogar fast 50 oder mehr Millionen Menschen das Leben kostete – jedenfalls deutlich mehr, als im Ersten Weltkrieg Opfer von Kriegshandlungen wurden – stand hingegen mit eben diesem Krieg in ursächlichem Zusammenhang. Sie gelangte nämlich offenbar im Frühjahr 1918 mit amerikanischen Truppentransporten von Kansas nach Nordfrankreich, wo man sie – auch aus Gründen der kriegsbedingten Zensur – zunächst unterschätzte, jedenfalls nicht wirksam bekämpfte (https://de.wikipedia.org/wiki/Spanische_Grippe).

d) Kriegsangst und Fluchtbewegungen

Seuchen waren in der Frühen Neuzeit der Hauptgrund, warum sich Menschen vor Kriegen ängstigten. Die eigentlichen Kriegshandlungen betrafen nämlich relativ wenige Personen. Vor dem 18. Jahrhundert waren die Heere, die zur Schlacht antraten, mitunter nur einige tausend Mann stark. Selbst die Schlacht von Malplaquet (bei Lille) 1709 – eine der blutigsten des 18. Jahrhunderts – kostete „nur“ rd. 35000 Mann an Toten und Verwundeten (wobei letztere, v.a. wegen des sog. Wundbrands, größtenteils ebenfalls dem Tode geweiht waren) (Demel 2000, 231). Mehr zu leiden hatte die breite Masse der europäischen Bevölkerung durch Belagerungen, Plünderungen, auch durch die gelegentliche – willkürliche oder im Sinne einer Taktik der verbrannten Erde gezielte – Vernichtung von Vorräten oder Ernten. Am schlimmsten aber war wohl eben die Verbreitung von Krankheiten. Diese vernichteten etwa im Dreißigjährigen Krieg auch einen Großteil der Bevölkerungen von Territorien wie Württemberg, in denen nicht gekämpft wurde, durch die aber häufig Truppen zogen (vgl. Mandrou 1975, 382). Erst seit kurzem wissen wir etwa, dass vermutlich viele der Solda-

ten, die 1636 die Schlacht nahe dem brandenburgischen Wittstock ausfochten, an Syphilis litten (Jungklaus 2012). Die hohen Menschenverluste dieses Krieges gehen jedenfalls zum größten Teil auf diese indirekten Kriegsfolgen zurück. Aber alle diese Geißeln der Menschheit: Krieg, Hunger, Krankheit und Tod – kamen nicht von ungefähr daher. Die vier von Dürer als die Apokalyptischen Reiter dargestellten Übel folgten, laut Offenbarung des Johannes, letztlich einem Ruf Gottes (Die Bibel, Offb 6, 1-8), waren also Strafen für die Sünden der Menschen.

e) Die Angst vor dem Übernatürlichen und die unterschiedlichen Wege, sie zu bekämpfen

Die Angst vor dem Übernatürlichen bezog sich aber nicht nur auf den unmittelbar (durch Naturkatastrophen oder die Entsendung von Krankheiten) strafenden Gott. Nicht allein in Frankreich erlebte die Angst vor Weltuntergang und Jüngstem Gericht zwischen 1430 und 1530 einen Höhepunkt – was zu einer Unzahl von Prozessionen, Ablässen, gefälschten Reliquien und letztlich zur Reformation führte. Mehr noch als der zornige Gott des Alten Testaments waren jedoch jene finsternen Mächte gefürchtet, denen der Herr der anderen Welt auf dieser Erdenwelt freie Hand zu lassen schien, die Menschen durch verführerische Künste zu prüfen, ja sie um ihrer Sünden willen zu quälen. Dies waren natürlich der Satan und seine Helfer – böse Geister und Hexen – sowie seine menschlichen Anhänger: Ungläubige und Ketzer (Delumeau 1985, 311-313, 330-344).

Zunächst zum Teufel höchstpersönlich! In der frühmittelalterlichen Kunst noch kaum vertreten, tauchte er seit dem Hochmittelalter vermehrt auf, nicht zuletzt seit dem 14. Jahrhundert im Rahmen zahlloser Höllendarstellungen. Jedenfalls für die Theologen bedeutete der Teufel die Inkarnation des Bösen an sich. Lassen wir dahingestellt sein, ob Luther wirklich mit dem Tintenfass nach ihm warf – dass der Reformator ein sehr reges Teufelsbewusstsein besaß und den Beelzebub überall am Werk wähnte, steht außer Frage. Noch seine letzte Schrift trug den Titel: „Wider das Papsttum zu Rom, vom Teufel gestiftet“. Aus katholischer Sicht war es natürlich umgekehrt der Satan selbst, der Luther gebrauchte, um seine Irrlehre in der Welt zu verbreiten. Das einfache Volk aber scheint den Gott-sei-bei-uns noch lange vor allem als Verführer gefürchtet zu haben, den man indes – wie nicht wenige Erzählungen nahelegen – auch einmal überlisten konnte. Doch war Satan nicht allein. Schon spätmittelalterliche Darstellungen ließen ein ganzes Heer von Ober- und Unterteufeln aufmarschieren, in das sich auch noch zahllose – zum Teil aus vorchristlichen Traditionen stammende – böse Geister, Zauberer und Hexen einreihen (Delumeau 1985, 358-386; Brecht 1981/87, II, 11-13, 35, 51, passim; III, 353-359).

Bei Hänsel und Gretel landete auch die Hexe letztlich im Backofen. Aber die Angst, von ihr aufgefressen zu werden, musste

für die Kinder durchaus real erscheinen. Schließlich verordnete schon das frühmittelalterliche Stammesrecht der Salfranken: „Si stri[g]a hominem comederit ... solidos CC culpabilis iudicetur“ – „Wenn eine Hexe einen Menschen auffrisst ..., soll sie zur Zahlung von 200 Solidi verurteilt werden“ (Lex Salica, Kap. LXIV, Add. 1). Das war kein unerheblicher Betrag und setzte im Übrigen voraus, dass – wie bei jedem Tötungsdelikt – die Sippe des Getöteten auf das Geschäft einging und damit auf Blutrache verzichtete (Schmidt 1965, 25). Aber diese Rechtsvorschrift deutet doch an, dass Zauberei ursprünglich als eine ambivalente Realität aufgefasst wurde – sie konnte zum Guten wie zum Bösen eingesetzt werden, denn ein und dieselbe Person mochte als gute Fee wie als böse Hexe wirken. Das änderte sich spätestens seit der Zeit, als in den 1480er Jahren Papst Innozenz VIII. seine Hexenbulle und zwei Dominikaner ihren *Malleus Maleficarum* veröffentlichten. Letztere Schrift erreichte bis 1669 mehr als zwei Dutzend Auflagen, gehäuft um 1600. Mit „Hexenhammer“ übersetzt, richtete sie sich schon im Titel wörtlich gegen die „Übeltäterinnen“ und ihre „Ketzerei“. Es ging also explizit um Schadenszauber wie die Bewirkung von Missernten, Viehseuchen, männlicher Impotenz oder weiblicher Unfruchtbarkeit – jedoch eben verbunden mit Häresie, also einer teuflischen Verführung. So entstanden Bilder wie das vom Hexensabbat, wo sich der Teufel mit seinen Helferinnen traf und Unzucht trieb (Delumeau 1985, 81-92; Dülmen 1994, 82-96; Behringer 2009, 40-42, 52).

Dementsprechend gingen verschiedene Wellen von Hexenverfolgungen über Europa hinweg. Der Wahn erlebte seinen Höhepunkt nicht zufällig in Krisenzeiten, also während massiver Konjunkturreinbrüche bzw. sich ausweitender Kriegsängste, in Mitteleuropa besonders 1626-1630 (vgl. Behringer 2009, 44, 50-54). Der alttestamentarische Satz: „Eine Hexe sollst du nicht am Leben lassen“ (Die Bibel, Ex. 22,17) bot für Hinrichtungen eine theologische Basis. Gleichzeitig schufen die Angst vor Schadenszauber bzw. die Suche nach einem Sündenbock für all die zunehmenden Krisenerscheinungen die sozialpsychologischen Voraussetzungen dafür, Hexerei juristisch als „schwerstes Verbrechen“ (*delictum atrocissimum*) zu definieren. Das hieß etwa, dass sonst übliche Kautelen vor bzw. während der Anwendung von Folter fallen gelassen wurden (Schmidt 1965, 167, 208-211). Da die Betroffenen – überwiegend handelte es sich um Frauen – unter der Folter gefragt wurden, welchen anderen Hexen sie auf dem Hexensabbat begegnet seien, war zudem der Denunziation Tür und Tor geöffnet. Frauen mussten damals demnach nicht nur vor Hexen Angst haben, sondern auch befürchten, selbst der Hexerei beschuldigt zu werden (Behringer 2009, 28-29, 35).

Nicht im Mittelalter, sondern erst seit dem Beginn der Neuzeit verbreitete sich also die Angst vor Hexen. Ferner bemerkten die Menschen um 1500 mit Schrecken, dass die Macht des Satans auf Erden auch geographisch viel weiter reichte, als sie gedacht

hatten: Ob in Amerika, Asien oder Afrika, überall stießen die europäischen Entdecker ganz überwiegend auf Götzendiener oder gar – bis ins heutige Indonesien – auf altbekannte Feinde des Christentums, nämlich Muslime (vgl. Reinhard 1983, 70). Mehr noch: Diese Feinde lebten auch innerhalb oder am Rande christlicher Länder, wie im Falle Spaniens, und die Osmanen rückten sogar immer tiefer in das christliche Abendland hinein vor: 1529 standen die Truppen des Sultans erstmals vor Wien – ein Ereignis, das selbst noch im über 600 km entfernten Straßburg Panik auslöste (Delumeau 1985, 387-411)!

Freilich suchte man den Islam zurückzudrängen: Wenige Jahre nach der Kapitulation von Granada (1492) – und entgegen den dabei gemachten Zusagen – wurden dessen Bewohner zwangsweise getauft; seit 1525 gab es in Spanien offiziell keine Muslime mehr. Als Philipp II. und die spanische Kirche jedoch seit 1565 versuchten, die Moriscos unter Androhung von Strafe noch weitergehend kulturell, d. h. kleidungsmäßig, sprachlich usw., zu assimilieren, lösten sie damit einen blutigen Aufstand aus (Bossong 2007, 58-64) – generell ein Ventil für Ängste. Der Grund für diese Maßnahme, schrieb der französische Botschafter, war „ein Ausbruch der Angst, die sie vor den im Lande geborenen Mauren verspüren. Jene standen, wie sich herausstellte, im Einvernehmen mit dem König von Algier ...“ (Delumeau 1985, 200-278, zit. 404). Tatsächlich verfügten manche Führer der Moriscos über Kontakte zu Gegnern der spanischen Krone – übrigens auch solchen in Frankreich. Doch ausschlaggebend für die Unterdrückung und letztliche Vertreibung von grob 300000 Moriscos war wohl die Angst, sie könnten als „Fünfte Kolonne“ der nordafrikanischen Fürsten oder gar der osmanischen Sultane agieren – die ihnen übrigens keineswegs zu Hilfe eilten (Carrasco 2005, 10, 15, 27-28, 51, 147; Rungs 2005, 295-307; Bossong 2007, 65)!

Mit letztgenannten Herrschern hatten es dagegen die habsburgischen Kaiser der Frühen Neuzeit regelmäßig an ihrer Südostfront, als Könige von Ungarn und Herzöge von Innerösterreich, zu tun – noch bis zu Leopold II. (Demel 2000, 227-228, 271; Kurz et al. 2005)! Das Bedürfnis der Habsburger, bei diesem Kampf die militärische oder zumindest finanzielle Unterstützung ihrer Landstände und der Reichsfürsten zu erlangen, erklärt, warum gerade die kaisertreue Kriegspropaganda die sog. „Türkengräuel“ in Wort und Bild besonders drastisch ausmalte und oft maßlos übertrieb (Schulze 1978, 33-46, 52-66) – wobei Kriegsverbrechen christlicher Soldaten natürlich unerwähnt blieben. Zumal noch aus dem 19. Jahrhundert, aus Solidarität zu südosteuropäischen Mitchristen und Nationalbewegungen, ähnliche Berichte kolportiert wurden (vgl. Fisch 2002, 220), geistert ein negatives Bild „des“ Türken noch bis heute durch manche Hirne.

Eine weitere Kategorie Ungläubige lebte seit langem noch mehr inmitten der Christenheit: die Juden. Einige Länder – wie England oder Frankreich – suchten sie schon im Hochmittelalter zu

vertreiben, viele Territorien und Städte des Reichs folgten seit dem 14. Jahrhundert. Auch dabei spielte die Angst oft eine zentrale Rolle. Judenpogrome ereigneten sich zum Beispiel in großer Zahl ab 1348, im Zusammenhang mit dem Ausbruch der Pest. Man warf den Juden nämlich beispielsweise vor, die Brunnen der Christen vergiftet zu haben. Auch machten Geschichten über jüdische Ritualmorde, v. a. an christlichen Kindern, die Runde. Schauerlich ausgeschmückt lieferten solche Gerüchte eine Rechtfertigung dafür, Juden zu vertreiben oder zu töten – mitunter ein bequemer Vorwand, sich der Schulden bei einem jüdischen Kreditgeber zu entledigen oder einen konkurrierenden jüdischen Händler loszuwerden. Aber auch arme Juden oder „Judaizer“, für deren Haft die Inquisition zahlen musste, waren betroffen (Battenberg 1990; Reinhard 2004, 335-339 – auch zum Folgenden).

Schließlich hatte man es, zum Teil im eigenen Land, zumindest aber auf internationaler Ebene, noch mit Ketzern zu tun. Im Mittelalter wurden darunter unorthodox-christliche oder teilweise auch nichtchristliche Gemeinschaften wie Bogumilen und Katharer verstanden, von deren Namen das Wort „Ketzler“ ja abgeleitet ist (<https://de.wikipedia.org/wiki/Ketzler>). In der Neuzeit handelte es sich dabei dann vor allem um die Mitglieder einer anderen Konfession als der eigenen. Bekanntlich wurden solche Ketzler bis ins 18. Jahrhundert hinein mitunter grausam verfolgt, zumindest aber diskriminiert. Das galt keineswegs nur für das Spanien der Inquisition – die protestantischen Mächte standen da teilweise kaum zurück, wenn man an die Unterdrückung katholischer Iren durch Anglikaner denkt (Foster 1989, 107-116, 153-156; Maurer 1998, 140-166). Fremdkonfessionelle lebten also in ständiger Angst vor möglicher Verfolgung.

Ob durch eigene Frömmigkeit oder magische Praktiken, ob durch Teufelsaustreibung oder Hexenprozesse – Herr wurde man damit der Angst vor dem strafenden Gott oder den diabolischen Mächten nur in begrenztem Maße. Eher gelang dies der seit dem 17. Jahrhunderte immer mehr geschätzten Rationalität und den entstehenden modernen Wissenschaften. Aber zunächst einmal hatte die Zurückdrängung der Hexenprozesse etwas mit der Zentralisierung der Justiz zu tun. „In Spanien war es gerade die institutionalisierte Inquisition, welche die Hexenverfolgungen ... 1526 praktisch beendete“ (Behringer 2009, 76) – man beachte: bereits 1526! Mitglieder derselben Berufsgruppen, welche den Hexenglauben befeuert hatten, d. h. Geistliche und Juristen, gehörten nämlich gleichfalls zu dessen massivsten Kritikern, z. B. auch am Parlament von Paris, dem wichtigsten Gerichtshof Frankreichs. Im Reich kämpfte um 1700 der bedeutende Hallenser Jurist und Naturrechtler Thomasius auf der theoretischen Ebene gegen den Hexenglauben und die Anwendung der Folter. Doch dauerte es bis 1782, bis in einem relativ entlegenen Gebiet, im Schweizer Kanton Glarus, vermutlich der letzte tödlich endende Hexenprozess auf europäischem Boden stattfand (Behrin-

ger 2009, 75-91). Auch unter Theologen war es in der Zwischenzeit zur herrschenden Meinung geworden, dass übernatürliche Mächte allenfalls ausnahmsweise unmittelbar und vielleicht sogar gegen die Naturgesetze in das Leben der Menschen eingriffen (vgl. Greyerz 2000, 202, 288, 300-301).

f) Von der Angst vor Veränderung zum Glauben an den Fortschritt

Diese Veränderungen stehen im Zusammenhang mit der Bewegung, die wir Aufklärung nennen. Sie brachte eine Säkularisierung des Denkens mit sich und, damit im Zusammenhang, die Idee des Fortschritts. In der Vormoderne galt gemeinhin das Alte als das Bewährte, das Gute, von Gott durch Tradition Geheiligt. Noch im 18. Jahrhundert rekurrten manche geistige und künstlerische Strömungen wie Klassizismus und Neuhumanismus stark auf die Antike. Doch setzte sich in intellektuellen Kreisen zunehmend die Vorstellung durch, dass man deren Vorbilder übertreffen könnte, ja dass Fortschritt möglich sei, dass man Dinge wissen könne, von denen frühere Generationen keine Ahnung hatten, und dass man die Lebensverhältnisse besser gestalten könnte, als sie jemals waren. Das führte zu einem weitgehenden Bruch mit der Tradition – und mit traditionellen Ängsten. Gerade dagegen rebellierten freilich nicht selten Teile der einfachen Bevölkerung, selbst noch im 19. Jahrhundert (Dülmen 1994, 211-167; Demel 2000, 133-160 – auch zum folgenden Abschnitt!) Im 20. fanden sie dann ein Ventil in rechtspopulistischen Parteien.

Insgesamt aber galt die Natur zunehmend als für den Menschen durch Technik beherrschbar, Krankheiten (inklusive nun als Krankheiten, nicht mehr als Bessenheiten definierter psychischer Leiden) als grundsätzlich durch die Medizin heilbar. Sogar Kriege schienen durch vernünftige politische Lösungen vermeidbar – Kant träumte bekanntlich vom „Ewigen Frieden“. Das Übernatürliche rückte in eine deistische Ferne bzw. wurde als Aberglauben denunziert, weshalb Delikte wie Gotteslästerung oder Hexerei aus den Strafgesetzbüchern verschwanden. Der Tod wurde indessen tabuisiert, nur beim Sterben geliebter Angehöriger ist er bis heute regelmäßig kurzzeitig ein emotionales Thema. Ist damit die Angst aus dem Leben der modernen Menschen verschwunden?

3. Ausblick: Ängste der Moderne: neue Dimensionen der Angst und neue Ängste

a) Die wachsende Dimension kollektiver Ängste – ein Vergleich vormoderner und moderner Kriegspropaganda

Keineswegs! Wohl kein Bild bringt die Massenpanik, die etwa die napoleonischen Kriege auslösten, besser zum Ausdruck als

Goyas „Koloss“. Kriege wurden und werden weiterhin geführt, sie forderten seit dem 19. Jahrhundert sogar noch viel mehr Beteiligte – und Opfer – als je zuvor. Zudem wurden sie emotional aufgeladen, galten sie doch nun als Sache der eigenen Nation, nicht mehr nur als diejenige eines Herrschers. Ich möchte hier nur einen speziellen Zusammenhang andeuten. In der Vormoderne war der Kriegsgegner, jedenfalls der christliche, gemeinhin als grausamer, aber dennoch menschlicher Feind erschienen. Seit dem Ersten Weltkrieg wurde er – ausgeprägt übrigens erstmals in der angloamerikanischen Propaganda – zu einem animalischen, ja diabolischen Geschöpf (Hiery 2000). Man könnte sagen: Mit der Kriegspropaganda kehrte der Teufel in die Moderne zurück.

b) Angst vor totalitären Systemen und terroristischen Angriffen: systematische Überwachung und willkürliche Sanktionen

Dabei wurde die Mobilisierung von Massenheeren seit der Französischen Revolution nicht durchgehend, aber häufig von autoritären, ja diktatorischen Regimen bewerkstelligt. War schon der moderne Staat an sich das Produkt eines Konzentrationsprozesses von Herrschaftsrechten, so wurde nun oftmals die Staatsgewalt an der Spitze in einem Maße konzentriert, wie sie auch im sog. Absolutismus, allein schon mangels personeller und technischer Hilfsmittel, nie möglich gewesen war. So nutzte schon der Despotismus, erst recht aber der moderne Totalitarismus Angst als Herrschaftsinstrument (vgl. Reinhard 1999). Der moderne Mensch muss also totalitäre Systeme, aber, wie wir seit den jüngsten NSA-Affären wissen, selbst in demokratischen Ländern die systematische Überwachung sogar seiner Privatsphäre befürchten.

Gerechtfertigt wird diese flächendeckende Dauerkontrolle bekanntlich gerne mit der Gefahr terroristischer Anschläge. Gezielte Tötungen eines maßgebenden Politikers – man denke an die Ermordung Cäsars – gab es schon in der Antike. Dass jedoch jemand sich etwa inmitten einer Menschenmenge, auf einem Markt oder in der U-Bahn, in die Luft sprengt und dabei zahlreiche Menschen in den Tod reißt, ist ein ziemlich neues Phänomen, der Terrorismus eine Erscheinung der Moderne. 9-11 etwa ist zur Kurzformel eines US-amerikanischen Traumas geworden (Weinhauer/Requate 2012). Da dem Terrorismus prinzipiell jeder an jedem Ort und zu jeder Zeit zum Opfer fallen kann, ist es nicht verwunderlich, dass er Ängste auslöst.

c) Angst vor unbekanntem Folgen der technischen Entwicklung

Ohne moderne Sprengstoffe und Waffen wären solche Anschläge kaum möglich. Aber die technische Entwicklung hat noch schlimmere potenzielle Konsequenzen. Früher mochten Abertausende einem Krieg zum Opfer fallen, seit der Entwicklung

der Atombombe ist jedoch die gesamte Menschheit von Ausrottung bedroht. Zwar ist die Angst vor einem Atomkrieg meist nur latent vorhanden. Wie etwa die Kubakrise von 1962 belegt, kann sie jedoch jederzeit zum Ausbruch kommen. Selbst die friedliche Nutzung der Atomkraft löst – nach Ereignissen wie in Tschernobyl oder Fukushima – verständliche Befürchtungen aus.

Nicht nur durch Massenvernichtungswaffen bedroht die moderne technische Entwicklung das menschliche Leben. Erst seit etwa 20 Jahren wird deutlich, dass die Industrialisierung zu einem wahrscheinlich schon irreversiblen Klimawandel geführt hat, der zumindest die Bewohner armer, nahezu auf Meereshöhe liegender Länder wie Bangladesch unmittelbar gefährdet. Die Angst, dass Millionen Menschen infolge der Erderwärmung ihre Heimat, ja ihr Leben verlieren könnten, ist alles andere als eine Fiktion.

Ferner wären die lange unbeachteten Folgen des internationalen Massenverkehrs zu erwähnen. Was jahrzehntelang unter Kontrolle zu sein schien, nämlich Pandemien, kehrt plötzlich auf die Tagesordnung zurück. Mögen HIV, BSE, Sars oder Ebola unter demographischen Gesichtspunkten bisher ohne große globale Auswirkungen geblieben sein – in bestimmten Weltgegenden hatten sie katastrophale Folgen! Nicht zuletzt aber verursachten sie auch in den praktisch nicht betroffenen Ländern zumindest zeitweise geradezu panikartige Reaktionen.

Schließlich und ganz aktuell machen sog. Flüchtlingsströme vielen Menschen Angst. Allein ein Wort wie Flüchtlings„welle“, -„strom“ oder gar -„tsunami“ deutet an, dass die Migranten nicht mehr als hilfsbedürftige Individuen, sondern als eine Art gefährlicher Naturgewalt gesehen werden, gegen die man sich irgendwie schützen muss, nicht zuletzt, weil sie den eigenen Wohlstand bedrohen.

d) Angst vor der inhumanen Dynamik und der Unbeherrschbarkeit der ökonomischen Entwicklung

Das führt mich zu meinem letzten Punkt: Wie die technische so scheint auch die ökonomische Entwicklung nicht sicher beherrschbar zu sein, und es besteht die nicht unberechtigte Sorge, dass sie immer wieder eine Eigendynamik auf Kosten vieler Menschen entfaltet. So etwas wie Börsenpaniken gibt es seit der Frühen Neuzeit: Der Zusammenbruch der Tulpenmanie in den Niederlanden 1637 oder die Massenpanik, als das Spekulationsgebäude des sog. Systems Law 1720 in Frankreich kollabierte, stellen nur die bekanntesten Beispiele dar. Aber Börsencrashes wie der Schwarze Freitag 1929 ruinieren nicht mehr nur Abertausende, sondern stürzen Abermillionen in Not und Elend (Galbraith 1992). Dabei sind solche spekulationsbedingten Folgen vielleicht noch das kleinere Übel einer ungehemmten kapitalistischen Weltwirtschaft. Schon 1972 warnte der Club of Rome, eine Denkfabrik renommierter Wissenschaftler und Politiker, vor den „Grenzen des Wachstums“ (https://de.wikipedia.org/wiki/Die_Grenzen_des_Wachstums).

4. Resümee

So kann ich mich, glaube ich, auf ein sehr knappes Resümee beschränken. Die meisten alten Ängste der Vormoderne – vor bestimmten Naturgewalten, wilden Tieren und der Dunkelheit, vor Seuchen, dem strafenden Gott oder den teuflischen Mächten – konnten lange Zeit als weitgehend überwunden gelten. Doch tauchen manche von ihnen in der Moderne in teilweise veränderter Form wieder auf, neue Befürchtungen sind hinzugekommen. Daher bleibt die Angst für Historiker, auch für Zeithistoriker, ein unerschöpfliches Thema – jetzt und aller Voraussicht nach ebenso in der Zukunft.

Quellen und Literatur

- Ariès, P., 1976. *Studien zur Geschichte des Todes im Abendland*. dt. München, Wien: Hanser.
- Ariès, P., 1980 [u. ö.]. *Geschichte des Todes*. dt. 2. Aufl. München, Wien: Hanser.
- Battenberg, F., 1990. *Das europäische Zeitalter der Juden: Zur Entwicklung einer Minderheit in der nichtjüdischen Umwelt Europas*, Bd. 1: Von den Anfängen bis 1650. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.
- Behringer, W., 2009. *Hexen. Glaube, Verfolgung, Vermarktung*. 5. Aufl. München: C. H. Beck.
- Bergdolt, K., 1994 [u. ö.]. *Der Schwarze Tod: Die Große Pest und das Ende des Mittelalters*. München: C. H. Beck.
- Bosbach, F., 2000. „Einleitung“. In: id. (Hrsg.), *Angst und Politik in der europäischen Geschichte*. Dettelbach: Röhl.
- Bossong, G., 2007. *Das maurische Spanien: Geschichte und Kultur*. München: C. H. Beck.
- Brecht, M., 1981/97. *Martin Luther*. 3 Bde., Stuttgart: Calwer Verlag.
- Carrasco, R., 2005. *La monarchie catholique et les Morisques (1520-1620): Études franco-espagnoles. = Espagne médiévale et moderne*, Bd. 5. Montpellier: Publications de Montpellier III, Université Paul-Valéry.
- Delumeau, J., 1985 [frz. 1978]. *Angst im Abendland: Die Geschichte kollektiver Ängste im Europa des 14. bis 18. Jahrhunderts*. dt. 2 Bde., Reinbek bei Hamburg: Rowohlt.
- Demel, W., 2000. *Europäische Geschichte des 18. Jahrhunderts: Ständische Gesellschaft und europäisches Mächtesystem im beschleunigten Wandel (1689/1700 - 1789/1800)*. Stuttgart et al.: W. Kohlhammer.
- Die Bibel, o. J. [1980]. *Die Bibel: Altes und Neues Testament. Einheitsübersetzung*. Freiburg et al.: Herder.
- Dülmen, R. van, 1990 / 1992 / 1994. *Kultur und Alltag in der Frühen Neuzeit*. 3 Bde. München: C. H. Beck.
- Düwel, K., 1994. „Wilde Natur – Höfische Kultur“ (S. 137-156). In: E. Schubert / B. Herrmann (Hrsg.), *Von der Angst zur Ausbeutung: Umwelterfahrung zwischen Mittelalter und Neuzeit*. Frankfurt am Main: Fischer-Taschenbuch-Verlag.
- Eickhoff, S. / Jungklaus, B., 2012. „Die medizinische Versorgung“ (S. 118-127). In: S. Eickhoff / F. Schopper (Hrsg.), *1636 – ihre letzte Schlacht: Leben im Dreißigjährigen Krieg*. Stuttgart: Theiss.
- Fisch, J., 2002. *Europa zwischen Wachstum und Gleichheit 1850-1914*. = P. Blickle (Hrsg.), *Handbuch der Geschichte Europas*, Bd. 8. Stuttgart: Eugen Ulmer.
- Foster, R. F., 1989. *Modern Ireland 1600-1972*. London et al.: Penguin Books.
- Galbraith, F. K., 1992. *Finanzgenies: Eine kurze Geschichte der Spekulation*. dt. Frankfurt am Main: Eichborn.
- Greyerz, K. von, 2000. *Religion und Kultur: Europa 1500-1800*. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.
- Hartinger, W., 2000. „Erde, Himmel, Hölle, Fegfeuer. Die Sorge um das Seelenheil und das irdische Leben“ (S. 177-200). In: H. W. Wurster / R. Loibl (Hrsg.), *Apokalypse: Zwischen Himmel und Hölle*. Passau, Regensburg: Verlag Archiv des Bistums & Oberhausmuseum Passau.
- Hiery, H. J., 2000. „Angst und Krieg. Die Angst als bestimmender Faktor im Ersten Weltkrieg“ (S. 167-224). In: F. Bosbach (Hrsg.), *Angst und Politik in der europäischen Geschichte*. Dettelbach: Röhl.
- Iggers, G. G. et al., 2013. *Geschichtskulturen: Weltgeschichte der Historiographie von 1750 bis heute*. dt. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Jakubowski-Tiessen, M., 1992. *Sturmflut 1717: Die Bewältigung einer Naturkatastrophe in der Frühen Neuzeit. = Ancien Régime, Aufklärung und Revolution*, Bd. 24. München: Oldenbourg.
- Jütte, R., 2000. *Geschichte der Sinne: Von der Antike bis zum Cyberspace*. München: C. H. Beck.
- Jungklaus, B., 2012. „Parasiten- und Seuchenbefall der Wittstocker Soldaten“ (S. 128-129). In: S. Eickhoff / F. Schopper (Hrsg.), *1636 – ihre letzte Schlacht: Leben im Dreißigjährigen Krieg*. Stuttgart: Theiss.
- Kant, I., 1923. „Physische Geographie“ [1802], hrsg. v. Rink, Friedrich Theodor. In: *Kant's gesammelte Schriften*, hrsg. v. der Königlich Preußischen Akademie der Wissenschaften, I. Abt., Bd. 9, S. 151-436. Berlin, Leipzig: Reimer & de Gruyter.
- Kellenbenz, H., 1986. „Wirtschaft und Gesellschaft Europas 1350-1650“ (S. 1-387). In: id. (Hrsg.), *Europäische Wirtschafts- und Sozialgeschichte vom ausgehenden Mittelalter bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts*. = W. Fischer et al. (Hrsg.), *Handbuch der europäischen Wirtschafts- und Sozialgeschichte*, Bd. 3. Stuttgart: Klett-Cotta.
- Kurz, M. et al. (Hrsg.), 2005. *Das Osmanische Reich und die Habsburgermonarchie: Akten des internationalen Kongresses zum 150-jährigen Bestehen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung Wien*, 22.-25. September 2004. Wien, München: R. Oldenbourg.
- Lauer, G. / Unger, T. (Hrsg.), 2008 [2014]. *Das Erdbeben von Lissabon und der Katastrophendiskurs im 18. Jahrhundert*. Göttingen: Wallstein.
- Le Goff, J., 1981. *La naissance du purgatoire*. Paris: Édition Gallimard.
- Leasor, J., 1962. *The Plague and the Fire*. London: George Allen & Unwin Ltd.
- Lefébvre, G., 1932. *La grande peur*. Paris: Colin.
- Lex Salica [507 ?]. https://la.wikisource.org/wiki/Lex_Salica (Zugriff: 24.05.16)
- Mandrou, R., 1975. *Staatsräson und Vernunft: 1649-1775. = Propyläen Geschichte Europas*, Bd. 3. Frankfurt am Main et al.: Ullstein.
- Maurer, M., 1998. *Kleine Geschichte Irlands*. Stuttgart: Philipp Reclam jun.
- Palou, J., 1958. *La peur dans l'histoire*. Paris: Éditions ouvrières.
- Poëte, M., 1916. *Paris devant la menace étrangère en 1636: une première manifestation d'union sacrée*. Paris: Perrin et Cie.
- Putz-Osterloh, W., 2000. „Angst und Handeln aus psychologischer Sicht“ (S. 1-11). In: F. Bosbach (Hrsg.), *Angst und Politik in der europäischen Geschichte*. Dettelbach: Röhl.
- Reinhard, W., 1983. *Geschichte der europäischen Expansion*, Bd. 1: *Die Alte Welt bis 1818*. Stuttgart et al.: W. Kohlhammer.
- Reinhard, W., 1999 [u. ö.]. *Geschichte der Staatsgewalt: Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart*. München: C. H. Beck.
- Reinhard, W., 2004. *Lebensformen Europas: Eine historische Kulturanthropologie*. München: C. H. Beck.
- Rungs, H. M., 2005. *Les rois de France face à l'Islam (1510-1610)*. Montpellier: Mémoire de Notre Temps.
- Schmidt, E., 1965. *Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege*. 3. völlig veränderte Aufl. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Schubert, E., 1994. „Scheu vor der Natur – Ausbeutung der Natur – Formen und Wandlungen des Umweltbewußtseins im Mittelalter“ (S. 13-58). In: id. / B. Herrmann (Hrsg.), *Von der Angst zur Ausbeutung: Umwelterfahrung zwischen Mittelalter und Neuzeit*. Frankfurt am Main: Fischer-Taschenbuch-Verlag.
- Schulze, W., 1978. *Reich und Türkengefahr im späten 18. Jahrhundert: Studien zu den politischen und gesellschaftlichen Auswirkungen einer äußeren Bedrohung*. München: C. H. Beck.
- Stolberg, M., 1993. „Die Cholera im 19. Jahrhundert – Umgang mit einer neuen Krankheit“ (S. 87-109). In: H. Schott (Hrsg.), *Medizin, Romantik und Naturforschung: Bonn im Spiegel des 19. Jahrhunderts*. = *Studium Universale*, Bd. 18. Bonn et al.: Bouvier.
- Weinbauer, K. / Requate, J. (Hrsg.), 2012. *Gewalt ohne Ausweg? Terrorismus als Kommunikationsprozess in Europa seit dem 19. Jahrhundert*. Frankfurt am Main / New York: Campus.
- https://de.wikipedia.org/wiki/Daniele_da_Volterra (Zugriff: 26.05.16)
- https://fr.wikipedia.org/wiki/Marcel_Poëte (Zugriff: 01.08.15)
- <https://de.wikipedia.org/wiki/Gasbeleuchtung> (Zugriff: 24.05.16)
- https://de.wikipedia.org/wiki/Schwarzer_Tod (Zugriff: 05.10.15)
- <http://www.gapinfo.de/gesundheitsamt/alle/seuche/infekt/viru/pocken/sg.htm> (Zugriff: 26.05.16)
- https://de.wikipedia.org/wiki/Choleraepidemie_von_1892 (Zugriff: 05.10.15)
- https://de.wikipedia.org/wiki/Spanische_Grippe (Zugriff: 10.09.15)
- <https://de.wikipedia.org/wiki/Ketzer> (Zugriff: 25.05.16)
- https://de.wikipedia.org/wiki/Die_Grenzen_des_Wachstums (Zugriff: 26.05.16)

Wandel gesellschaftlicher Angstkonstruktionen und Strategien ihrer Bewältigung aus der Sicht der Soziologie

Von Helga Pelizäus-Hoffmeister

1. Einleitung

Angst und angsterzeugende Themen begegnen uns heute in großer Vielfalt. In den Medien wird ständig und unvermeidlich von Ereignissen berichtet, die oft gleichermaßen wichtig wie furchteinflößend sind. Der Anschlag vom 11. September, die Ebola-Epidemie, Wirtschaftskrisen und Umweltverschmutzung sind hier nur einige Beispiele.

Auch wenn Angst als eine Emotion meist als psychologisches Phänomen bzw. Problem betrachtet wird, so ist es dennoch wichtig zu berücksichtigen, dass sie ganz wesentlich durch den sozialen Kontext bestimmt wird. Sozialen und historisch-spezifischen Bedingungen unterworfen sind sowohl die jeweiligen „Objekte“ der Angst als auch die Strategien der Angstbewältigung. Mögen heute Giftmüll, Terror und Atomkraft für die größten Gefahren gehalten werden, so fürchteten unsere Vorfahren im Mittelalter v.a. Hexen, Gespenster und den Teufel. Und während früher religiöse Rituale der Angstabwehr dienten, so treten heute z.B. Versicherungen und die Medizin an ihre Stelle.

Ziel dieses Beitrags ist es, den Wandel in der Wahrnehmung gesellschaftlicher Angstkonstruktionen und deren Bewältigung aus historischer Perspektive zu betrachten. Der Fokus wird dabei insbesondere auf die verschiedenen Formen des Umgangs mit Angst in der Gegenwart gerichtet, die besonders pointiert herausgearbeitet werden können, wenn sie mit den Strategien der Vergangenheit verglichen werden. Zuerst werden theoretisch abstrakt die Aspekte des Begriffs der Angst erläutert, die die notwendige Grundlage für die folgende Argumentation bilden (1).

Insbesondere geht es um die Verknüpfung der Begriffe Angst und Unsicherheit. Anschließend werden die gesellschaftlichen Angstkonstruktionen und die Bewältigungsstrategien im historischen Wandel betrachtet (2), um daran anknüpfend die Besonderheiten des gegenwärtigen Umgangs mit Angst typisierend zu erläutern (3). Für die Betrachtung der Angstbewältigung in der Gegenwart und des Zeitraums um 1900 liegen eigene empirische Ergebnisse vor (vgl. Pelizäus-Hoffmeister 2006). Im Fazit (4) werden die wesentlichen Ergebnisse zusammengefasst.

2. Angst, Furcht und Unsicherheit

Wenn im Folgenden von Angstobjekten oder -phänomenen gesprochen wird, dann werden darunter gesellschaftliche Angstkonstruktionen verstanden, also das, was im kulturellen Wissensvorrat jeweils als angsterzeugend gespeichert wird (vgl. zum Wissensvorrat Schütz, Luckmann 1975). Diese historisch variierenden Konstruktionen erscheinen den Individuen in Form „relativ-natürlicher Weltanschauungen“, als unhinterfragt selbstverständliche „objektive“ Gegebenheiten, die allerdings aufgrund eigener Erfahrungen auch abgewandelt werden können (Schütz/Luckmann 1975, 251).

2.1 Angst und Furcht

Eine grundlegende Unterscheidung, die Kierkegaard in seinem Werk „Der Begriff der Angst“ als erster eingeführt hat und die von allen Disziplinen weithin übernommen wird, ist die zwischen Angst und Furcht (vgl. Kierkegaard 1984; Schulz 1981, 13; Krohne 1996; Häfner 1971; Kunz 1981). Furcht bezieht sich

nach Kierkegaard auf etwas Bestimmtes, sie ist gegenstandsgebunden. Sie ist ein Affekt, der den Menschen angesichts des Feindlichen überkommt, das ihn vernichten oder zumindest schaden will (vgl. auch Schulz, 1981, 13). Angst hingegen ist unbestimmt. Schulz bezeichnet sie auch als eine eher gegenstandslose Stimmung, nicht als ein intentionales Gefühl (vgl. Schulz ebd.). Kurz: Furcht ist auf etwas gerichtet, Angst ist gegenstandslos.

Diese unterschiedlichen Formen bleiben nicht ohne Konsequenzen für die Handlungsoptionen. Der Furcht kann durch Tapferkeit und Mut – durch eigene Aktivität – begegnet werden (vgl. z.B. Häfner 1971, 310). Denn wenn ein Wissen darüber besteht, was zu befürchten ist, dann können meist auch Maßnahmen getroffen werden, diese Gefahr zu überwinden. Bei der gegenstandslosen Angst hingegen verhält es sich anders. Es wird ein Gefühl der Unsicherheit wachgerufen, das kaum beseitigt werden kann, weil es nicht möglich ist, es auf ein Phänomen hin zu konkretisieren. Dieser Angst kann insofern kaum begegnet werden, da keine Anknüpfungspunkte für aktives Handeln gegeben sind.

Weiterhin ist es wichtig zu berücksichtigen, dass sowohl die Angst als auch die Furcht Phänomene sind, die ohne die Zeitdimension nicht denkbar sind. Denn beide setzen voraus, dass Erwartungen hinsichtlich der Zukunft existieren, die meist auf der Basis vergangener Erfahrungen gebildet werden. Die Antizipation der Zukunft ist daher eine notwendige Grundlage, um Angst und Furcht entstehen zu lassen.

2.2 Unsicherheit und potenzielle Gefährdung als Bedingungen der Angst

Angst ist nach obiger Definition eine eher gegenstandslose Stimmung. Aber was löst diese besondere Stimmung aus? Was sind die spezifischen Bedingungen für das Entstehen von Angst? Das, was ganz ursprünglich Angst erzeugt, so die Aussage zahlreicher Philosophen, ist die grundlegende Unbegreiflichkeit bzw. die fehlende Sinnhaftigkeit des „In-der-Welt-Seins“ (vgl. z.B. Kierkegaard 1984; Heidegger 1993; Sartre 1966). Diese fehlende Sinnhaftigkeit bedeutet, dass kein orientierungsgebender, sicherer Rahmen wahrgenommen wird, der das eigene Denken und Handeln leiten könnte. Insofern ist es die Freiheit, das Leben selbst gestalten zu müssen, zwischen verschiedenen Handlungsoptionen wählen zu müssen, ohne dass sichere, eindeutige und richtungsweisende Prinzipien zu erkennen wären, die Angst auslöst. Diese wahrgenommene Unsicherheit des Daseins geht somit der Angst voraus, bzw. es stehen Angst und Unsicherheit in einem dialektischen Zusammenhang. Das Entstehen von Angst setzt – allgemeiner formuliert – ein Wissen darüber voraus, dass die Zukunft offen und unsicher ist, dass sie anders als erwartet ausfallen kann.

Aber natürlich erzeugt nicht jede Unsicherheit zugleich auch Angst. Denn ob ich mich bei der nächsten Ziehung der Lotto-

zahlen als Gewinner „entpuppe“, ist zwar offen und damit unsicher, aber keineswegs angsterzeugend. Angst entsteht erst dann, wenn sich Unsicherheit und eine mögliche Gefährdung verbinden. Daher gilt für die weitere Argumentation, dass Unsicherheit zunächst einmal als eine potenziell gefährdende Unsicherheit verstanden wird.

2.3 Formen der Unsicherheitsperzeption: Gefahr und Risiko

Unsicherheit im Sinne der vorherigen Beschreibung ist ein Kontingenzphänomen. Diese Bestimmung ist relativ einfach, geht man nicht auf ihre impliziten Ambivalenzen ein. Denn Kontingenz kann sich einerseits auf das Unverfügbare beziehen, das sich jeglicher Planung entzieht. Diese Bedeutung geht auf die aristotelische Kategorie des Zufalls zurück (vgl. Makropoulos 1990, S. 407). Wird Unsicherheit aus dieser Perspektive wahrgenommen, dann erscheint sie als eine angsterzeugende Bedrohung von außen. Sie wird auf Ursachen außerhalb der eigenen Kontrolle zurückgeführt und daher auch als nicht durch eigenes Handeln bezwingbar erfahren. Bonß spricht hier, in Anlehnung an Luhmann, von einer „Gefahren“-Perzeption (vgl. Luhmann 1990; Bonß 1996; 1997, 26f).

Unsicherheit kann aber auch als Bedingung und Ergebnis eigenen Handelns erscheinen. Auch hier löst sie Angst aus. Allerdings wird sie in diesem Fall als bewältigbar – verfügbar – durch eigenes Handeln wahrgenommen. Die Bewältigung der Angst wird dem eigenen Entscheidungsraum zugerechnet. Bonß und Luhmann bezeichnen dies als eine Form der „Risiko“-Perzeption (vgl. Bonß 1997, 26f; Luhmann 1990). Diese Wahrnehmung geht einher mit dem Gefühl der Beherrschbarkeit, Kalkulierbarkeit und Kontrollierbarkeit von angsterzeugender Unsicherheit.

3. Historischer Wandel der Angstkonstruktionen und Formen ihrer Bewältigung

Die vorausgeschickten Konzeptionen sollen dazu beitragen, nun historisch unterschiedliche gesellschaftliche Angstkonstruktionen und die verschiedenen Formen der Angstbewältigung systematisch zu beschreiben und deutlich von gegenwärtigen, neuen Formen des Umgangs mit der Angst abzugrenzen. Wenn im Folgenden differierende Phänomene der Angst vor dem Hintergrund der historischen Achse (vereinfachend) typisierend erläutert werden, so in dem Sinne, dass sie zu unterschiedlichen Zeiten verschieden große Bedeutung hatten. Nicht gemeint ist eine strikte zeitliche Abfolge. Vielmehr können zu allen Zeiten alle Varianten auftreten, allein die Dominanz der jeweiligen Form bestimmt den historischen Unterschied.

Überwiegend wird in der Fachliteratur davon ausgegangen, dass in der klassischen Antike Furcht eine wesentliche Rolle spielte, nicht aber die Angst (vgl. z.B. Häfner 1971; Schulz 1981). Denn

die Welt wurde in der griechischen Philosophie als ein sicherer Kosmos verstanden, „der vom Guten getragen wird“ (Schulz 1981, 14). Die Furcht weitete sich in diesem Stadium nicht zur Weltangst aus.

Mit der zunehmend nicht mehr überschaubaren Komplexität des römischen Weltreichs aber ging dieses „Weltvertrauen“ verloren (vgl. Häfner 1971, 309). Es breitete sich im abendländischen Denken eine unbestimmbare Angst aus, die grundlegende Angst des „In-der-Welt-Seins“ überhaupt. Diese angstgefüllte Grundstimmung war eine Voraussetzung für das Entstehen des Christentums. Denn vor dieser Angst schien nur der Glaube zu befreien, der Glaube, dass Gott aufgrund seiner Barmherzigkeit Heil im außerweltlichen Sinne gewähre (vgl. Schulz 1981, 16). Diese Zeit, die in der Soziologie als die Epoche der Vormoderne bezeichnet wird, beschreiben Historiker häufig als das Zeitalter des Glaubens, was es nahelegt, insbesondere die Wechselbeziehung zwischen Angst und Religion zu betrachten (vgl. zur Vormoderne z.B. Bonß 1995, zum Zeitalter des Glaubens z.B. Dinzelbacher 1996, 11; Delumenau 1985). Dass diese Zeit zugleich geprägt war durch Furcht, ist unmittelbar einleuchtend, denn der Mensch war nach wie vor ein gefährdetes Wesen.

Die auf Gott bezogene Angst wurde von der Kirche als Tugend betrachtet, als Untugend galt nur, wenn sie auf Irdisches bezogen war (vgl. Dinzelbacher 1996, 16). Das durch die Kirche hervorgerufene enorme Ausmaß an Angst, die das gesamte Leben der Menschen durchzog, lässt sich an der Vielzahl der Symbolhandlungen erkennen, die dazu dienen sollten, sie zu beschwichtigen. Die Riten zur Dämonenabwehr wie Kreuzzeichen, Weihwasser, Beschwörungsformeln, Prozessionen etc. sprechen eine deutliche Sprache (vgl. ebd., 17). Typisch war die Angst vor „Wesen“, die – meist unsichtbar – die Menschen sowohl auf der Welt angriffen als auch nach ihrem Tod darauf lauerten, sie mit Qualen zu martern. Das Grauen in den Folterkammern der alten Burgen

lieferte dabei nur einen Vorgeschmack auf die Schrecken in den Verbleibsorten der Verstoßenen. Höllenbeschreibungen dienten den Kirchen dazu, den Gehorsam zu erzwingen (vgl. ebd.).

Es herrschte Angst vor dem Schicksal nach dem Tode, zugleich aber eben auch die intensive Hoffnung darauf, zu den wenigen Auserwählten zu gehören. Insofern war die Religion einerseits Auslöser der Ängste dieser Zeit, andererseits aber legte sie gleichzeitig die Grundlage ihrer Beschwichtigung. Die Menschen dieser Epoche sahen sich den Unsicherheiten und Gefahren hilflos ausgeliefert. In unsicherheitssoziologischer Terminologie wird dies als eine Gefahrenperzeption bezeichnet (vgl. Bonß 1997, 26f). Bedrohungen erschienen als extern gesetzt und diffus. Daher reagierten die Menschen eher mit duldem Erleiden als mit Gegenwehr. Umzingelt von Dämonen, Geistern und Ungeheuern mussten sie die Welt als unübersehbare Wildnis mit unabwägbaren Gefahren begreifen. Allein mit Ritualen, Beschwörungsformeln und Vertrauen, insofern mit einer Externalisierung der Verantwortung, konnten sie versuchen, die Götter und Dämonen gnädig zu stimmen. Eigenes aktives Bewältigen schien unmöglich.

Für die Menschen der Moderne hingegen schien mit der Aufklärung ein Großteil der Gefahren gebannt. Horkheimer und Adorno beschreiben die Aufklärung als eine Epoche, die das Ziel hatte, den Menschen die Furcht zu nehmen (vgl. Horkheimer/Adorno 1969, 7). Und tatsächlich wurden durch die zunehmende Beherrschung der äußeren Natur viele der zahlreichen konkreten „Befürchtungen“ gegenstandslos. In vielen Bereichen hörte das Alltagsleben auf, gefährlich zu sein bzw. gefährlich zu scheinen. Das zeigte sich z.B. darin, dass die Lebenserwartung kontinuierlich stieg (vgl. Imhof 1988, 94). Aber mit dem Rückgang der Furcht wurden nicht zugleich auch die Ängste aufgelöst, Ängste, die einst von der Kirche verstärkt, aber auch von ihr beschwichtigt wurden. Die religiöse Sinnstiftung verlor an Glaubwürdigkeit

	Furcht	Angst	Perzeption von Unsicherheit	Umgang mit Angst
Antike	Furcht vor äußerer Natur	Keine Angst		
Vormoderne	Furcht vor äußerer Natur	Angstphänomene werden dem „Außen“ zugerechnet (Religion, Aberglauben)	Gefahrenperzeption	Externalisierung der Verantwortung (magische Rituale, Vertrauen in Gott)
Moderne	Nachlassende Furcht vor äußerer Natur	Angstphänomene werden in das Individuum hinein verlagert (Phantasie)	Risiko-perzeption	Aktive Bewältigung (Berechnung, Kontrolle, Beherrschung), Transformation von Angst in Furcht

Abbildung 1
Historischer Wandel der Angstkonstruktionen

und Verbindlichkeit (vgl. Nipperdey, 1988; 1990; Craig, 1983). Darwin, so schien es, rechtfertigte den Bruch mit der Kirche. An ihre Stelle trat das Vertrauen in die Macht der Vernunft und der Wissenschaft. Die Welt wurde nun v.a. als eine Ordnung verstanden, die eine vernünftige war, d.h. sie konnte von den Menschen vernünftig berechnet werden. Vernunft wurde zur beherrschenden Metapher für Wahrheit und Erkenntnis (vgl. Singer, 1989, 7). Und indem die unsichere Zukunft nicht mehr bloß Reproduktion einer immer schon vorgegebenen kosmologischen Ordnung war, wurde auch die Bewältigung von Furcht und Angst zur Aufgabe der Menschen, zur Aufgabe des Einzelnen. Gefahrenvolle Unsicherheiten wurden immer weniger als schicksalhafte Bedrohungen gesehen, sondern galten als selbst zu bekämpfende und bewältigbare Probleme. In unsicherheitssoziologischer Terminologie wird hier von einer Risikoperzeption gesprochen (vgl. Bonß 1995 S. 48; Luhmann 1990, 135). Mit dieser Deutung einher ging die Wahrnehmung der Beherrsch- und Kalkulierbarkeit von Risiken (vgl. Bonß 1998, 49; Kaufmann 1970, 49ff.).

Nun wurden Ängste der Phantasie zugeschrieben (vgl. Bege-
mann 1987, 261). Zahlreiche Angstphänomene, die vor der Aufklärung als Manifestationen einer zweiten, metaphysischen Welt schienen, wurden nun, auf der Basis „vernünftiger“ Argumentation, in den Menschen hinein verlagert. Sie wurden zu einem inneren Vorgang erklärt (vgl. ebd.). Die Besessenheit durch Dämonen beispielsweise verlor mit deren Verschwinden aus der Welt ihre Möglichkeit. Sie wurde von aufgeklärten Medizinern als Ich-Spaltung interpretiert.

Die Bewältigung der inneren Angst blieb weiterhin eine Herausforderung. Die Lösung dieses Problems lag in einer Neukonzeption dessen, was als Realität gelten sollte (vgl. Bege-
mann 1987, 261). Als Realität wurden nur noch solche Phänomene anerkannt, die intersubjektiv überprüfbar und in einem kausalen Zusammenhang eingebettet waren. Das Fehlen kausaler Verknüpfungen war also ein Merkmal, das die Phantasie, den Traum oder die Halluzination von „objektiven“ Erfahrungen unterschied, die fehlende Teilhabe am Gemeinsinn das andere (vgl. ebd., 265). Damit fand eine radikale Verengung der Bestimmung von Realität statt. Wahrnehmungen mussten auf das Genaueste auf diese Kriterien hin überprüft werden, bevor ihnen Realitätswert zugestanden wurde.

Aus dieser Perspektive galten Angstphantasien als Krankheit des Kopfes, da sie den Menschen eine scheinbare Realität vorgaukelten. Diesen – v.a. vor dem Hintergrund des Glaubens an die Vernunft – bedrohlichen Phantasien wurde nun begegnet, indem man sich ihnen wissenschaftlich näherte. Sie wurden beobachtet, erforscht und rational – als Geisteskrankheit – definiert. Da sie durch medizinische Mittel und Methoden behandelbar und bewältigbar erschienen, bekamen sie nun im Sinne der obigen Definition den Status einer Furcht. Durch diese Pathologisierung

konnte die Angst zwar nicht verhindert werden, aber sie bekam einen anderen Stellenwert und galt zunehmend als kontrollierbar.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass in der Moderne einerseits bedrohliche Phänomene des Außen, die Furcht erzeugten, zunehmend beherrschbar, kontrollierbar und bewältigbar wurden. Andererseits wurde auch der diffusen Angst erfolgreich begegnet, indem sie möglichst in Furcht transformiert und damit als handhabbar und bewältigbar wahrgenommen wurde.

4. Angstkonstruktionen in der Gegenwart

Schenkt man der wissenschaftlichen Debatte Glauben, dann befinden wir uns gegenwärtig in einer Phase der Ungewissheit schlechthin. Habermas (1985) spricht von einer „neuen Unübersichtlichkeit“, Bauman (1992) vom „Ende der Eindeutigkeit“. Und Kaufmann betont, dass die Zukunft im Regelfalle keine bloße Fortsetzung der Gegenwart, sondern auf jeden Fall anders sein wird (vgl. Kaufmann 1987, 39). Bonß verweist auf die Zunahme „neuer“ Risiken, die sich gerade dadurch auszeichnen, dass sie sich nicht eindeutig bestimmen lassen; dass sie weder positiv benannt noch definitiv ausgeschlossen werden können. Und gerade darin liege ihre besondere „angsterzeugende Qualität“ (Bonß 1992, 99).

Aber wie wird diese Unsicherheit im alltäglichen Leben wahrgenommen? Können die heutigen Deutungen noch als für die Moderne typische Risikoperzeptionen beschrieben werden? Und welche Strategien wählen die Menschen heute, um die angsterzeugenden Unsicherheiten zu bewältigen? Diese Fragen sollen auf der Basis einer empirischen Studie beantwortet werden (vgl. Pelizäus-Hoffmeister 2006). Ziel der Untersuchung war es, den Umgang mit angsterzeugenden Unsicherheiten aus historisch vergleichender Perspektive und bei Untersuchungsgruppen zu erfassen, bei denen besonders pointierte Deutungsmuster zu erwarten waren. Als Samples wurden zwei Gruppen von KünstlerInnen gewählt, da deren Lebensverläufe durch vielfältige Diskontinuitäten und Ungewissheiten in zeitlicher, sozialer und sachlicher Hinsicht gekennzeichnet sind (vgl. z.B. Schütte 2000, Ruppert 1998). Die erste Gruppe – aus dem Zeitraum um die Jahrhundertwende 1900 – bestand aus Mitgliedern der Blauen Reiter aus München, die zweite Gruppe – um 2000 – aus zwölf KünstlerInnen, die dem weiteren Umkreis von München entstammten.

Deren Wahrnehmungen von gefährdenden biographischen Unsicherheiten und ihre Strategien im Umgang damit wurden typologisierend, im Sinne Max Webers (1922, 191), erfasst. D.h.: Auf der Basis ausführlicher Einzelfallanalysen wurden symbolische Konstruktionen gebildet, die die für die jeweilige Zeit typischen Handlungs- und Deutungsmuster pointiert darstellen. Für die Gegenwart konnten folgende Muster herausgearbeitet werden:

- I) Erwartungsgemäß wurden bei einem größeren Teil der Befragten gefährdende Unsicherheiten als Risiko wahrgenommen, d.h. sie wurden dem eigenen Entscheidungsraum zugerechnet. Ganz im Sinne des „autonomen Subjekts der Moderne“ trug hier zielbewusstes, informationsverarbeitendes, eigenverantwortliches und aktives Agieren zur Bewältigung der bedrohlich erscheinenden Ungewissheit bei. Bei VertreterInnen dieses Typus war die Überzeugung zentral, über mögliche Gefährdungen Kontrolle ausüben und das eigene Leben aktiv bestimmen und planen zu können. Theoretisch formuliert wurde hier Angst in Furcht transformiert.
- II) Aber es wurden auch vormodern erscheinende Wahrnehmungen von Unsicherheit und Strategien im Umgang mit Angst gefunden. Das Gefühl des „Ausgeliefertseins“ gegenüber den Gefahren eines Teils der Befragten, ihr Empfinden, keine eigenen Pläne und Ziele für ihr Leben entwickeln zu können, erscheinen vor dem Hintergrund „moderner“ Anforderungen an das Subjekt auf den ersten Blick eher unüblich, konnten empirisch aber belegt werden. Diese oben als Gefahrenperzeption bezeichnete Wahrnehmung angsterzeugender Unsicherheiten wurde meist durch ein großes Vertrauen in das eigene soziale Netzwerk bewältigt, durch die Hoffnung auf dessen Unterstützung und Rat. Oder es herrschte beispielsweise ein starker Glaube an eine transzendente Institution, die dem eigenen Leben Sicherheit und Rahmung versprach. Hier zeigen sich Handlungsmuster, die auch Bauman (1999) bei seiner Betrachtung des religiösen Fundamentalismus sehr ähnlich beschreibt und denen er steigende Bedeutung beimisst. Er argumentiert, dass Individuen umso mehr nach Lenkung und Führung streben, je weniger es ihnen vor dem Hintergrund zunehmender Ungewissheit möglich scheint, ihr Leben eigenverantwortlich und angstfrei zu gestalten.

Diese beiden Handlungs- und Deutungsmuster konnten – wie oben gezeigt – auch für die Vergangenheit herausgearbeitet werden. Für die Gegenwart aber zeigte sich darüber hinaus eine weitere, neue Form der Wahrnehmung von Unsicherheit, die zugleich verbunden war mit einer Intensivierung des Unsicherheitsgefühls. Uneindeutigkeit bestand in diesem Fall für die Befragten nicht nur darin, dass die Zukunft offen und ungewiss erschien. Sie zeigte sich auch in der Hinsicht, dass nicht mehr klar war, wem oder was sie zugerechnet werden konnte. Entstand sie als Folge eigener Handlungen oder war sie eine Bedrohung von außen? Hieraus entstand eine Ambivalenz in der Einschätzung eigener Möglichkeiten: Einerseits schien der Erfolg eigenen Handelns in Frage gestellt, andererseits aber galt aktives Handeln als einzige Möglichkeit, auf die beängstigende Zukunft einzuwirken. Diese Form der Einschätzung von Unsicherheit – sie wird hier als Uneindeutigkeit 2. Ordnung bezeichnet – zog neue Formen des Umgangs mit Unsicherheit bzw. der Angstbewältigung nach sich, die im Folgenden beschrieben werden.

- III) VertreterInnen dieses dritten Typus zeichneten sich dadurch aus, dass sie ein gestiegenes Verantwortungsgefühl verspürten, bzw. dass sie sich der Wichtigkeit eigenen Handelns und Entscheidens bewusst waren, um künftige Gefährdungen zu vermeiden. Wurde die Welt auch als kontingent, beängstigend und ohne Verlässlichkeit wahrgenommen, so stieg aber gerade damit die eigene Verantwortung für Entscheidungen und Kurskorrekturen und die Notwendigkeit zur aktiven Informationssuche und Beschäftigung mit dem Problem. Das Erfordernis eigenverantwortlichen Handelns entstand gerade vor dem Hintergrund nicht erwartbarer Kontextveränderungen. Was sich hier zeigte, kann im Sinne der Theorie reflexiver Modernisierung als „Quasi-Subjektautonomie“ bezeichnet werden, die von den Individuen als solche begriffen und erlebt wird (Beck/Bonß/Lau 2001, S. 42ff., vgl. auch Dörner 1989).

Die Befragten waren sich bewusst, dass ihre Handlungen nur begrenzter Rationalität genügten, dass alle Steuerungsbemühungen früher oder später, mal mehr und mal weniger, fehlschlagen könnten (vgl. auch Schimank 2002, 253). Der Anspruch an allumfassende Kontrolle wurde aufgegeben, aber dennoch war der Glaube an die Fähigkeit zur Kontrolle und damit ein grundlegendes Sicherheitsgefühl ungebrochen.

Diese Bewältigungsstrategie der Angst wird möglicherweise durch die steigende gesellschaftliche Akzeptanz von Ängsten unterstützt (vgl. zur Akzeptanz Bonß 1992, 95). Angst ist heute ein Gefühl, das nicht mehr verdrängt werden muss, sondern prinzipiell anerkannt und ernst genommen wird (vgl. ebd.). Und in dem Maße, in dem es in Worte gefasst und bearbeitet wird, erscheint es eher bewältigbar. Denn durch seine Einordnung und Systematisierung werden zugleich auch Möglichkeiten der Bearbeitung offenbar. Hier zeigt sich eine noch intensivere Transformation der Angst in Furcht als bei der Risikoperzeption, was aufgrund des größeren wahrgenommenen Unsicherheitspotenzials naheliegender ist.

- IV) Eine andere Bewältigungsstrategie der Befragten genügte einer völlig anderen Logik. Hier wurde die zunehmende Unerwartbarkeit der Zukunft als Entlastung vom hohen Anspruch an langfristige Planung und Verantwortlichkeit erlebt. Zukünftige Offenheit erzeugte keine Zukunftsangst sondern ermöglichte es ihnen, sich in Entscheidungssituationen an augenblicklichen Gefühlslagen, Wünschen und Bedürfnissen zu orientieren. Es herrschte eine hochgradige Gegenwartsorientierung mit der Möglichkeit zum Genießen des Augenblicks, unter Ausblendung anderer Zeitperspektiven. Es wurden keine Erwartungen an die Zukunft gestellt und auch die Vergangenheit verlor ihre Bedeutung als Wissens- und Erfahrungsbasis für gegenwärtige Entscheidungen. Und da Angst erst vor dem Hintergrund eines Zeitstroms entsteht, hatte sie hier keine Bedeutung. Etwas weniger positiv formu-

Abbildung 2
Angstkonstruktionen
in der Gegenwart

Furcht	Angst	Perzeption von Unsicherheit	Umgang mit Angst
Stetig nachlassende Furcht	Angstphänomene werden dem „Selbst“ zugerechnet	Risikoperzeption	I. Aktive Bewältigung (Berechnung, Kontrolle, Beherrschung), Transformation von Angst in Furcht
	Angstphänomene werden dem „Außen“ zugerechnet	Gefahrenperzeption	II. Externalisierung von Verantwortung (Vertrauen in, Hoffnung auf und Glaube an soziale Netzwerke, transzendente Institutionen etc.)
	Nicht zurechenbare Angstphänomene	Uneindeutigkeit 2. Ordnung	III. Aktive Bewältigung (ohne umfassenden Kontrollanspruch), verstärkte Transformation von Angst in Furcht IV. Vermeidung von Angst durch Ausblendung der Zeitperspektive V. Erdulden der Angst mit der Folge von Leiden, Krankheit, Hilflosigkeitsgefühlen

liert könnte auch von einer großen Gelassenheit der Befragten gesprochen werden, die aufgrund der Unerwartbarkeit der Zukunft jeden Kontrollanspruch aufgegeben, aber eben auch keine Angst haben.

Die mit der starken Gegenwartsorientierung einhergehende Verleugnung des Angstphänomens fällt möglicherweise gerade bei den „neuen“ Risiken, wie sie Bonß (1992) beschreibt, besonders leicht, da diese oft schwer oder gar nicht wahrzunehmen sind. Für das bloße Auge „unsichtbare“ Umweltgifte oder Strahlungen beispielsweise mögen für uns langfristig schlimme Folgen haben, können aber, da sie nur mit Hilfe komplizierter Messgeräte zu erfassen sind, leicht aus dem alltäglichen Leben verdrängt werden.

V) Der letzte zu beschreibende Typus, der gegenwärtig an Bedeutung gewinnt, ließ sich aufgrund des Samples in der vorliegenden Studie nicht belegen, wurde aber in anderen Untersuchungen gefunden. Die oben beschriebene wahrgenommene Uneindeutigkeit 2. Ordnung scheint bei einem Teil der Menschen als besonders beängstigend wahrgenommen zu werden, die einen relativ hohen Sicherheitsstandard erlangt haben. Was sich hier abzeichnet, ist eine Art Sicherheits-/Unsicherheitspirale, die dazu führt, dass insbesondere Menschen in gesicherten Positionen beispielsweise an massiven Abstiegsängsten leiden (vgl. Greiner u.a. 2006, 10ff.). Gerade das relativ hohe Sicherheitsniveau scheint hier Auslöser für steigende Verlustängste. Nach Kaufmann wird „der Ruf nach Sicherheit (...) um so lauter, je mehr man hat und je weniger man der Zukunft traut“ (Kaufmann 2003, 122). Und das ist auch der Grund für das Fehlen dieses Typus in meiner Studie, denn den befragten KünstlerInnen fehlte eine gesicherte existenzielle Basis.

VertreterInnen dieses Typus begegnen den vermeintlich gestiegenen Unsicherheiten mit massiver Zukunftsangst. Die v.a. per-

sonenbezogenen Ängste erleben sie als so stark und gleichzeitig auch als so diffus, dass ihnen eine aktive Bewältigung kaum möglich erscheint. Sie reagieren mit Hilflosigkeit, Leiden und Krankheit (vgl. Greiner u.a. 2006, 10ff.).

Mit Hilfe der theoretischen Konzepte formuliert kann die Typologie folgendermaßen zusammengefasst werden: Die VertreterInnen der Typen I und III zeichnen sich dadurch aus, dass sie mehr oder weniger an der Idee der Kontrollierbarkeit von Unsicherheit festhalten, was einhergeht mit dem Gefühl der Bewältigbarkeit von Angst. Indem sie den Umgang mit Angst der eigenen Verantwortung zuordnen und sie in Furcht transformieren, konstruieren sie Angst als handhabbar. VertreterInnen des Typus II rechnen die Bewältigung der Unsicherheiten dem Außen zu, sei es dem persönlichen Netzwerk, allgemein der Gesellschaft oder einer transzendenten Institution. Auch sie gehen von der Möglichkeit der Angstbewältigung aus. Und für VertreterInnen des Typus IV verliert Angst schon deswegen an Bedeutung, weil die Zeitperspektive zunehmend aus dem Blickfeld verschwindet. VertreterInnen des letzten Typus V allerdings erleben scheinbar unbewältigbare diffuse „reine“ Ängste aufgrund einer als undurchschaubar erlebten Zukunft, was bei ihnen zu Leiden, Krankheit und zum Gefühl starker Hilflosigkeit führt.

5. Fazit

Im wissenschaftlichen Diskurs, aber auch in der öffentlichen Debatte wird in steigendem Maße auf das Entstehen „neuer“ gesellschaftlicher Risiken in der Gegenwart hingewiesen, die sich dadurch auszeichnen, dass sie nicht mehr kontrollierbar sind. Und viele der potenziellen Gefährdungen werden zudem als unsichtbar und/oder uneindeutig beschrieben. Die Situation ähnelt der in der Vormoderne, mit dem Unterschied allerdings, dass viele der heutigen Gefahren von den Menschen selbst produziert werden. Sie sind zum einen das Resultat moderner Wissenschaften,

ohne dass aber ihre Nebenfolgen mit den Methoden der Wissenschaften gehandhabt werden können (vgl. Bonß 1992, 99). Zum anderen entstehen sie aufgrund steigender Handlungsverkettungen, die zunehmend nicht mehr durchschaut werden können.

Diese auf Makroebene beschriebenen Veränderungen finden auf der Mikroebene ihr Pendant in dem Entstehen einer neuen Form der Wahrnehmung von Unsicherheit, der Uneindeutigkeit 2. Ordnung. Diese als besonders intensiv und umfassend perzipierte Form der Unsicherheit zieht andere Formen der Bewältigung nach sich, die zum Teil verbunden sind mit stärkerer Angst, zum Teil aber auch die Angst völlig ausblenden. Die letzte Variante scheint v.a. deswegen erfolgsversprechend, weil

die „neuen“ Gefährdungen oft uneindeutig bzw. schwer wahrnehmbar sind.

Aber: Ein wichtiges Ergebnis der oben erläuterten Studie ist, dass ein Großteil der Befragten die nicht bewältigbaren Uneindeutigkeiten 2. Ordnung bewusst oder unbewusst als bewältigbare Risiken behandelt, um weiterhin handlungsfähig zu sein. Gerade wenn die Gewissheit der Kontrollierbarkeit zu schwinden scheint, wird kontrafaktisch umso stärker daran festgehalten. Die Bewahrung des Gefühls der eigenen Kompetenz scheint ein Akt des Selbstschutzes, um ein Mindestmaß an Handlungsfähigkeit aufrecht zu erhalten, auch wenn dies langfristig die Gefährdungslagen verschärft.

Literatur

- Bauman, Zygmunt (1992): *Moderne und Ambivalenz. Das Ende der Eindeutigkeit.* Hamburg: Junius.
- Bauman, Zygmunt (1999): *Unbehagen in der Postmoderne.* Hamburg: Hamburger Edition.
- Beck, Ulrich; Bonß, Wolfgang; Lau, Christoph (2001): *Theorie reflexiver Modernisierung – Fragestellungen, Hypothesen, Forschungsprogramme.* In: Beck, Ulrich; Bonß, Wolfgang (Hg.): *Die Modernisierung der Moderne.* Frankfurt am Main: Suhrkamp, 11-59.
- Bonß, Wolfgang (1992): *Risiko und Angst – Zum Funktionswandel der Angst in der Risikogesellschaft.* In: SOWI, Sozialwissenschaftliche Informationen. Heft 2, 95-101.
- Bonß, Wolfgang (1995): *Vom Risiko. Unsicherheit und Ungewissheit in der Moderne.* Hamburg: Hamburger Edition.
- Bonß, Wolfgang (1996): *Die Rückkehr von Unsicherheit. Zur gesellschaftlichen Bedeutung des Risikobegriffs.* In: Banse, Georg (Hg.): *Risikoforschung zwischen Disziplinarität und Interdisziplinarität. Von der Illusion der Sicherheit zum Umgang mit Unsicherheit.* Opladen: Westdeutscher Verlag, 165-192.
- Bonß, Wolfgang (1997): *Die gesellschaftliche Konstruktion von Sicherheit.* In: Lippert, Ekkehard; Prüfert, Andreas; Wachtler, Günther (Hg.): *Sicherheit in der unsicheren Gesellschaft.* Wiesbaden: Westdeutscher Verlag, 21-41.
- Bonß, Wolfgang (1998): *Berechenbarkeit und Vertrauen. Zur Herstellung von Sicherheit in der Risikogesellschaft.* In: Koch, Harald; Willingmann, Armin (Hg.): *Großschäden – Complex Damages. Rechtliche und alternative Regulierungsstrategien im In- und Ausland.* Baden-Baden: Nomos, 47-67.
- Craig, Gordon A. (1983): *Deutsche Geschichte 1866 – 1945. Vom Norddeutschen Bund bis zum Ende des Dritten Reiches.* München: Beck.
- Delumeau, Jean (1985): *Angst im Abendland. Die Geschichte kollektiver Ängste im Europa des 14. bis 18. Jahrhunderts.* Band I und II. Reinbek: Rowohlt.
- Dinzelbacher, Peter (1996): *Angst im Mittelalter. Teufels, Todes- und Gotteserfahrung: Mentalitätsgeschichte und Ikonographie.* Paderborn: Schöningh.
- Ditfurth, Hoimar von (1981) (Hg.): *Aspekte der Angst.* München: Kindler Verlag.
- Dörner, Dietrich (1989): *Die Logik des Misslingens. Strategisches Denken in komplexen Situationen.* Reinbek: Rowohlt.
- Greiner, Kerstin u.a. (2006): *Haus und vorbei. Die Angst vor dem sozialen Absturz hat inzwischen auch die Mittelklasse erreicht.* In: *Süddeutsche Zeitung, SZ Magazin*, 31. März, Nr. 13, 8-15.
- Habermas, Jürgen (1985): *Die neue Unübersichtlichkeit.* Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Häfner, Heinz (1971): *Angst, Furcht.* In: *Historisches Wörterbuch der Philosophie.* Basel: Schwabe & Co Verlag, 310-314.
- Heidegger, Martin (1993): *Sein und Zeit.* Tübingen: Niemeyer.
- Horkheimer, Max; Adorno, Theodor W. (1969): *Dialektik der Aufklärung. Philosophische Fragmente.* Frankfurt am Main: Fischer.
- Imhof, Arthur E. (1988): *Von der unsicheren zur sicheren Lebenszeit. Fünf historisch-demographische Studien.* Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.
- Kaufmann, Franz-Xaver (1970): *Sicherheit als soziologisches und sozialpolitisches Problem. Untersuchungen zu einer Wertidee hochdifferenzierter Gesellschaften.* Stuttgart: Enke Verlag.
- Kaufmann, Franz-Xaver (1987): *Normen und Institutionen als Mittel zur Bewältigung von Unsicherheit: Die Sicht der Soziologie.* In: *Bayerische Rückversicherung (Hg.). Gesellschaft und Unsicherheit.* Karlsruhe: Verlag Versicherungswirtschaft, 37-48.
- Kaufmann, Franz-Xaver (2003): *Ambivalenzen der sozialen Sicherheit.* In: Allmendinger, Jutta (Hg.): *Entstaatlichung und soziale Sicherheit. Verhandlungen des 31. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Soziologie in Leipzig.* Opladen: Leske + Budrich, 114-133.
- Kierkegaard, Sören (1984): *Der Begriff Angst.* Jena: Diederichs.
- Krohne, Heinz W. (1996): *Angst und Angstbewältigung.* Stuttgart: Kohlhammer.
- Kunz, Hans (1981): *Zur Anthropologie der Angst.* In: Hoimar von Ditfurth (Hg.): *Aspekte der Angst.* München: Kindler Verlag, 61-79.
- Luhmann, Niklas (1990): *Risiko und Gefahr.* In: Ders. *Soziologische Aufklärung 5. Konstruktivistische Perspektiven.* Opladen: Westdeutscher Verlag, 131-169.
- Makropoulos, Michael (1990): *Möglichkeitsbändigungen. Disziplin und Versicherung als Konzepte zur sozialen Steuerung der Kontingenz.* In: *Soziale Welt. Jg. 41, Heft 4*, 407-423.
- Nipperdey, Thomas (1988): *Wie das Bürgertum die Moderne fand.* Berlin: Siedler.
- Nipperdey, Thomas (1990): *Deutsche Geschichte 1866 – 1918. I. Band: Arbeitswelt und Bürgergeist.* München: Beck.
- Pelizäus-Hoffmeister, Helga (2006): *Biographische Sicherheit im Wandel? Eine historisch vergleichende Analyse von Künstlerbiographien.* Wiesbaden: Deutscher Universitäts-Verlag.
- Ruppert, Wolfgang (1998): *Der moderne Künstler. Zur Sozial- und Kulturgeschichte der kreativen Individualität in der kulturellen Moderne im 19. und frühen 20. Jahrhundert.* Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Sartre, Jean-Paul (1966): *Das Sein und das Nichts. Versuch einer phänomenologischen Ontologie.* Reinbek: Rowohlt.
- Schimank, Uwe (2002): *Das zwiespältige Individuum. Zum Person-Gesellschaft-Arrangement der Moderne.* Opladen: Leske + Budrich.
- Schulz, Walter (1981): *Das Problem der Angst in der neueren Philosophie.* In: Hoimar von Ditfurth (Hg.): *Aspekte der Angst.* München: Kindler Verlag, 3-27.
- Schütte, Wolfgang (2000): *Der Beruf des bildenden Künstlers. Zur semantischen Karriere des Berufsbegriffs in der empirischen Kunstsoziologie.* Dissertationsschrift Bremen.
- Schütz, Alfred; Luckmann, Thomas (1975): *Strukturen der Lebenswelt.* Neuwied: Luchterhand.
- Singer, Mona (1989): *Über Angst und Zeit.* In: Konnertz, Ursula (Hg.): *Weibliche Ängste. Ansätze feministischer Vernunftkritik.* Tübingen: edition diskord, 33-52.
- Weber, Max (1922): *Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre.* Tübingen: Mohr Verlag.

Ist Angst vor Strafe eine gute Handlungsmotivation?

Von Friedrich Lohmann

Thesen der Vorlesung (Abstract)

1. Die Handlungsmotivation ist entscheidend für die ethische Bewertung einer Handlung.
2. Angst ist eine Handlungsmotivation, die in unserem Leben eine große Rolle spielt.
3. Das nutzt unser Rechtssystem aus: Indem es Strafen androht, will es von unrechtem Handeln abhalten.
4. Rechtsgehorsam aus bloßer Angst vor Strafe bleibt aber fragil und moralisch angreifbar.
5. Der Grund: Angst ist eine extrinsische Motivation zum Guten, während nur eine intrinsische Motivation stabil ist.
6. Deshalb: Angst vor Strafe ist eine meist effiziente und im Sinne der Implementierung von rechtlichen und moralischen Normen gut nutzbare Handlungsmotivation. Aber effizienter und aus Sicht der Ethik vorzugswürdig ist eine Handlungsmotivation, die direkt und intrinsisch am moralisch Guten orientiert ist. Strafrechtliche Normen sind daher auf die Flankierung durch eine moralische Bewusstseinsbildung angewiesen.

1. Einleitung

Als Professor für Theologie und Ethik an unserer Staats- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät besteht meine Aufgabe im Rahmen dieser Ring-Vorlesung darin, das Thema „Angst“ aus der Sicht der Ethik in den Blick zu nehmen. Dies wäre auf verschiedene Weise möglich. Da es in der Vorlesung aber auch darum gehen soll, die einzelnen Disziplinen unserer Fakultät in ihrer je spezifischen Perspektive deutlich werden zu lassen und voneinander abzuheben, möchte ich die Angst als Motivationsgrund von Handlungen thematisieren und in ihrer Qualität bewerten. Denn die Bewertung von Handlungen auf der Basis der ihnen zugrundeliegenden Motivationen ist ein wesentliches Thema der Ethik.

Menschliche Handlungen sind ein zentraler Gegenstand aller Sozialwissenschaften, zu denen auch die Ethik gehört. Allerdings fokussiert die Ethik nicht – wie die Soziologie, die Politik-

wissenschaft, die Geschichte und die Ökonomie – auf das analytische Beschreiben, Erklären und Verstehen von menschlichen Handlungen und ihren Resultaten, Strukturen und Institutionen. Wie die Rechtswissenschaft ist sie eine normative Disziplin, die auf der Basis des Beschreibens, Erklärens und Verstehens zur Frage des Sollens weiter schreitet: Wie soll ein einzelner Mensch, wie soll eine Gruppe von Menschen – bis hin zur Weltgemeinschaft – handeln? Die Frage ist, „wie man leben soll“ (Platon 1990, 492d). So hat das schon der platonische Sokrates formuliert – was uns zugleich zeigt, dass die ethische Reflexion eine lange Tradition hat, die bis in die Anfänge des Nachdenkens des Menschen über sich und seine Handlungen zurückreicht.

Dabei ist die Ethik von der anderen normativen Disziplin, der Rechtswissenschaft, darin unterschieden, dass ihr Gegenstand nicht bloß das Recht ist. Die Rechtswissenschaft beschränkt sich auf die Analyse sowie normative Auslegung und Fortschreibung des Rechts als eines bestehenden Systems kollektiv bindender

Ordnung. Die Ethik hingegen fragt allgemeiner nach dem zurück, was „gutes“ Handeln und eine „gute“ Handlungsordnung überhaupt sind. In dieser Perspektive thematisiert sie auch die Motivation zum Handeln. Kant hat hierin die entscheidende Differenz zwischen Recht und Moral gesehen. In dem einschlägigen Paragraphen seiner „Metaphysik der Sitten“, der sich mit der Frage nach der Definition des Rechts beschäftigt (Kant 2005c, AB 31-33), weist er zunächst eine Auffassung der Rechtswissenschaft zurück, die rein deskriptiv nur „auf das, was in irgend einem Lande die Gesetze zu irgend einer Zeit wollen, verweisen will“: „Eine bloß empirische Rechtslehre ist [...] ein Kopf, der schön sein mag, nur schade! daß er kein Gehirn hat.“ Nein – der wahre Rechtsgelehrte zeichnet sich in Kants Sicht dadurch aus, dass er „die Quellen jener Urteile in der bloßen Vernunft sucht (wiewohl ihm dazu jene Gesetze vortrefflich zum Leitfaden dienen können), um zu einer möglichen positiven Gesetzgebung die Grundlage zu errichten“. Mit anderen Worten: Kant betrachtet die Rechtswissenschaft als normative Disziplin, die das Recht über seine faktische Geltung hinaus in seinem Geltungsanspruch auch rational begründet und fortschreibt. Damit stellt sich die Frage nach dem Unterschied zur Ethik, die Kant im zweiten Teil des genannten Paragraphen beantwortet: „Der Begriff des Rechts [...] betrifft [...] nur das äußere und zwar praktische Verhältnis einer Person gegen eine andere, sofern ihre Handlungen als Facta aufeinander (unmittelbar, oder mittelbar) Einfluß haben können.“ Es geht dem Recht bei seiner Bewertung von Handlungen nur um deren „äußerliche“, „faktische“ Seite, während die Ethik die „innerliche“ Frage nach der Motivation – Kant spricht vom „Bestimmungsgrund“ – der Handlung in ihre Bewertung einbezieht.

Im Blick auf die so gefasste Unterscheidung von Recht und Moral stimme ich Kant, zumindest im Grundsatz, zu. Wer z.B. einen Ladendiebstahl beabsichtigt und dann nur deshalb nicht ausführt, weil er sich von einem Kaufhausdetektiv beobachtet fühlt, macht rechtlich alles richtig, während die moralische Bilanz seines Nicht-Handelns weniger gut aussieht. Kant spricht in diesem Zusammenhang von der Differenz zwischen der Legalität und der Moralität einer Handlung – eine Differenz, die wir auch aus gegenwärtigen Diskursen kennen, etwa, wenn in der Politik zwischen Legalität und Legitimität unterschieden wird (vgl. Bruha et al. 2008). Während es in diesen Diskursen allerdings eher um die Frage geht, ob aus Gründen der moralischen Legitimität rechtliche Schranken überschritten werden dürfen – das viel diskutierte Beispiel ist der Kosovo-Einsatz der NATO 1999, der ohne Mandat des UN-Sicherheitsrats erfolgte –, war Kant an der umgekehrten Konstellation interessiert: dass die Moral häufig höhere Ansprüche stellt als das Recht und die durch dieses vertretene Instanz der Legalität.

Mit diesen Erläuterungen zur besonderen Perspektive der Ethik im Verhältnis zu den übrigen Staats- und Sozialwissenschaften dürfte bereits deutlich geworden sein, warum ich das Phänomen der Angst im Folgenden vor allem unter dem Aspekt der Hand-

lungsmotivation thematisieren werde. Ich werde dabei beginnen mit Überlegungen, die anknüpfend an die bereits angeführte Position Kants die Relevanz der Handlungsmotivation für die ethische Bewertung einer Handlung herausarbeiten. Daran anschließend werde ich die Angst als einen der wichtigsten motivationalen Gründe für menschliches Handeln darstellen. Der darauffolgende Abschnitt 4 zeigt an einigen Beispielen, wie das Strafrecht sich diesen Sachverhalt zunutze macht, indem es mit Strafandrohungen arbeitet. Daraufhin werde ich zur eigentlichen ethischen Betrachtung der Angst übergehen und die Frage stellen, ob die Angst eine gute Handlungsmotivation ist. Das wird uns auf die Unterscheidung von extrinsischer und intrinsischer Motivation führen: Angst ist eine typisch extrinsische Motivation, daher meist effizient, aber fragil, wie sich exemplarisch und auf das Strafrecht bezogen am Beispiel der Steuerhinterziehung ausführen lässt. Vorzugswürdig ist daher, so die These im abschließenden Fazit, wenn strafrechtliche Normen durch moralische Bewusstseinsbildung plausibilisiert und internalisiert werden. Nicht die Angst, sondern die aus eigener Anschauung und Reflexion gewonnene Überzeugung vom Guten ist die beste Handlungsmotivation, und zwar nicht nur aus der Perspektive der Ethik, sondern auch aus einer juristischen Sicht, der an der verlässlichen Realisierung des rechtlich Geforderten liegt.

2. Ethik und Handlungsmotivation

Bei der oben angeführten Bindung des Ethischen an das „Innerliche“ geht es Kant nicht nur um die Profilierung der Moral gegenüber dem Recht. Seine These ist vielmehr, dass überhaupt nur im Blick auf den „innerlichen“ Motivationsgrund im eigentlichen Sinne von Gut und Böse die Rede sein kann. „Es ist überall nichts in der Welt, ja überhaupt auch außer derselben zu denken möglich, was ohne Einschränkung für gut könnte gehalten werden, als allein ein guter Wille“ (Kant 2005a, AB 1; Hervorh. im Orig.). Will sagen: Nicht der unmittelbare Effekt und auch nicht die weitere Auswirkung einer Handlung, sondern die Motivation, aus der heraus sie getan wird, bestimmt über ihre moralische Güte. Handlungsfolgen stehen nicht in der Macht des Menschen, wohl aber der Wille, der die Handlung motiviert hat. Und im Blick auf diesen Willen ist wichtig, dass er wirklich das Gute will und sich nicht von eigennützigen Neigungen treiben lässt, die das willentliche Handeln nicht in seinem Eigenwert würdigen, sondern es zu einem Werkzeug zur Nutzenmaximierung degradieren.

Kant schließt mit diesem Insistieren auf der Handlungsmotivation als Maßstab des Guten an eine lange ethische Tradition an. Schon Platon lässt Sokrates im Disput mit den gewinn-interessierten Sophisten argumentieren, dass Bedürfnisbefriedigung, Suche nach Ehre oder Vermeidung von Unangenehmem nicht Maßstab des Guten sein können. Aus ethischer Sicht hat das Gute als Motivationsgrund den Primat vor dem Angenehmen: „Um des Guten willen also muss man alles Übrige und so auch das Angenehme tun, nicht aber das Gute wegen des Angenehmen“ (Pla-

ton 1990, 500a). Ganz ähnlich predigt auch der Apostel Paulus in einer der berühmtesten Passagen des Neuen Testaments, dem als das „Hohelied der Liebe“ bekannten 13. Kapitel des Ersten Korintherbriefes, den ethischen Primat der selbstlosen Gesinnung vor dem Handlungsergebnis: „Und wenn ich alle meine Habe den Armen gäbe [...] und hätte die Liebe nicht, so wäre mir’s nichts nütze.“ Scheinbar gute Handlungen – wer würde die Armenfürsorge nicht als gutes Werk ansehen? – verlieren ihren Wert, wenn sie aus der falschen Gesinnung heraus getan werden. Dazu passt das Wort Jesu aus der Bergpredigt: „Wenn du nun Almosen gibst, sollst du es nicht vor dir ausposaunen lassen, wie es die Heuchler tun in den Synagogen und auf den Gassen, damit sie von den Leuten gepriesen werden“ (Matthäus 6,2). Wer sich nicht aus Liebe, sondern aus Ruhmsucht den Armen zuwendet, missbraucht diese als Verfügungsmasse zur Steigerung des eigenen Sozialkapitals – das scheinbar selbstlos gute Werk erscheint in Abhängigkeit von seiner Motivationsgrundlage in ganz anderem Licht.

Diese Sicht kennzeichnet nicht nur eine beständige Tradition in philosophischer und theologischer Ethik. Sie bestimmt das moralische Bewusstsein bis heute. Sean Penn, einer der wenigen Hollywood-Schauspieler mit hervortretendem zivilgesellschaftlichem Engagement, bekam das zu spüren, als er im September 2005, nachdem der Hurricane Katrina New Orleans überschwemmt hatte, ein Boot charterte, um Hilfe zu leisten. Einige Menschen konnten so vom Dach ihrer Häuser gerettet werden. Obwohl sie sich bei Penn bedankten, hagelte es in den Medien Kritik: Penn hatte sich bei seiner humanitären Aktion fotografieren lassen, was den Verdacht weckte, nicht die selbstlose Hilfe habe im Zentrum seines Handelns gestanden, sondern es habe sich um einen Akt der Selbstinszenierung gehandelt. Das objektiv „gute“ Ergebnis seiner Aktion wurde in der öffentlichen Bewertung überschattet von der vermeintlich „schlechten“ Gesinnung. Umgekehrt kennen wir genug „Helden des Alltags“, die von der medialen und politischen Öffentlichkeit für ihr selbstlos motiviertes, zivilcouragiertes Handeln gepriesen werden, und zwar auch dann, wenn dieses nicht zum gewünschten Erfolg führt oder teuer, bis hin zum Selbstopfer, erkaufte werden muss.

Wir können somit zusammenfassen: Die zugrundeliegende Motivation bestimmt maßgeblich über die ethische Bewertung einer Handlung als gut oder schlecht (vgl. Lohmann 2013).

3. Angst – eine Form der Handlungsmotivation

Die ursprüngliche Wortbedeutung von Angst – einem Lehnwort aus dem Griechischen – weist „auf physiologische Begleitscheinungen des A.-Erlebnisses hin, vor allem auf Veränderungen der Atmungs- und Herzfunktionen“: ein Würgen, Zuschnüren, Enge sein (Häfner 1971, 310). Schon darin erweist sich die Angst als valabler Kandidat für das Innerliche, von dem oben bei Kant die Rede war. Es wird aber auch deutlich, warum die Angst eine entscheidende Quelle des Handelns ist: Der Impuls, sich aus dem Zustand der Bedrohung und des damit einhergehenden

Gefühls des Eingeschnürtseins zu befreien, ist ein Handlungsimpuls. „Angst ist immer ein Signal und eine Warnung bei Gefahren, und sie enthält gleichzeitig einen Aufforderungscharakter, nämlich den Impuls, sie zu überwinden“ (Riemann 1982, 9).

Gerade in ihrer Negativität setzt die Angst positive Kräfte frei, die u.U. lebensrettend sind. Es wäre daher völlig falsch, die Angst in ihrer Relevanz als Handlungsmotivation einseitig negativ zu bewerten. „Angst ist ein urmenschliches Gefühl, das lebensrettend sein kann. Diese grundlegende Emotion hilft uns, Gefahren zu erkennen und darauf zu reagieren. Sie mahnt uns zu Vorsicht und erhöhter Aufmerksamkeit. Begründete Furcht verschafft uns die nötigen Energien, um entschlossen zu handeln, Schutzmaßnahmen zu ergreifen oder Herausforderungen anzunehmen und unsere Kräfte zu mobilisieren. Unsere Vorfahren reagierten auf Bedrohungen mit Flucht oder Angriff. Die die Angst begleitenden Körperreaktionen halfen ihnen dabei: Die Muskeln spannen sich an, das Herz schlägt rascher, Stresshormone werden ausgeschüttet. Körper und Geist sind hochkonzentriert und leistungsbereit. Nach überstandener Gefahr klingt die Stressphase wieder ab, Entspannung stellt sich ein“ (<http://www.apotheken-umschau.de/Angst>; letzter Zugriff: 1.7.2016).

Es ergibt sich somit: Angst als Handlungsmotivation ist allgegenwärtig, nützlich und effizient.

4. Angst als Handlungsmotivation im Strafrecht

Die starke Motivationskraft von Angst ist in der Menschheitsgeschichte schon immer gern genutzt worden. Ostentative Heeresaufmärsche und ihr alltagsweltliches Pendant, die verbale Drohung, sind nur zwei Belege für diese These. Gerade in einer Zeit der gesellschaftlichen Unsicherheit wird gern an Ängste appelliert. Es verwundert daher nur auf den ersten Blick, dass auch das scheinbar so rationale Strafrecht der Bundesrepublik Deutschland zur Emotion der Angst Zuflucht nimmt, um ein Tätigwerden – bzw. Nicht-Tätigwerden – im Sinne der Rechtsordnung zu provozieren. Näherhin entspricht es der Präventionsabsicht des Strafrechts, wenn es sich die Motivationskraft der Angst zu gute kommen lässt, indem es Strafe androht. Ein Beispiel: „Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft“ (StGB §242). Strukturell analog – mit einem Tatbestand und einer Rechtsfolge – sind viele Strafrechtsnormen formuliert. Wer Angst vor einer Freiheits- oder Geldstrafe hat, wird sich, so die dahinterstehende Überlegung, von Diebstahl fernhalten; er oder sie wird sich abschrecken lassen.

Das Sich-fernhalten steht dabei für das Unterlassen einer rechtlich nicht gewollten Tätigkeit. Im Strafrecht motiviert die Strafandrohung in den allermeisten Fällen zu einem Nicht-Tätigwerden. Auch dieses ist freilich, da intendiert, als Form des Handelns anzusprechen. Auch wer keinen Diebstahl begeht, handelt (zum

komplizierten Verhältnis von Tun und Unterlassen vgl. Birnbacher 1995). Und überdies gibt es durchaus Straftatbestände, bei denen die negative Rechtsfolge für den Fall angedroht wird, dass jemand nicht tätig wird. Die unterlassene Hilfeleistung ist das bekannteste Beispiel. „Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft“ (StGB §323c). In diesem Fall will das Strafrecht mit der Strafandrohung direkt zum aktiven Tätigwerden motivieren.

Keine Rechtsnorm ohne Sanktion; erst die Sanktionsbewehrung macht das Recht effektiv. Das Strafrecht macht sich die allgemein menschliche Angst vor Verlufterfahrungen – sei es der Verlust von Geld, von Freiheit, von Reputation oder, im Fall der Todesstrafe, der Verlust des Lebens – zunutze, um das rechtlich Gewollte durchzusetzen. Angst vor Strafe ist das bestimmende Prinzip des Strafrechts.

5. Ist Angst eine gute Handlungsmotivation?

Das Strafrecht liefert uns nicht nur Beispiele für die Alltagsgegenwart von Angst als Handlungsmotivation; es liefert uns auch Beispiele für die motivationalen Grenzen eines Appells an die menschliche Angst, etwa im Blick auf die Wirksamkeit des Steuerstrafrechts.

Auch das Steuerstrafrecht arbeitet mit der Androhung von Strafen, um vom Verstoß gegen die Rechtsordnung abzuschrecken. So heißt es in der Abgabenordnung §370 I unter dem Titel „Steuerhinterziehung“: „Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer 1. den Finanzbehörden oder anderen Behörden über steuerlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, 2. die Finanzbehörden pflichtwidrig über steuerlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt oder 3. pflichtwidrig die Verwendung von Steuerzeichen oder Steuerstemplern unterlässt und dadurch Steuern verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt.“ Der Straftatbestand der Steuerhinterziehung ist bekannt und die angedrohte Sanktion liegt eher am oberen Ende des im deutschen StGB vertretenen Spektrums. Dennoch ist ebenso bekannt, dass vielfach gegen diesen Paragraphen verstoßen wird. Das Steuerstrafrecht ist das vielleicht flagranteste Beispiel für die Ohnmacht des Appells an die Angst als Handlungsmotivation. Woran liegt das?

Als erstes kann auf die Tatsache hingewiesen werden, dass die Steuerhinterziehung – hierin der unterlassenen Hilfeleistung vergleichbar – wesentlich als Nicht-Tätigwerden bestimmt wird („unvollständige Angaben“, „in Unkenntnis lässt“, „unterlässt“; treffend ist auch die englische Definition von „tax evasion“ als

„deliberate underreporting“, Allingham & Sandmo 1972, 323). Im Common Sense gilt aber ein Unterlassen von Angaben als weniger verwerflich als das bewusste Produzieren von falschen Angaben. (In der Schweizer Steuergesetzgebung wirkte sich diese Differenz so weit aus, dass mit der „Steuerhinterziehung“ ein Delikt definiert wurde, das nur als Gesetzesübertretung, nicht aber als Straftat galt und daher für Steuerausländer so lange lässlich war, als nicht der aktive „Steuerbetrug“ hinzukam.)

Schwerer als diese semantische Besonderheit dürfte jedoch wiegen, dass die Sorge vor Aufdeckung des Vergehens bei einigermaßen intelligent vorgenommener Steuerhinterziehung im Blick auf Auslandsvermögen und -einkünfte gegen Null geht. Oder sagen wir besser: gegen Null zu gehen schien, bevor es zum Auftauchen von „Steuer-CD’s“ aus der Schweiz und anderen Ländern kam. Denn was zuvor durch mangelnde Rechtshilfe der Schweizer Behörden dem deutschen Fiskus verborgen geblieben war, drohte nun ans Licht zu kommen. Plötzlich war die Angst vor Entdeckung bei den Steuersündern sehr real, und viele reagierten, indem sie die im deutschen Steuerstrafrecht gegebene Möglichkeit der strafbefreienden Selbstanzeige nutzten und so nachträglich Steuerehrlichkeit herstellten. Die Zahl der in Deutschland pro Jahr getätigten Selbstanzeigen wächst in dem Maße, in dem über den Aufkauf von Daten Schweizer Banken durch deutsche Steuerbehörden berichtet, die Angst vor Entdeckung also konkret wird.

Zugleich wird jedoch darüber berichtet, dass deutsche Steuer Sünder zu einem anderen Mittel als der Selbstanzeige greifen, nachdem die Schweiz kein sicherer Ort mehr für ihr Schwarzgeld zu sein scheint: Sie transferieren das Geld in andere Steueroasen. Und genau hier zeigt sich die Ineffektivität des Appells an die Angst auf einem so komplexen Gebiet wie dem Steuerstrafrecht: Der Appell an die Angst führt nur begrenzt zu größerer Steuerehrlichkeit – und den damit verbundenen Mehreinnahmen für den deutschen Fiskus –, sondern zu einer immer besser elaborierten Unehrllichkeit, für die das Vermeiden von Strafe zum Selbstzweck geworden ist, ohne noch an den eigentlichen Zweck der Strafandrohung – nämlich: die Motivation zur Steuerehrlichkeit – zu denken. Die vom Gesetzgeber mit dem Steuerstrafrecht über die negative Anreizstruktur einer Strafandrohung beabsichtigte Implementierung größerer Steuerehrlichkeit und -gerechtigkeit gelingt nur zum Teil.

Dieser Befund lässt sich verallgemeinern: Angst vor Strafe als Handlungsmotivation bleibt fragil und korruptibel und erreicht nicht immer die erhoffte Effizienz. Da aber Effizienz ein entscheidendes Kennzeichen eines guten und funktionierenden Rechtssystems ist, zeigt sich somit, dass die Angst keine im vollen Sinne „gute“ Handlungsmotivation ist. Gilt dies schon für das Recht, das sich als Gütekriterium ausdrücklich mit der Effizienz zufrieden gibt, so muss es erst recht aus einer ethischen Perspektive gelten, die die Motivation(en), aus denen jeweils gehandelt wird, ausdrücklich in die Bewertung einbezieht.

6. Intrinsische und extrinsische Handlungsmotivation

Der Baustein, mit dem die Ethik die Schwächen eines auf Angst gegründeten Handelns in den Blick nimmt, ist die Unterscheidung von intrinsischer und extrinsischer Handlungsmotivation. Obwohl wie bei so vielen Theoriewerkzeugen auch hier die intensive Bezugnahme (vgl. z.B. Sansone & Harackiewicz 2000) zu manchen Verunklarungen bis hin zur Forderung, die Begrifflichkeit aufzugeben (Rheinberg 2010, 366-373), geführt hat, lässt sich der Kern des mit dieser Unterscheidung Gemeinten deutlich genug bestimmen. Die klassische aristotelische Formulierung für intrinsisch motiviertes Handeln, wonach das Höchste Gut „das seiner selbst wegen Erstrebte“ ist (Aristoteles 1911, 1097a30f.), lässt sich motivationstheoretisch so rekonstruieren, dass von einem direkten Motiviertsein durch das Gute die Rede ist. Kant hat in diesem Sinne ausdrücklich von Unmittelbarkeit gesprochen: „Das Wesentliche alles sittlichen Werts der Handlung kommt darauf an, daß das moralische Gesetz unmittelbar den Willen bestimme“ (Kant 2005b, A 126; Hervorh. im Orig.). Und der Jesus der Bergpredigt bringt im Blick auf das rechte Almosengeben die gleiche Direktheit zur Geltung, wenn er sagt: „Lass deine linke Hand nicht wissen, was die rechte tut“ (Matthäus 6,3). Reflexionen über das, was außer der unmittelbaren Hilfsleistung mit dem Almosengeben noch erreicht werden könnte, sind – so die Aufforderung Jesu – fehl am Platz.

Natürlich dürfen die – erheblichen – Unterschiede zwischen der aristotelischen Ethik des Glücks (eudaimonia), der jesuanischen Liebesethik und der Kantschen Ethik einer unmittelbaren „Achtung für das Gesetz“ (vgl. Schadow 2013) nicht nivelliert werden. Aber im Blick auf die gerade illustrierte These – dass das vorzugswürdige Handeln nämlich eines ist, das sich durch das Gute direkt und somit intrinsisch motivieren lässt –, besteht Einigkeit zwischen diesen drei ethischen Großtheorien.

Demgegenüber ist eine extrinsische Motivation durch eine charakteristische Indirektheit gekennzeichnet: Das Tun des ethisch anerkannt Guten und das Resultat der entsprechenden Handlung werden nicht als solche erstrebt, sondern weil sich mittels ihrer ein anderer, mit der Handlung nicht unmittelbar verknüpfter Zweck erreichen lässt. Am Beispiel des Almosengebens: nicht die Spende als solche und die damit verbundene Hilfsleistung motiviert die Handlung, sondern Spende und Hilfsleistung dienen bloß instrumental einem anderen Interesse, etwa der Selbstvermarktung. Fragilität des Hilfshandelns stellt sich dann dadurch ein, dass für den Selbstvermarkter Hilfe nur dann interessant ist, wenn sie entsprechend dokumentiert ist – also z.B. Medienaufmerksamkeit besteht – und keine effizienteren Möglichkeiten zur Selbstvermarktung zur Verfügung stehen.

Gleiches gilt für die Steuerehrlichkeit, sofern sie lediglich durch die Angst vor Strafe motiviert ist und nicht aus einem unmittelbaren Interesse an einem ehrlichen und rechtskonformen Han-

deln heraus erwächst. Wer nur den Verlust von Geld vermeiden will – die angedrohte Geldstrafe –, wird Risiken abwägen und sich für die Steuerhinterziehung entscheiden, sobald eine vermeintlich vor Strafverfolgung sichere Steueroase entdeckt ist. Aus der Perspektive der individuellen Nutzenmaximierung ist das ganz rational, denn mit der Steuerflucht wird ja Geld gespart. Und wenn die Risikoabwägung, aufgrund von verstärkter Strafverfolgung – siehe „Steuer-CD’s“ –, zugunsten der Steuerehrlichkeit oder der strafbefreienden Selbstanzeige ausfällt, dann ist das rechtskonforme Handeln aus dieser Perspektive nur solange gerechtfertigt, als es keine effizienteren Möglichkeiten zur illegalen Vermeidung von Steuerzahlungen gibt. Wenn sich solche auf tun, wird wieder defektiert – die für instrumentelles Handeln charakteristische Fragilität.

Der Wirtschaftsethiker Peter Ulrich hat im Blick auf derlei extrinsische Motivationen mit Recht von einem bloß „moralanalogen“ Handeln gesprochen, das hinter dem moral point of view zurückbleibe, da „letztlich immer nur ein angeblich oder scheinbar moralisches Handeln“ im Blick sei (Ulrich 2001, 110). Die Probleme eines allein durch Angst vor Strafe motivierten Handelns liegen dabei auf der Hand: (1) Da nur aus instrumentellen Gründen im Sinne von Recht und Moral gehandelt wird, bleibt deren Verwirklichung fragil und wenig verlässlich; (2) entsprechende Anreizstrukturen sind nur dann effektiv, wenn die Abschreckung tatsächlich funktioniert; (3) es besteht keine moralische Integrität, da die entsprechende Moralität des Bewusstseins (z.B. Hilfsbereitschaft, Ehrlichkeit) nur vorgetäuscht wird, während in Wahrheit nicht-moralische Beweggründe, namentlich Interessen der persönlichen Nutzenmaximierung, das Handeln bestimmen. Diese mangelnde Integrität inklusive der entsprechenden Überordnung von strategischen über moralische Interessen kann auf die Dauer zu einer Korrumpierung, ja Zersetzung des moralischen Bewusstseins auf der individuellen und gesellschaftlichen Ebene führen (vgl. Sandel 2012). Intrinsisch durch eine moralische Gesinnung motiviertes Handeln hingegen ist diesen Problemen nicht ausgesetzt: (1) Die gute Handlung ist nicht bloß Mittel zum Zweck (Strafvermeidung, Selbstinszenierung), sondern motiviert „von innen her“, aus persönlicher Überzeugung, und ist entsprechend verlässlich in ihrer Durchführung; (2) das Handeln im Sinne von Recht und Moral ist verankert in einer Perspektive auf das ganze Leben („vision of life“) und daher unabhängig von der Etablierung von Anreizstrukturen und deren Effektivität; (3) es besteht Integrität zwischen Gesinnung und Handeln: das nach außen moralisch korrekt wirkende Handeln ist auch tatsächlich moralisch motiviert.

Wie oben durch den Bezug auf Aristoteles, Jesus und Kant gezeigt wurde, ist die Vorzugswürdigkeit intrinsisch motivierten Handelns schon lange bekannt. Am schönsten illustriert wird die entsprechende ethische Tradition durch eine Wanderlegende, die im Mittelalter sowohl im Christentum wie im Islam bekannt war. Gegenüber der christlichen Fassung – sie wird von verschiedenen Heiligen und

Mönchen erzählt – ursprünglicher scheint diejenige zu sein, die der islamischen Mystikerin Rābi‘a von Basra zugeschrieben wird: „One day a number of saints saw that Rābi‘a had taken fire in one hand and water in the other and was running with speed. They said to her, ‘O lady of the next world, where are you going and what is the meaning of this?’ She said: I am going to light fire in Paradise and to pour water on to Hell so that both veils (i.e. hindrances to the true vision of God) may completely disappear from the pilgrims and their purpose may be sure, and the servants of God may see Him, without any object of hope or motive of fear. What if the hope of Paradise and the fear of Hell did not exist? Not one would worship his Lord or obey him” (Smith 1984, 98f.).

Die Legende zeigt, dass Angst vor Strafe, hier gefasst als Höllenangst, eine lange Geschichte als Motivationskraft menschlichen Handelns hat. Zugleich wird jedoch deutlich, dass ihre Begrenztheit schon lange durchschaut worden ist: Fällt die entsprechende Anreizstruktur fort – hier: durch die Fraglichkeit der Existenz der Hölle –, dann wird defektiert und das extrinsisch orientierte Glaubenskonstrukt fällt in seiner Fragilität wie ein Kartenhaus in sich zusammen: „Not one would worship his Lord or obey him.“ Deshalb: Die wahre und gewisse Sicht auf Gott als das Urbild des Guten ergibt sich erst, wenn die Höllenangst und ihr positives Pendant, die Hoffnung auf das Paradies, als Motivationsgrund für Glauben und Handeln weggefallen sind. Ein über religiöse Schranken hinweg verankertes Lob der „reinen“ Liebe, deren konsequentester christlicher Vertreter viele Jahrhunderte nach Rābi‘a der römisch-katholische Erzbischof Fénelon gewesen ist (vgl. Spaemann 1963)!

Anders als Rābi‘a kann man auf den Verfall von extrinsischen Anreizstrukturen auch mit dem Versuch von deren Verstärkung reagieren. Die christliche Kirche des Mittel- und besonders Spätmittelalters hat dies in parallel verlaufender Anstrengung praktiziert in der Form von (1) immer detaillierteren Schilderungen der den Sündern bevorstehenden Höllenqualen als Angstszenerien und (2) immer detaillierteren Beichtritualen zur Aufrechterhaltung der kirchlichen Kontrollfunktion. Es ist interessant, dass eine analoge Verstärkungsstrategie auch hinsichtlich des Steuerstrafrechts gefordert wird. In einem extrinsisch, auf der Basis eines Bildes des Menschen als individuellem Nutzenmaximierer argumentierenden Aufsatz zum Problem der Steuerhinterziehung heißt es in diesem Sinne: „The policy tools available to the government for the purpose of counteracting the tendency to evasion are the tax rates themselves, the penalty rates and the expenditure on investigation, which determines the probability of being detected“ (Allingham & Sandmo 1972, 338). Die Gefahr einer solchen Strategie ist es, zu einem Hase-und-Igel-Spiel zu degenerieren, bei dem die staatlichen Maßnahmen – neben den von Allingham und Sandmo genannten könnte man noch den Ankauf von „Steuer-CD’s“ und die Austrocknung von Steueroasen nennen – dem Verfall der externen Anreizstrukturen, in Form

von immer raffinierteren Methoden der globalisierten Steuerhinterziehung mit immer wieder neu gegen Null gehendem Entdeckungsrisiko, nicht nachkommen können, ganz abgesehen von den immensen Kosten einer solchen Verstärkungsstrategie. Im Blick auf den Verfall der Höllenangst fiel das kirchliche Straf-Kartenhaus jedenfalls mit der Aufklärung in sich zusammen, auch wenn das noch nicht alle gemerkt haben (Marty 1985).

Sicherlich sind die Fotos von Ex-Postchef Klaus Zumwinkel in Polizeibegleitung oder der Gedanke an den in der JVA Landsberg schmachtenden Uli Hoeneß sehr viel realer als die Hölle jemals von noch so fleißig imaginierenden christlichen Bußpredigern ausgemalt werden konnte. Dennoch erscheint es auch im Blick auf die Steuerehrlichkeit fragwürdig, ob eine Verstärkung der Angstszenerien langfristig die effiziente und angemessene Strategie ist, um das moralisch gewünschte Resultat herbeizuführen. Die staatliche Strategie der Angstmache wird so lange mit einer bürgerlichen Strategie des Ausweichens beantwortet werden, wie die Steuerehrlichkeit nicht von einer intrinsischen Motivation getragen wird, die aus innerer Überzeugung und eben nicht aus Angst vor Strafe zur Erfüllung der staatsbürgerlichen Pflicht anhält. Nicht Verschärfung der Kontrollen, sondern Überzeugungsarbeit, etwa durch Aufklärung über die sinnvolle Nutzung von Steuergeldern (dass Steuerverschwendung ein probates Mittel zur Senkung der bürgerlichen Steuermoral ist, sollte klar sein) oder durch Erinnerung an den Grundsatz der Reziprozität als Fairness, wäre dann die Methode der Wahl.

Auch hier, beim Hinweis auf die Wichtigkeit einer intrinsischen Motivation gerade hinsichtlich der Rechtsbefolgung, kann an eine lange ethische Tradition angeknüpft werden. „Platon betont in den Nomoi, wie sehr es darauf ankomme, daß die Bürger den Gesetzen innerlich zustimmen und sie deshalb befolgen. Es ist eine letzte Verneigung vor Sokrates, der in den Nomoi nicht mehr auftritt, aber diesem Grundsatz gefolgt und für ihn gestorben ist“ (Rosen 2006, 212). Aktuelle empirische Untersuchungen bestätigen diesen sokratischen Grundsatz: „Nötig ist die affektive Bindung der Bürger an diese [inhaltlich angemessenen] Überzeugungen, i.e. ihre Bereitschaft, sich auch bei widerstreitender Interessenslage an kollektiv vereinbarte Regelungen zu halten“ (Nunner-Winkler et al. 2006, 22). Dies gilt gerade für die „Beitragsehrlichkeit“: Sie „bleibt [...] an individuelle moralische Motivation gebunden“ (Nunner-Winkler et al. 2006, 23).

Dabei sollte man nicht in den Fehler verfallen, intrinsische und extrinsische Motivation als einander ausschließende Alternativen anzusehen. Diesem Fehler, den Kant in den rigoristischen Passagen seiner Ethik begeht, liegt eine Vorstellung vom idealen Menschen zugrunde, die den irdischen Realitäten nicht entspricht. So sehr der Mensch in seinem moralischen Bewusstsein auf Fairnessüberlegungen ansprechbar ist (vgl. z.B. Gintis et al. 2005), so sehr ist er auch Nutzenmaximierer,

und es spricht nichts dagegen, dass das Strafrecht sich das zu Nutze macht. Aber: ohne Flankierung durch moralische Bewusstseinsbildung mit dem Ziel der Schaffung intrinsischer Motivationsstrukturen bleibt der Appell an die Angst vor Strafe eine moralisch defizitäre und zugleich hinsichtlich der Verwirklichung des Gewünschten nicht immer effiziente, ja u.U. kontraproduktive Strategie.

7. Fazit

Als typisch extrinsische Motivation erscheint die Angst vor Strafe in einem moralischen Zwielficht. Da sie an ein stark affektiv

besetztes, ja überlebenswichtiges Grundgefühl des Menschen appelliert, ist die Angst vor Strafe eine meist effiziente und im Sinne der Implementierung von rechtlichen und moralischen Normen gut nutzbare Handlungsmotivation. Aber effizienter und aus Sicht der Ethik vorzugswürdig ist eine Handlungsmotivation, die direkt und intrinsisch am moralisch Guten orientiert ist. Strafrechtliche Normen sind daher auf die Flankierung durch eine moralische Bewusstseinsbildung angewiesen.

Literatur

- Allingham, M.G., & A. Sandmo, 1972: *Income Tax Evasion: A Theoretical Analysis*. *Journal of Public Economics* 1: 323-338.
- Aristoteles, 1911: *Nikomachische Ethik*. Übers. u. hg. v. E. Rolfes. Leipzig: Meiner.
- Birnbacher, D., 1995: *Tun und Unterlassen*. Stuttgart: Reclam.
- Bruha, S., S. Heselhaus & T. Marauhn (Hrsg.), 2008: *Legalität, Legitimität und Moral*. Können Gerechtigkeitspostulate Kriege rechtfertigen? Tübingen: Mohr Siebeck.
- Gintis, H., S. Bowles, R. Boyd & E. Fehr (Hrsg.), 2005: *Moral Sentiments and Material Interests: The Foundations of Cooperation in Economic Life*. Cambridge MA: The MIT Press.
- Häfner, H, 1971: Art. Angst, Furcht. Sp. 310-314 in: J. Ritter (Hrsg.), *Historisches Wörterbuch der Philosophie*. Band 1. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.
- Kant, I., 2005a: *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten (1785)*. S. 7-102 in: W. Weischedel (Hrsg.), *Immanuel Kant. Werke in sechs Bänden*. Band IV: *Schriften zur Ethik und Religionsphilosophie*. 6. Aufl. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.
- Kant, I., 2005b: *Kritik der praktischen Vernunft (1788)*. S. 103-302 in: W. Weischedel (Hrsg.), *Immanuel Kant. Werke in sechs Bänden*. Band IV: *Schriften zur Ethik und Religionsphilosophie*. 6. Aufl. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.
- Kant, I., 2005c: *Die Metaphysik der Sitten (1797)*. S. 303-634 in: W. Weischedel (Hrsg.), *Immanuel Kant. Werke in sechs Bänden*. Band IV: *Schriften zur Ethik und Religionsphilosophie*. 6. Aufl. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.
- Lohmann, F., 2013: *A New Case for Kantianism. Evolution, Cooperation, and Deontological Claims in Human Society*. S. 273-288 in: M.A. Nowak & S. Coakley (Hrsg.), *Evolution, Games, and God. The Principle of Cooperation*. Cambridge MA & London: Harvard University Press.
- Marty, M.E., 1985: *Hell Disappeared. No One Noticed. A Civic Argument*. *Harvard Theological Review* 78: 381-398.
- Nunner-Winkler, G., M. Meyer-Nikele & D. Wohlrab, 2006: *Integration durch Moral. Moralische Motivation und Ziviltugenden Jugendlicher*. Wiesbaden: VS-Verlag.
- Platon, 1990: *Gorgias*. S. 269-503 in: G. Eigler (Hrsg.), *Platon. Werke in acht Bänden*. Griechisch und deutsch. Zweiter Band. 3. Aufl. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.
- Rheinberg, F., 2010: *Intrinsische Motivation und Flow-Erleben*. S. 365-387 in: J. Heckhausen & H. Heckhausen (Hrsg.), *Motivation und Handeln*. 4. Aufl. Berlin & Heidelberg: Springer.
- Riemann, F., 1982: *Grundformen der Angst. Eine tiefenpsychologische Studie (1961)*. 179.-210. Tausend. München & Basel: Ernst Reinhardt.
- Rosen, K., 2006: *Griechische Geschichte erzählt*. 2. Aufl. Darmstadt: Primus.
- Sandel, M.J., 2012: *Was man für Geld nicht kaufen kann. Die moralischen Grenzen des Marktes*. Berlin: Ullstein (engl. Orig.: *What Money Can't Buy. The Moral Limits of Markets*).
- Sansone, C., & J.M. Harackiewicz (Hrsg.), 2000: *Intrinsic and Extrinsic Motivation. The Search for Optimal Motivation and Performance*. San Diego CA/London: Academic Press.
- Schadow, S., 2013: *Achtung für das Gesetz. Moral und Motivation bei Kant*. Berlin & Boston: De Gruyter.
- Smith, M., 1984: *Rābi'a the Mystic & her Fellow-Saints in Islām. Being the Life and Teachings of Rābi'a al-'Adawiyya Al-Qaysiyya of Baṣra together with some account of the place of the women saints in Islām (1928)*. Cambridge UK: Cambridge University Press.
- Spaemann, R., 1963: *Reflexion und Spontaneität. Studien über Fénelon*. Stuttgart: Kohlhammer.
- Ulrich, P., 2001: *Integrative Wirtschaftsethik. Grundlagen einer lebensdienlichen Ökonomie*. 3. Aufl. Bern, Stuttgart & Wien: Haupt.

Politik 101 – Politik der Angst. Eine kurze Geschichte der Angst im politischen Denken

Von Dirk Lüddecke

„Geben wir uns also jener heilsamen Furcht vor der Zukunft hin, die uns wachen und kämpfen heißt,
und nicht jener weichlichen und untätigen Angst, die die Herzen bedrückt und sie zermürbt.“
(Alexis de Tocqueville, *Über die Demokratie in Amerika*, München 1979, S. 826.)

Der Begriff der Angst sei, so stellt es jüngst der Soziologe Heinz Bude fest, ein wichtiger Erfahrungsbegriff für die heutige Gesellschaft (2014, 10). Das ist sicher zutreffend. Der Historiker Fritz Stern befürchtet in einem Interview mit dem Deutschlandradio Kultur (vom 02.02.2016) sogar, dass wir vor einem neuen Zeitalter der Angst und der Illiberalität stehen könnten. Da Angst jedoch zu den elementaren menschlichen Grundbefindlichkeiten zählt, begegnet sie als hochgradig politische und politisierbare Emotion auch schon in früheren Epochen sowie als Phänomen in zahlreichen Theorien in der Geschichte des politischen Denkens. Zu unterschiedlichen Zeiten wird Angst auf vielfältige Weise kulturell symbolisiert, theoretisch reflektiert, individuell wie auch sozial bearbeitet, kommunizierbar und beherrschbar gemacht und nicht zuletzt auch politisch instrumentalisiert. Denn „Angst ist eine der treibenden Kräfte, die politische Entscheidungen herbeiführen oder mitbestimmen“ (Schwarz 1967, 11).

Auf welche Weise Angst in der Geschichte des politischen Denkens reflektiert wurde, soll in Grundzügen im Folgenden präsentiert und für ein gegenwärtiges liberales politisches Denken fruchtbar gemacht werden. Der ambivalente Charakter der Angst, sowohl lebensförderlich als auch lebenshemmend oder gar lebensfeindlich zu sein, schlägt sich darin nieder, dass Angst auch politiktheoretisch einerseits von ihrer destruktiven Wirkung her thematisiert wird, andererseits in einer politisch-konstruktiven Absicht aufgenommen und in ein Denken politischer Ordnung und individueller Selbstentfaltung integriert wird.

Zu den politischen und rechtlichen Freiheiten der Moderne zählt neben so wichtigen Grundrechten wie der Meinungs- und Versammlungsfreiheit, der Religionsfreiheit oder der freien Entfaltung der Persönlichkeit auch die Freiheit von Furcht (Freedom of Fear [Franklin D. Roosevelt]). Im Sinne einer politisch-konstruktiven Perspektive lassen sich die folgenden Ausführungen auch als Beitrag zu einem „Liberalism of Fear“ (Shklar 2014) verstehen.

Ein Wort vorab zum Sprachgebrauch: Die zuweilen in philosophischen und anderen theoretischen Zusammenhängen anzutreffende, auf den dänischen Philosophen Søren Kierkegaard und sein Werk „der Begriff Angst“ (Kierkegaard 1984) zurückgehende terminologische Unterscheidung zwischen Angst als einem diffusen Gefühl, das eine emotionale Befindlichkeit der Unsicherheit und Gefährdung ohne einen bestimmten Objektbezug meint, und Furcht als einer emotionalen Reaktion auf eine relativ konkrete, durch ein klar bestimmtes Objekt hervorgerufene Gefahrenwahrnehmung (vgl. Schulz o.J., S.13) wird in diesem Beitrag nicht getroffen.

1. „Politik 101“: eine Politik der Angst

Im Jahr 1948 erschien George Orwells dystopischer Roman „Nineteen eighty-four“ (Orwell 2000). Er verarbeitet literarisch die Erfahrungen mit den totalitären Formen der Herrschaft im 20. Jahrhundert, dem Jahrhundert der Extreme. In diesem Jahr-

hundert haben die Utopien, d.h. literarische Phantasien glücklicher Gesellschaften, ihr Vorzeichen gewechselt. Sie wurden negativ. Anstatt Wunschbilder sozialer Verhältnisse zu präsentieren, in denen Menschen ein friedliches und sorgenfrei-koperatives Leben miteinander führen, zeichnete die literarische Einbildungskraft nunmehr Schreckensvisionen furchtbarer Gesellschaften und politischer Ordnungen, die jede Art menschlicher Unterdrückung, Grausamkeit und Entwürdigung realisieren. Und die politische Wirklichkeit blieb dahinter kaum zurück. Ein wesentliches Herrschaftsmittel dieser Politik ist der Terror und die Angst. „In totalitären Systemen ist Angst die Grundierung jedes menschlichen Lebens.“ (Bergsdorf 2000, 18) Kein diktatorisches oder totalitäres Regime „kann und konnte je im Verlaufe der Geschichte ohne die Waffe der Angst bestehen“ (Schwarz 1967, 110). Was das Prinzip dieser Herrschaftsformen sein mag, wohin der Gebrauch der Angst in solchen sozialen Ordnungen treibt, wird sich im weiteren Verlauf der folgenden Überlegungen noch zeigen.

Die Politik der Angst besitzt im Raum 101 aus Orwells Roman ihr prägnantes Symbol; ihren symbolischen Ort, ihren „Dystopos“. Raum 101 ist der beängstigende Raum ultimativer Folter und der seelischen Qual. Die literarische Phantasie präsentiert ihn zunächst als Chiffre einer unerträglichen Drohung. Was jeden dort erwarte, sei die schlimmste Sache der Welt. Und die soll durchaus variieren von Person zu Person - so jedenfalls soll es in der totalitären Logik der Folter und Verängstigung den Anschein haben.

„The thing that is in Room 101 is the worst thing in the world. [...] ,The worst thing in the world,' said O'Brien, ,varies from individual to individual. It may be burial alive, or death by fire, or by drowning, or by impalement, or fifty other deaths. There are cases, where it is some quite trivial thing, not even fatal.' [...] ,In your case,' said O'Brien, ,the worst thing in the world happens to be rats.'“ (Orwell 2000, 256)

In anderen Beiträgen dieses Bandes wird gezeigt, wie sich die Objekte der Angst, also das, wovor die Menschen jeweils Angst hatten, historisch gewandelt hat (vgl. Delumeau 1989) und bei unterschiedlichen Menschen und Menschengruppen recht verschieden sein kann: Angst vor Seuchen und Dämonen, vor Pest und Cholera, vor Inflation oder Drogenkonsum der Kinder. Die Objekte der Angst sind vielfältig. Man kann aber nicht nur nach den Objekten der Angst, d.h. ihrem Wovor fragen, sondern auch nach dem entsprechenden Worum der Angst. Man kann zum Beispiel Angst haben um sein Leben, um den Lack seines Autos, um seine Gesundheit oder um die seiner Kinder, um seinen guten Ruf. Das Worum der Angst ist das Gut, welches durch das Objekt der Angst als ein drohendes Übel gefährdet wird: das Leben durch den Tod; der Autolack durch Kratzer, die Gesundheit durch Krankheit, das Glück eines geliebten Menschen durch dessen

selbsterstörerisches Handeln usw. Man versteht die Vielfalt der Objekte der Angst besser, wenn man auch die Vielfalt der Güter betrachtet, die sich als gefährdet erweisen. Und um Ängste vor Objekten beurteilen zu können, ist es wichtig, auch das jeweilige Worum der Angst zu erschließen.

Ein Blick zurück in die Geschichte der politischen Philosophie kann hierbei hilfreich sein, um danach noch einmal mit anderen Augen auf die Politik der Angst zu schauen, die George Orwell in Raum 101 seines Romans in bedrückender Weise inszeniert. Zu den wichtigsten Quellen des philosophischen und politiktheoretischen Denkens in Europa gehört das Werk des griechischen Philosophen Platon. Mit der „Politeia“ und dem Spätwerk der „Nomoi“ (Die Gesetze) widmen sich zwei große Werke Platons ausdrücklich grundlegenden Themen der politischen Philosophie. Was ist Gerechtigkeit? So lautet etwa die Frage, der Platon in seiner „Politeia“ nachgeht. Das Werk ist in Dialogform geschrieben; die Hauptgesprächsfigur ist Sokrates. Und wie in vielen sokratischen Dialogen Platons wird in ihm nach dem Wesen einer bestimmten Tugend gefragt. Gerechtigkeit wird von Platon als eine Tugend (aretē) verstanden, wodurch sich sowohl Menschen als auch politische Ordnungen auszeichnen. Um jedoch die Frage beantworten zu können, was Gerechtigkeit sei, müsse auch das Verhältnis der Gerechtigkeit zu anderen politisch relevanten Tugenden bestimmt werden. Eine davon - auf die es beim Thema Angst besonders ankommt und die, platonisch betrachtet, besonders für Offiziere von Interesse sein dürfte - ist die Tugend der Tapferkeit, griechisch andreia.

Tapferkeit wird vom platonischen Sokrates in der „Politeia“ bestimmt als das Festhalten an der richtigen und gesetzlichen Vorstellung über das, was zu fürchten ist und was nicht (430b). Das ist eine ziemlich anspruchsvolle Formel, zu der es viel zu sagen gäbe. So wäre etwa zu klären, was Platon meint, wenn er an dieser Stelle von einer „richtigen und gesetzlichen Vorstellung“ spricht, und welche Rolle dabei die platonische Unterscheidung von Wissen und Meinung/Vorstellung (epistēmē und doxa) spielt. Für den hier verfolgten Gedankengang ist jedoch ein anderer Aspekt wichtig: Um eine richtige Meinung zu haben darüber, was zu fürchten ist und was nicht, um also das angemessene Objekt der Furcht zu bestimmen, muss man wissen, was dabei jeweils wirklich auf dem Spiel steht, man muss also auch das Worum der Furcht kennen. Auf diese Frage geben Sokrates und Platon nun eine durchaus paradoxe Antwort - und zwar paradox nicht im Sinne eines scheinbaren Widerspruchs, sondern im wörtlichen Sinne paradox - d.h. gegen die übliche Meinung gerichtet.

Wahrhaft zu fürchten ist nur, was wahrhaft schlimm ist. Nach der üblichen Meinung fürchtet man etwa, dass einem Schlimmes widerfährt, zum Beispiel ein Unrecht, zum Beispiel Schmerz. Schlimmer aber als ein Unrecht, das einem widerfährt, so die

„paradoxe“ Überzeugung von Sokrates und Platon, schlimmer als Unrecht zu leiden, wäre es, selber Unrecht zu tun. Unrechttun ist schlimmer als Unrechtleiden - das ist ein sokratisch-platonisches Paradoxon (475e). Sokrates begründet damit zum Beispiel, dass er dem ungerechten Urteil der Bürger Athens, die ihn zum Tode verurteilt haben, sich nicht durch eine Flucht aus dem Gefängnis, die ihm möglich gewesen wäre, entzieht (49a-e). Dann nämlich, meint Sokrates, würde er selbst Unrecht tun, indem er ein der Stadt und ihren Gesetzen gegebenes Versprechen bräche. Und ein solches eigenes Unrechttun ist weit mehr zu fürchten als der Schierlingsbecher, d.h. als der eigene Tod. Denn dieses Unrechttun würde ihn weit tiefer verletzen und ein weitaus höheres Gut, nämlich seine geistig-seelisch-moralische Integrität beschädigen, während das ihm angetane Übel ihm allenfalls körperliche Schmerzen und Tod bereitet. Das Worum, um das sich Sokrates ängstigt, ist also nicht das hohe Gut körperlicher Unversehrtheit und Schmerzfreiheit, es ist auch nicht das hohe Gut seines Lebens, sondern es ist das höchste Gut seiner eigenen moralischen Integrität als Voraussetzung jeglicher gelingender menschlicher Lebensführung und Lebensteilung.

Das klingt nun theoretisch wie praktisch recht anspruchsvoll. Können wir das auch heute noch verstehen? Ich denke durchaus. Und dazu gehen wir jetzt in Raum 101 zurück, um unserer tiefen Erschütterung über diese Szene auf den Grund zu gehen.

O'Brien, ein Agent der Gedankenpolizei, mit deren Hilfe die Partei die totalitäre Ordnung des Staates in Orwells Dystopie aufrecht erhält, behauptet: Was den Menschen, der gefoltert wird, im Raum 101 erwartet, sei das Schlimmste auf der Welt. Damit hat er nicht einmal gelogen. Aber er suggerierte - und damit beginnt schon die Folter -, dass dieses Schlimmste - für jeden Menschen, wie es scheint - etwas Besonderes, ja sogar etwas ganz Eigenes, Individuelles, und mithin auch Vereinzelndes sei. Das war bereits Teil der Folter, und es war eine Lüge. Im Falle Winston Smiths soll es sich um Ratten handeln. Vor ihnen ekelt er sich nicht nur, sie fürchtet er in der Tat sehr. So sehr und über alle Maßen, dass er in der unmittelbaren Bedrohung durch dieses Objekt der Angst nicht mehr die Tapferkeit besitzt, daran festzuhalten, richtig zu urteilen, was wahrhaft zu fürchten wäre. Und das ist - in seinem wie in jedem anderen Fall: der Verrat des Menschen, der ihn liebt und den er liebt, im Falle der Romanhandlung ist es der innere Verrat an seiner Freundin Julia.

„Everything had gone black. For an instant he was insane, a screaming animal. Yet he came out of the blackness clutching an idea. There was one and only one way to save himself. He must interpose another human being, the body of another human being, between himself and the rats. [...] But he had suddenly understood that in the whole world there was just one person to whom he could transfer his punishment - one body that he could thrust between himself and the rats. And he was shouting franti-

cally, over and over: Do it to Julia! Do it to Julia! Not me! Julia! I don't care what you do to her. Tear her face off, strip her to the bones. Not me! Julia! Not me!“. (Orwell 2000, 258f.)

Der Folterer hat in diesem Moment den Kampf um die Seele gewonnen. Als Herrschaftsmittel einer totalitären politischen Ordnung eingesetzt, realisiert die Politik der Angst das Prinzip dieser Ordnung: es heißt Verlassenheit, Einsamkeit. „[D]ie Angst duldet nichts neben sich und zerreit die Verbindung zum Mitmenschen [...], sie lsst den einzelnen vereinzeln und aus den Vertrautheitsbezgen zu seiner menschlichen Umgebung herausfallen.“ (Bergsdorf 2000, 14) Das Band des Vertrauens und der Liebe zwischen Menschen wird zerrissen. „He had the feeling of sitting in utter loneliness.“, so beschreibt George Orwell in seinem Roman die Gefhle, die Winston Smith im Raum 101 berfallen.

Um politiktheoretisch nachvollziehend zu interpretieren, was sich in dieser literarischen Fiktion zeigt, kann man einer ideengeschichtlichen Spur folgen, die vom franzsischen Philosophen Montesquieu im 18. Jahrhundert zur politischen Denkerin Hannah Arendt im 20. Jahrhundert fhrt. Charles de Montesquieu hat in seinem berhmten politiktheoretischen Werk „Vom Geist der Gesetze“ (*De l'esprit des lois*), das zumeist noch bekannt ist wegen der darin enthaltenen Theorie der Gewaltenteilung, verschiedene Formen politischer Ordnung unterschieden und ihnen jeweils ein leitendes Prinzip zugeordnet. So sei das Prinzip der Monarchie die Ehre, das Prinzip der Republik sei die Tugend, das Prinzip der Despotie aber sei die Furcht, „la crainte“. „Wie die Republik der Tugend und die Monarchie der Ehre bedarf, so bedarf die despotische Regierung der Furcht: die Tugend ist hier unntig und die Ehre wre gefhrlich. Die unermessliche Macht des Frsten geht hier ganz auf die ber, denen er sie anvertraut. Leute mit starkem Selbstvertrauen wren hier imstande, eine Revolution herbeizufhren. Daher muss Furcht hier jeglichen Mut niederhalten und das geringste Gefhl von Ehrgeiz ersticken.“ (Montesquieu 1992, 43) Schon der Florentiner politische Denker Niccol Machiavelli empfahl in seinem Werk ber den Frsten allen Herrschern, wollen sie ihre Herrschaft sichern und ausweiten, mehr auf die Furcht als auf die Liebe der Beherrschten zu zhlen, denn um deren Liebe kann er allenfalls werben, ob aber die Beherrschten Furcht empfinden, das hnge vom Willen des Herrschers ab, das habe er also in seiner Hand (Machiavelli 1978, 71).

Furcht zu erzeugen und zu steuern, gehrte seit je ins Kalkl politischer Manipulation und ins Instrumentarium despotischer Unterwerfungstechniken. Was wir jedoch in der grausamen Herrschaftsform des groen Bruders in George Orwells Dystopie vor uns haben, das geht sogar noch ber das Prinzip machiavellistischer Frstenmachtspolitik und ber die despotische Herrschaft, von der Montesquieu handelt, hinaus. Denn Furcht

ist in ihr nicht das Prinzip der Herrschaft, sondern das probate Mittel für etwas Anderes, welches die totalitäre Herrschaft des 20. Jahrhunderts als prinzipielle Grunderfahrung prägen soll. So jedenfalls kann man verstehen, was Hannah Arendt in ihrem 1951 erschienenen Buch „Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft“ (Arendt 1951) schreibt und was uns George Orwell in seinem Roman vor Augen führt:

„Totalitäre Herrschaft beraubt Menschen nicht nur ihrer Fähigkeit zu handeln, sondern macht sie [...], gleichsam als seien sie alle wirklich nur ein einziger Mensch, mit unerbitlicher Konsequenz zu Komplizen aller von dem totalitären Regime unternommenen Aktionen und begangenen Verbrechen. Die Zerstörung der Pluralität, die der Terror bewirkt, hinterlässt in jedem einzelnen das Gefühl, von allen anderen ganz und gar verlassen zu sein. [...] Die Grunderfahrung menschlichen Zusammenseins, die in totalitärer Herrschaft politisch realisiert wird, ist die Erfahrung der Verlassenheit.“ (Arendt 1951, 749f., gesperrt im Original; D.L.) Oder noch einmal mit den Worten Orwells: „He had the feeling of sitting in utter loneliness.“ (Orwell 2000, 257) Solche Verlassenheit aber und das Herausfallenlassen aus allen menschlichen Bezügen – in nichts bedrückender veranschaulicht als im Verrat der Liebe – als Folge staatlicher Grausamkeit und unserer Furcht vor der Furcht, die Menschen zu Mittätern werden lässt, sind es, was wir politisch wahrhaft zu fürchten haben.

In einer umfassenderen Erörterung wären in diesem Zusammenhang noch mindestens zwei weitere Dimensionen einer Politik der Angst zu berücksichtigen, und zwar der Angst nicht allein auf Seiten der Unterdrückten, sondern auch auf Seiten der Unterdrücker, der Schergen und der Führungskreise des totalitären Systems, die erstens selbst durch eine universalisierte Furcht in existentieller Ungewissheit gehalten werden – jeden kann es treffen; Stalins Politik hat dies mustergültig exekutiert – und zweitens durch den herbeigeführten verhängnishaften Zusammenhang von (Mit-)Schuld und Furcht (vgl. Neumann 1978, 450).

Nach diesem Abstieg auf den Spuren einer Politik der Angst soll im Folgenden ein Wiederaufstieg folgen. Ideengeschichtlichen Spuren von Platon über Montesquieu bis zu George Orwell und Hannah Arendt nachgehend, ist eine kritische Sicht der äußersten Erscheinungsformen einer „Politik der Angst“ präsentiert worden, wie sie in grausamen Herrschaftssystemen zum Zwecke radikaler menschlicher Dissoziation praktiziert wird. In einem zweiten Teil soll es sich um einen anderen Denkstil einer Politik der Angst in konstruktiver Absicht handeln.

2. Von der Politik der Angst zum Liberalism of Fear

Schon Platon hat, als er Tapferkeit als das Festhalten an der richtigen Vorstellung über das, was zu fürchten ist und was nicht, nicht jede Furcht aus der politischen Sphäre grundsätzlich aus-

schließen wollen. Angemessene Furcht kann vielmehr der politischen Gemeinschaft zum Vorteil gereichen. So führt der griechische Philosoph beispielsweise den Sieg der Polis Athen gegen die Perser in der berühmten Schlacht bei Salamis darauf zurück, dass die Bürger Athens in angemessener Gottes- und Gesetzesfurcht ihre charakterliche Stärke bewahrten, um gegen die Perser zu bestehen (Platon, *Nomoi* III, 699 b-c). Umgekehrt habe es die fehlende Furcht vor dem Meer verursacht, dass die Athener später zur beherrschenden Seemacht aufgestiegen sind und dabei durch Handel und von Hybris getriebener Seemachtpolitik korrumpiert wurden (zum Motiv fehlender Furcht und Meerfahrt vgl. Platon, *Nomoi* III, 682 c).

Nicht erst als staaterhaltend wie im platonischen Kontext, sondern sogar als staatsbegründend fungiert die Angst bei dem klassischen Autor, der vielleicht jedem Politik- und Sozialwissenschaftler zum Thema Angst und Politik sofort einfällt, nämlich dem englischen Philosophen Thomas Hobbes. Biographisch heißt es von Hobbes, er habe sich selbst als einen Zwilling der Angst beschrieben, kam er doch jäh auf die Welt als seine Mutter von der Bedrohung Englands durch die spanische Armada erfahren haben soll. Die Angst soll auch sein Lebensbegleiter geblieben sein – ein im Übrigen ziemlich langes Leben lang. Als Zeitgenosse erlebte er den englischen Bürgerkrieg, floh und verarbeitete schließlich seine politischen Erfahrungen zu einer politischen Theorie der Angst.

Sein politiktheoretisches Hauptwerk trägt den sprechenden Titel *LEVIATHAN* (1651). Der Leviathan ist ein biblisches Ungeheuer, und schon diese Metapher soll in erster Linie Schrecken einflößen. Er ist, wollte man ihn einmal in die cineastische Bilderwelt der Gegenwart übersetzen, eine Art biblischer Meeres-Godzilla. Schon der Name des Buches ist also Programm, und zwar Programm einer Politik der Angst. Angst wird gleichwohl in dieser neuzeitlichen politischen Theorie des Thomas Hobbes konstruktiv gewendet. Von der lebensförderlichen Seite der Angst, dass sie uns beispielsweise wachsam sein lässt oder Energie freisetzt, die wir womöglich für eine Flucht oder Gegenwehr im Falle einer Gefahr gut brauchen können, ist auch in anderen Beiträgen der Reihe die Rede.

In politiktheoretischer Hinsicht spielt die Angst im Denkmodell von Thomas Hobbes eine entscheidende konstruktive Rolle. Der Leviathan ist ein Symbol des Staates, und der Staat soll bei Hobbes primär Sicherheit gewährleisten im Tausch gegen Gehorsam, indem man ihn fürchtet. Der Staat ist einerseits ein theoretisches Produkt der Furcht, andererseits setzt er aber auch Furcht systematisch ein und schafft auf diesem Wege Sicherheit sowie einen geschützten Ordnungsraum individueller Freiheit.

Hobbes übersetzt die beängstigenden historischen Erfahrungen seiner Zeit des englischen Bürgerkriegs in eine theoretische Fik-

tion. Er nennt sie Naturzustand. Dieser bezeichnet in Hobbes' politischer Theorie einen Zustand, in dem jede politische Autorität und Macht des Staates fehlt, die eine Ordnung menschlichen Lebens schaffen und garantieren könnte. Ohne die schützende Macht des Staates aber sei das Leben des Menschen armselig, ekelhaft, tierisch und kurz. Der Zustand wird als ein Krieg eines jeden gegen jeden beschrieben („bellum omnium contra omnes“). Dass der vom englischen Philosophen theoretisch fingierte Naturzustand einen solchen Kriegszustand zur Folge hat, hängt laut Hobbes mit einigen menschlichen Leidenschaften, nämlich vor allem Konkurrenz, Misstrauen und Ruhmsucht, zusammen sowie mit einer spezifischen Form von Rationalität, die man Vorsorgerationalität nennen kann und die zu einem zerstörerischen Wettlauf des gegenseitigen Überbietens führt, die zu einem scheinbar unbegrenzten Prozess der Machtakkumulation hineintreibt, zu einem rastlosen Verlangen nach immer neuer Macht. „Und der Grund hierfür liegt nicht immer darin, daß sich ein Mensch einen größeren Genuß erhofft als den bereits erlangten oder daß er mit einer bescheidenen Macht nicht zufrieden sein kann, sondern darin, daß er die gegenwärtige Macht und die Mittel zu einem angenehmen Leben ohne den Erwerb von zusätzlicher Macht nicht sicherstellen kann.“ (Hobbes 1989, 75) Auf der anderen Seite weisen u.a. die Leidenschaft der Todesfurcht sowie die Vernunft, welche die Grundsätze des Friedens erkennen lässt, einen Ausweg aus dem kriegerischen Naturzustand. Dieser Ausweg soll laut Hobbes in der Bildung des mächtigen Staatsleviathans bestehen.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang zu beachten, dass der Gegensatz nicht so aufgebaut wird, dass auf der einen Seite die menschlichen Leidenschaften stehen, welche schlecht wären, und auf der anderen Seite die menschliche Vernunft, welche allein gut und heilsam wäre, sondern: Leidenschaften und eine Form von Rationalität charakterisieren den schrecklichen Naturzustand, wie andere Leidenschaften im Zusammenspiel mit der Vernunft einen Ausweg aus diesem Zustand weisen. Und unter diesen Leidenschaften ist es allen voran die Angst, und zwar genauer die Angst vor einem gewaltsamen Tod, auf die es ankommt. In der politischen Theorie des Thomas Hobbes wird daher die Angst konstruktiv gewendet. Sie ist es, die im Zusammenspiel mit der Vernunft der natürlichen Gesetze den Staat hervorruft und begründet. „Die Hobbessche Angst, so intensiv sie auch sein mag, ist mit dem rationalen Kalkül derer, die sie empfinden, stets vereinbar.“ (Balke 2013, 85) Vernunft und Angst gemeinsam begründen also den modernen souveränen Staat.

Schon Hobbes aber „beschränkt den Einsatz unmittelbarer staatlicher Gewalt auf ihren Einsatz bei der Bestrafung von schweren Gesetzesverstößen und schließt damit – trotz der symbolischen Verbindung zwischen Souveränität und Schrecken – eine staatlich organisierte Politik des praktizierten Terrors oder der Terrorisierung ganzer Bevölkerungsgruppen aus.“ (Balke 2013, 86).

Hobbes' Politik der Angst steht daher im deutlichen Gegensatz zur Terror-Politik, wie sie in Orwells dystopischem Roman entworfen wird.

Die Furcht vor dem anderen Menschen führt die politische Theorie von Thomas Hobbes mithin zur Begründung von Staaten und Regierungen. Die Furcht vor diesen wiederum – eine Furcht, die Hobbes, wenn er sie kannte, theoretisch als nicht besonders belangvoll erachtete –, die Furcht vor dem Staat und seiner organisierten hochgradigen Macht rief den Liberalismus als politische Idee auf den Plan. Der englische Philosoph John Locke, den man zu den Vorläufern des modernen Liberalismus rechnen kann, hat dem misstrauisch-liberalen Grundgedanken einen einprägsamen bildhaften Ausdruck verliehen: „Als ob die Menschen, als sie den Naturzustand verließen und sich zu einer Gesellschaft vereinigten, übereingekommen wären, daß alle, mit Ausnahme eines einzigen, unter dem Zwang von Gesetzen stehen, dieser eine aber alle Freiheit des Naturzustandes behalten sollte, die sogar noch durch die Gewalt vermehrt und durch Straflosigkeit zügellos gemacht wurde! Das heißt die Menschen für solche Narren zu halten, daß sie sich zwar bemühen, den Schaden zu verhüten, der ihnen durch Marder und Füchse entstehen kann, aber glücklich sind, ja es für Sicherheit halten, von Löwen verschlungen zu werden.“ (Locke 1995, 258). Die in John Lockes Theorie belangvolle Furcht galt mithin den Gefahren, die durch die Macht von Staaten und Regierungen selbst für die Rechte und Freiheiten der Bürger, für deren Leben, Freiheit und Besitz, drohen. Zur Abwehr dagegen rüstet er die Bürger eines politischen Gemeinwesens mit individuellen Rechten und Eigentum aus, entwickelt eine institutionelle Form geteilter Gewalten, entfaltet eine Lehre religiöser Toleranz und fasst zuletzt, als ultima ratio, auch ein Widerstandsrecht des Volkes ins Auge.

Im 20. Jahrhundert wurde dem Liberalismus der Rechte eines John Locke ein anderer Liberalismus an die Seite gestellt, der Liberalismus der Furcht. Das 20. Jahrhundert kann nicht nur als Zeitalter der Extreme beschrieben werden, sondern auch als ein modernes „Weltalter der Angst“ (W.H. Auden). Philosophie, Ethik und Politik nahmen entsprechende Impulse auf und integrierten Angst auf anspruchsvolle Weise in verschiedenen intellektuellen Entwürfen. In der Philosophie erhebt Martin Heidegger in seinem ersten Hauptwerk, „Sein und Zeit“ (1927), die Angst zur Grundstimmung und Grundbestimmung des menschlichen Daseins, das sich in der Angst als ein radikal ungesichertes Dasein erfährt. In der Ethik des ausgehenden Jahrhunderts vertraut der Philosoph Hans Jonas in seinem „Prinzip Verantwortung“ auf eine „Heuristik der Furcht“ (Jonas 1984, 8). Denn die technische Zivilisation bedürfe einer Ethik, die zu keiner Zeit verkennt und vergisst, was mit den technischen Möglichkeiten des Menschen alles auf dem Spiele steht, nämlich die Möglichkeit echten menschlichen Lebens auf der Erde. Auch Jonas spricht der Furcht mithin eine wesentliche erschließen-

de Funktion für eine Moralphilosophie zu, die dem Überleben des Menschen in der technischen Zivilisation dienen soll. Gewalt, Grausamkeit, Verfolgung und Krieg wiederum prägen die totalitären Herrschaftsformen des 20. Jahrhunderts, die sich in kaum erahnbarer Weise einer Politik der Angst bedienen. Als eine Antwort darauf ist der von der amerikanischen Politiktheoretikerin Judith Shklar so bezeichneten Liberalismus der Furcht („Liberalism of Fear“) konzipiert, dem sie 1984 einen programmatischen Aufsatz gewidmet hat, und der auch nach dem Ende der totalitären Herrschaftsformen des Faschismus, Nationalsozialismus und Kommunismus noch von größter Relevanz ist, wie ein jeder Blick in die Berichte der Tageszeitungen aus politischen Krisenregionen offenbart.

Theoretisch setzt der Liberalismus der Furcht nicht individuelle Rechte (Locke) oder das Potential zur individuellen Selbstentfaltung (wie etwa der perfektionistische Liberalismus eines John Stuart Mill), sondern die (zu unterbindende) Grausamkeit an die erste Stelle (vgl. Shklar 2013, 63). Diese negative Konzeption der Politik basiert also auf der Überzeugung, dass es dem politischen Liberalismus nicht in erster Linie um den Schutz individueller Rechte gehe oder um die Bedingungen persönlicher Selbstentfaltung, sondern es primär um die Vermeidung von Grausamkeit gehen müsse. „Der Liberalismus“, schreibt Shklar, verstanden als Liberalismus der Furcht, „muß die Übel der Grausamkeit und Furcht zum grundlegenden Maßstab seiner politischen Praktiken und Vorschriften machen.“ (2013, 46) Freiheit von Furcht, und zwar insbesondere Furcht vor staatlich übermächtiger Grausamkeit und vor der Furcht selbst, ist daher die erste und vordringliche Freiheit, die dieser Liberalismus verteidigt. Systematische Furcht nämlich, und damit ist vor allem staatlich organisierte gemeint, „macht Freiheit unmöglich und

nichts ist furchterregender als die Erwartung institutionalisierter Grausamkeit.“ (Shklar 2013, 45)

Von solcher Grausamkeit erfahren zu können durch eine freie Presse, sie als Bürger wahrzunehmen und von ihr angegangen zu sein, um ihr zu widerstehen, vor allem aber die Teilung, Vielfältigung und Streuung der Macht sind die Wege, auf denen dieser Liberalismus die maßgebliche Freiheit von Furcht herbeizuführen und zu gewährleisten sucht. Ermächtigende Selbstbefähigung der Bürger, Machtteilung, Machtvielfältigung und Machtstreuung sind die klassisch-liberalen Antworten, die auch zum Erfahrungs- und Empfehlungsschatz eines Liberalismus der Furcht gehören. Der politischen und politisierten Furcht ist zum einen durch eine Selbstermächtigung der Bürger zu begegnen, wie es auch ein zentrales Anliegen des gegenwärtigen deutschen Bundespräsidenten Joachim Gauck ist: „Wer mit Selbstermächtigung [...] seine Angst vertreibt, gewinnt Handlungsmöglichkeiten, und er gewinnt Zukunft. Das gilt für die Entwicklung im Innern genauso wie im Äußeren.“ (Gauck 2014, 9) Hinzu kommen zum anderen die „Institutionen einer pluralistischen Ordnung mit multiplen Machtzentren“ (Shklar 2013, 62). Beides zusammen bildet die politische Reaktion eines Liberalismus der Furcht auf die vielfältigen historischen und gegenwärtigen Erfahrungen der Demütigung und politischen Grausamkeit. Als eine negative Konzeption der Politik basiert dieser Liberalismus mithin auf der Angst, indem er gerade jegliche staatliche Politik mit der Angst sowohl in der manipulativ-verängstigenden als auch in der handfest-grausamen Form beenden will. Das Maß, in dem es einer Ordnung staatlicher Gewalten sowie ausbalancierter gesellschaftlicher und individueller Machtzentren gelingt, Freiheit von Furcht zu gewährleisten, ist das Maß ihrer Liberalität.

Literatur

- Arendt, Hannah, 1951. *Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft*. Frankfurt/M.
- Balke, Friedrich, 2013. *Politik der Angst*. In: Lars Koch (Hrsg.), *Angst. Ein interdisziplinäres Handbuch*. Stuttgart – Weimar, S. 80-93.
- Bergsdorf, Wolfgang, 2000. *Politik der Angst*. In: Franz Bosbach (Hrsg.), *Angst und Politik in der europäischen Geschichte*. Dettelbach, S. 13-28.
- Bude, Heinz, 2014. *Gesellschaft der Angst*. Hamburg.
- Delumeau, Jean, 1989. *Angst im Abendland. Die Geschichte kollektiver Ängste im Europa des 14. bis 18. Jahrhunderts*, Reinbek.
- Gauck, Joachim, 2014. „Rede zur Demokratie“ von Bundespräsident Joachim Gauck beim Festakt „25 Jahre Friedliche Revolution“ am 9. Oktober 2014 in Leipzig (<http://www.bundespraesident.de/SharedDocs/Reden/DE/Joachim-Gauck/Reden/2014/10/141009-Rede-zur-Demokratie.html>) aufgerufen am 09.06.2016.
- Hobbes, Thomas, 1989. *Leviathan oder Stoff, Form und Gewalt eines kirchlichen und bürgerlichen Staates*. Herausgegeben von Iring Fetscher. 3. Aufl., Frankfurt/M.
- Jonas, Hans, 1984. *Das Prinzip Verantwortung. Versuch einer Ethik für die technische Zivilisation*. Frankfurt/M.
- Kierkegaard, Sören 1984. *Der Begriff Angst*. Jena.
- Locke, John, 1995. *Zwei Abhandlungen über die Regierung*. Übersetzt von Hans Jörn Hoffmann, herausgegeben von Walter Euchner, 6. Aufl., Frankfurt/M.
- Machiavelli, Niccolò, 1978. *Der Fürst*. Übersetzt und herausgegeben von Rudolf Zorn. Stuttgart.
- Montesquieu, Charles de, 1992. *Vom Geist der Gesetze*, übersetzt und herausgegeben von Ernst Forsthoff, 2. Aufl., Tübingen
- Orwell, George. 2000. *Nineteen Eighty-Four*. London u.a.
- Neumann, Franz L., 1978. *Angst und Politik (1954)*, in: ders., *Wirtschaft, Staat, Demokratie. Aufsätze 1930-1954*. Herausgegeben von Alfons Söllner. Frankfurt/M., S. 424--459.
- Platon, 1994. *Nomoi (Gesetze), Buch I-III*. Übersetzt und kommentiert von Klaus Schöpsdau, Göttingen.
- Platon, 1990. *Politeia (Der Staat)*. Übersetzt von Friedrich Schleiermacher, bearbeitet von Dietrich Kurz, herausgegeben von Gunther Eigler. 2. Aufl., Darmstadt.
- Schulz, Walter, o.J.. *Das Problem der Angst in der neueren Philosophie*. In: Hoimar von Ditfurth (Hrsg.), *Aspekte der Angst*. München, S. 13-27.
- Schwarz, Urs, 1967. *Die Angst in der Politik*. Düsseldorf – Wien.
- Shklar, Judith N., 2013. *Der Liberalismus der Furcht*. Herausgegeben von Hannes Bajohr. Berlin, S. 26-63.

Terrorismus und Luftsicherheit

Von Daniel-Erasmus Khan

1. Angst und Rechtsordnung

Gesetzbücher sind dick – und es gibt viele davon. In diesen vielen dicken Büchern – vollgestopft mit Artikeln und Paragraphen – spiegelt sich die ganze Bandbreite menschlichen Lebens: Von der Geburt bis zur Bahre – und darüber hinaus. In der Tat: Das soziale Zusammenleben der Menschen in einer Gemeinschaft/ in unserer Gemeinschaft ist Gegenstand einer Fülle von Gebots- und Verbotsnormen – auch und gerade rechtlicher Natur: „Du sollst“ „Du sollst nicht“.

Sucht man indes nach dem Begriff „Angst“ – dem Generalthema unserer Ringvorlesung also – dann wird man hier wenig bis gar nichts finden. Nur in einigen versteckten, eher abseitigen Nischen kann man im Recht ganz explizit der Angst begegnen – so etwa im UWG [1] oder im österr. TierschutzG. [2] Die Angst aber, die Staat, Gesellschaft und jeden Einzelnen von uns gerade in diesen Tagen wieder in besonderem Maße bewegt, suchen wir in unserer positiven Rechtsordnung vergeblich.

Und auch zur zentralen Frage – „Was ist Angst eigentlich?“ – hat der Jurist wiederum nur wenig, ja letztlich gar nichts zu sagen: Auch juristische Kommentare zur sog. „Angstwerbung“ beschränken sich so auf eine uns irgendwie schon bekannte Formel: „Der Begriff der ‚Angst‘ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der verfassungskonform auszulegen ist.“ [3] – was dann aber regelmäßig folgt, ist wenig erhellend und enthält auch nicht ansatzweise eine befriedigende Begriffsklärung. In der Tat: Als Rechtsbegriff scheint die „Angst“ nicht nur „unbestimmt“ zu sein, sondern vielmehr völlig kontur- und substanzlos: Diesen

Begriff mit echter Substanz zu füllen, ja dafür scheinen andere berufen: Soziologen vielleicht oder auch Psychologen ...

Und so könnte ich denn unsere heutige Vorlesung auch mit durchaus gutem Gewissen an diesem Punkt beenden – Zur „Angst“ hat das positive Gesetzesrecht wenig zu sagen. Aber keine „Angst“ – so leicht macht es sich ihr Professor nun auch wieder nicht. Denn völlig beziehungslos stehen Angst und Recht nun auch wieder nicht nebeneinander – ganz im Gegenteil!

Das Verhältnis von „Angst“ und „Rechtsordnung“ ähnelt vielmehr ein wenig demjenigen zwischen „Staat“ und „Verfassung“: Sie erinnern sich (vielleicht): „Für den Juristen [...] wird der Staat erst dann zu einer fassbaren Größe, wenn er [...] sich eine rechtliche Grundordnung /gibt: Die Verfassung konstituiert den Staat. [4]

Und es ist wohl die „Angst“ voreinander, welche die Menschen *nolens volens* dazu bewogen hat, sich einer Rechtsordnung zu unterwerfen und Institutionen zur Durchsetzung dieser Ordnung zu schaffen: Polizei, Gerichte, Gefängnisse usw... Also – etwas plakativ vielleicht: „Die Angst konstituiert die Rechtsordnung.“ [5]

Es gilt damit: Ohne „Staat“ keine durch das Grundgesetz verfasste Bundesrepublik Deutschland – und ohne „Angst“ überhaupt keine Rechtsordnung: In angstfreien, ideal-paradiesischen Zuständen bedarf es in der Tat des Rechtes nicht, denn jeder tut von sich aus das „Rechte“. Aber diese Zeiten sind lange vorbei, sollte es sie überhaupt jemals gegeben haben. [6]



Abbildung 1
**Kein Zweifel: Dieses
Bild macht Angst**

In ganz ähnlicher Weise wie der „Staat“ hinter der normativen Fassade der Verfassung verschwindet, so verschwindet eben auch die „Angst“ – als Konzept, als konkrete Norm und weitgehend eben auch als Begriff – im Dickicht von Einzeldirektiven, welche uns die Angst voreinander nehmen sollen.

2. Der ängstliche Leviathan

Viel Grundsätzliches gäbe es hierzu zu sagen. Not- weil zeitgedrungen möchte ich mich im Folgenden aber auf ein ganz spezielles Thema beschränken, dasjenige der „terroristischen Luftpiraten“ – und mich dabei auch ein wenig mit der Frage beschäftigen, ob auch der Staat selbst Angst haben kann, und wie er mit dieser Angst umgeht – und umgehen sollte: Der ängstliche „Leviathan“ sozusagen!

Kein Zweifel: Dieses Bild macht Angst (Abb. 1) – Und kein Zweifel: Wie kaum ein anderes Ereignis zuvor, haben die Terroranschläge vom 11. September 2001 nicht nur Eingang in das kollektive Gedächtnis einer einzelnen Nation, sondern vielmehr der gesamten Menschheit gefunden. Ob historische Zäsur, Zeitenwende, Krieg oder auch „nur“ ein beispielloser Terrorangriff – seither herrscht Angst vor einer bislang in dieser Dimension unbekanntem Bedrohungslage – bei potentiellen Opfern (Individuen) ebenso wie bei Staaten und ihren Entscheidungsträgern. Darf die Rechtsordnung diese Angst nun zum Anlass nehmen – oder vielleicht auch nur zum Vorwand, um fundamentale Menschenrechte, rechtsstaatliche Prinzipien und völkerrechtliche Grundsätze außer Kraft zu setzen? Oder gibt es Grenzen, die vom Gesetzgeber – auch „im Namen der Sicherheit“ – keinesfalls überschritten werden dürfen?

Das Thema „terroristische Luftpiraten“ hat in den vergangenen Jahren in der Tat zu erbitterten Auseinandersetzungen geführt – unter Juristen ebenso wie in der politischen und ethischen Debatte. Das geflügelte Wort „Zwei Juristen – Drei Meinungen“ ist bekannt – und gerade bei diesem Thema zeigt sich, dass die Rechtswissenschaft eben alles andere ist als eine exakte Wissenschaft. [7]

3. An den Grenzen der Rechtsordnung

Beim Thema „wie umgehen mit der Gefahr terroristischer Luftpiraten“ geht es im Kern auch nicht um juristische Haarspaltereien zu irgendwelchen Detailfragen: Im Raume steht vielmehr eine im wahrsten Sinne des Wortes existentielle Frage des Staat-Bürger Verhältnisses. Diese lautet: Darf unser Staat, die Bundesrepublik Deutschland, beim Vorliegen extremer Umstände, vorsätzlich unschuldige Bürger töten? Dies aber ist nun ohne Zweifel eine Frage, die den Rahmen gewöhnlicher Rechtsgestaltung und Rechtsanwendung sprengt. In dieser „tragisch-monströsen Entscheidungslage“ – wie es mein Kollege *Manfred Baldus* einmal treffend ausgedrückt hat [8] – stößt das Recht an seine Grenzen.

Grenzen aber – zumal des eigenen Wirkungsbereiches – sind zunächst einmal etwa Ärgerliches und schwer zu Akzeptierendes – gerade (und das möchte ich gerne selbstkritisch anmerken) für Juristen, die ihre Art der Erfassung der Welt nicht selten als absolut setzen.

Aber: Erst wo Grenzen erreicht werden, wird der Blick auf das Wesentliche, das Charakteristische einer Sache möglich, [9] hier unserer Rechtsordnung und unseres Staates: Nur die Grenzsitu-

ation gibt Gelegenheit, den Blick auf das Ganze, das Selbstverständnis unserer Verfassungsrechtsordnung, aber auch seiner Interpretieren, zu werfen. Konkret wird der Jurist – ebenso wie auch der Parlamentarier – hier eben nicht nur mit der für ihn alltäglichen Frage konfrontiert „Wie soll ich etwas tun?“ – sondern er muss sich (oder sollte dies jedenfalls) ausnahmsweise auch einmal mit der Frage auseinandersetzen: „Darf ich überhaupt etwas tun?“ – Fällt dies überhaupt noch in meinen, den juristisch-legislativen Kompetenzbereich?

Die andauernde Diskussion über das Für und Wider einer „License to kill“ des Staates in einer extremen 9/11 Situation ist ganz sicher von dem ernsthaften Bemühen geprägt, in einer schwierigen Grenzfrage eine tragfähige Lösung zu finden. Dieser Diskurs ist wichtig – aber auch und gerade wir Juristen sollten eben immer auch die Grenzen des regulativ Machbaren mit bedenken und letztlich akzeptieren. Dies fällt gelegentlich offensichtlich schwer.

4. Terroristische Luftpiraten und Menschenwürde

Worum geht es konkret? Im Jahre 2005 trat das sog. „Luftsicherheitsgesetz“ in Kraft. Im Zentrum der politischen und rechtlichen Auseinandersetzung stand dabei dessen § 14 Abs. 3. Diese Bestimmung lautet:

„Die unmittelbare Einwirkung mit Waffengewalt ist nur zulässig, wenn nach den Umständen davon auszugehen ist, dass das Luftfahrzeug gegen das Leben von Menschen eingesetzt werden soll, und sie das einzige Mittel, zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr ist.“

Das Szenario, das dem Gesetzgeber dabei vor Augen stand, ist bekannt: 9/11 und das gekaperte Sportflugzeug über Frankfurt im Januar 2003. [10]

Bereits im Februar 2006 hat das Bundesverfassungsgericht dieses Gesetz dann für nichtig erklärt: Es sei unvereinbar mit der Menschenwürde – „ein tragendes Konstitutionsprinzip und oberster Wert unserer Verfassungsordnung“. [11] Die damalige Justizministerin Zypries hat daraufhin in einem SZ-Interview gesagt: „Für mich ist das Thema als Gegenstand der Gesetzgebung erledigt.“ Die vorbehaltlos gewährte und mit der Ewigkeitsgarantie des Art. 79 Abs. 3 ausgestattete Menschenwürdegarantie ließen ihr – jedenfalls für das zur Entscheidung anstehende Szenario – wohl schlichtweg auch keine andere Wahl: „Unschuldiges Leben gegen unschuldiges Leben aufwiegen“? – das geht gar nicht! Das ist schlichtweg unvereinbar mit der kategorischen Abwägungsresistenz der Menschenwürdegarantie: Karlsruhe locuta, causa finita? – Karlsruhe hat gesprochen, Ende der Debatte?

Mitnichten: Nicht nur in der juristischen Fachliteratur ging die Diskussion lebhaft, ja mit zunehmender Schärfe weiter. Das

Urteil sei „die Unvernunft selbst“ (*Isensee*), es sei „verhängnisvoll“ (*Hirsch*), es falle „den Bemühungen zum Schutz vor terroristischen Anschlägen in den Rücken“ (*Rogall*) und es führe „zu einem widersinnigen Ergebnis“ (*Hillgruber*). [12] Auch die Politik – etwa die Minister *Jung*, *Schäuble* – forderten unverzüglich eine Grundgesetzänderung. Und die – inzwischen auch in anderem Kontext beliebte – Begründung hierfür?: „[E]s existiert keine Alternative.“ Sogar der Präsident des Bundesverfassungsgerichts, *Hans-Jürgen Papier*, sah sich damals genötigt, persönlich in die Debatte einzugreifen. Mit ungewöhnlich klaren Worten erteilte er in einem Spiegel-Interview den Ministern eine deutliche Lektion in Sachen Grundlagen des Verfassungsrechts (Stichwort Art. 79 III): Ein bemerkenswerter Vorgang. [13]

Diese Kritik am Bundesverfassungsgericht überrascht: Denn selten ist ein Urteil so klar und kompromisslos gewesen – und selten im Übrigen auch so wenig überraschend: Wer den Grundgesetzwortlaut ernst nimmt und die bisherige Rechtsprechung des Gerichts kennt, konnte schlichtweg nichts Anderes erwarten. Dieses Urteil ist weder besonders lang, noch besonders kompliziert – und dennoch wird so heftig darüber diskutiert. Warum?

Wir leben in Zeiten der Unsicherheit, in Zeiten der Angst. Diese Unsicherheit betrifft alle Lebensbereiche und sie reicht von der persönlichen Biographie über soziale Strukturen und Überfremdungsängste bis hin zum Klimawandel und eben auch zum internationalen Terrorismus. Diese Unsicherheit stellt nicht zuletzt die Politik und damit auch die Rechtsordnung vor ganz besondere, und möglicherweise sogar qualitativ neue Herausforderungen. Warum ist das so? *Bardo Fassbender*, der bis einiger Zeit hier an dieser Fakultät das Völkerrecht gelehrt hat, hat hierzu im „Handbuch“ des Staatsrechts etwas auch für unseren Zusammenhang Wesentliches gesagt. Im Kapitel „Wissen als Grundlage staatlichen Handelns“ – legt er überzeugend dar, dass unser Staat ein „Staat des rationalen Wissens“ ist. [14] Das Vorhandensein von Wissen gehört damit zu den Grundlagen, den Voraussetzungen staatlichen Handelns, und damit natürlich auch zum Selbstverständnis dessen, wie hierzulande planend Politik gemacht wird: Expertenanhörungen, wissenschaftliche Dienste, Gutachten, Statistiken, technischer Sachverstand: All dies sind Charakteristika eines Staates, der seine Entscheidungen, ja seine Autorität und Legitimität auf Wissen gründet: Für den modernen Staat in der aufklärerisch-westlichen Verfassungstradition gilt: „Wer Autorität in Anspruch nimmt, muss diese auf Wissen gründen“ (*Niklas Luhmann* [15]). Kein Orakel, kein heiliges Wissen, keine Magie oder Prophetie, keine charismatische Herrscher- oder gar Führerpersönlichkeit schafft heute mehr Legitimität!

Und wenn wir schlichtweg nichts wissen? Ja dann reagiert auch dieser Staat, aber auch dessen vielleicht prominenteste Interpreten, wir Juristen, leicht irritiert, unsicher, ängstlich – wir wähen uns im Ausnahmezustand oder jedenfalls ganz nah dran. Selbst

den Supergau eines AKW kann man bis zu einem gewissen Grad planend beherrschen: Man weiß wo die Gefahrenquelle ist, man verfügt über statistische Wahrscheinlichkeiten und man kann entsprechende Notfallpläne ausarbeiten und sich damit der berechtigten Erwartung oder auch nur der Illusion hingeben, dieses Risiko auf der Grundlage gesicherten Wissens zu beherrschen.

Sicher gibt es Personen, die insoweit über mehr Informationen verfügen, als ich: Aber ich behaupte einfach einmal: Wann, gegen wen und mit welchen Mitteln (Sprengstoffgürtel oder Atomwaffe) ein Terroranschlag bevorsteht, weiß schlichtweg niemand (die schrecklichen Ereignisse von Paris haben uns dies ja erneut mit aller Brutalität vor Augen geführt). Und beim Szenario des Luftsicherheitsgesetzes potenziert sich das Unwissen noch einmal: Wer weiß schon, wo genau ein Flugzeug abstürzen wird und mit welchen Folgen, mitten in Schwabing oder doch im Starnberger See (möglicherweise sogar mit der Chance auf Überlebende). Oder gelingt es den Passagieren vielleicht sogar, in einem gelungenen Pittsburgh Szenario, die Terroristen in allerletzter Sekunde zu überwältigen und damit ihr Leben – und auch dasjenige von potentiellen Opfern am Boden – zu retten.

Wenn die Herausforderung irrational wird, wenn es um wirklich diffuse Bedrohungslagen geht, die nicht mehr in unser möglicherweise auch nur auf statistischer Wahrscheinlichkeit beruhendes Koordinatensystem rationaler Seinserwartung passt, ja dann werden Urängste eines Staates geweckt, der – um seiner Existenz willen – letztlich alles aufzugeben bereit ist: Man nennt das Machiavellisieren :

„Wo es um das Sein oder Nichtsein des Vaterlandes geht, gibt es kein Bedenken, ob gerecht oder ungerecht, mild oder grausam, löblich oder schimpflich. Man muss vielmehr alles beiseite setzen und die Maßregel ergreifen, die ihm [dem Staat] das Leben rettet und die Freiheit erhält.“ [16]

Nun hat dieses *Machiavellisieren* natürlich auch seinerseits wieder etwas Irrationales: Selbst die schrecklichen Anschläge vom 11. September haben natürlich nicht ernsthaft die Existenz der USA in Frage gestellt. Und auch in absehbarer Zukunft ist ernsthaft keine Bedrohungslage denkbar, welche einen echten Anlass zum Nachdenken über ein mögliches „Bürgeropfer“ zugunsten des Fortbestandes staatlicher Existenz bieten könnte.

So ist es denn wohl auch eher so, dass wir durch einen in vielfacher Hinsicht diffusen Gegner (die Anderen) nicht nur ganz konkrete durch die Rechtsordnung geschützte Rechtsgüter bedroht sehen (Leben, Eigentum, auch Staatsschutz), sondern vielmehr Angst um unsere Wertordnung insgesamt haben oder – vielleicht neudeutsch und allgemeiner noch – um unseren „way of life“. Terroristische Akte werden damit heute (anders

als noch zu RAF Zeiten in den 1970er und 80er Jahren) eben wohl nicht mehr nur als höchstpotenzierte Verbrechen, sondern in ihrem Bedrohungspotential als etwas qualitativ Anderes empfunden.

Müssen oder dürfen wir diesem „qualitativ Anderen“ dann auch mit „qualitativ anderen Mitteln“ begegnen? Oder mit anderen Worten: Hat das Grundgesetz wirklich nur eine „Schönwetterwertordnung“ geschaffen, die sich zwar für den Normalfall leichter bis mittlerer Brisen bewährt, beim ersten Anzeichen des Aufkommens eines Sturmes aber ihre Untauglichkeit für die Herausforderungen der realen Welt erweist und damit der Relativierung preisgegeben werden muss?

Und hier – und genau an diesem Punkt – stellt sich die Gretchenfrage: Wie hältst Du es mit der Menschenwürde? Die Antwort von *Faust* war ausweichend, und so ist die Antwort unseres Gesetzgebers und leider wohl auch einer immer größeren Zahl von Verfassungsinterpreten. Aber: In dieser, für das Selbstverständnis unseres Gemeinwesens so zentralen Frage, sollte die Antwort doch ebenso klar wie radikal ausfallen: Trotz aller Schwierigkeiten, die Verständnis, Auslegung und Konkretisierung des Art. 1 Abs. 1 – also die Menschenwürdegarantie – dem Rechtsanwender bereiten, hat das Grundgesetz eine Wertordnung errichtet, die der staatlichen Gewalt in guten wie in schlechten, in sicheren wie in weniger sicheren Zeiten schlichtweg unüberschreitbare Grenzen zieht. Und das Bundesverfassungsgericht hat diese Grenzen, jedenfalls meines Erachtens nach, ganz zutreffend definiert: „Es ist unter der Geltung des Art. 1 Abs. 1 GG schlechterdings unvorstellbar, auf der Grundlage einer gesetzlichen Ermächtigung unschuldige Menschen, die sich wie die Besatzung und die Passagiere eines entführten Luftfahrzeugs in einer für sie hoffnungslosen Lage befinden, vorsätzlich zu töten.“ [17]

In der Tat geht es hier um die für unser Staatsverständnis im wahrsten Sinne des Wortes existentielle Frage des Staat-Bürger Verhältnisses: *Carlo Schmid* hat diese im Parlamentarischen Rat in gewohnt pointierter Art wie folgt formuliert: „Soll der Staat alles tun können, was ihm gerade bequem ist, wenn er nur einen willfähigen Gesetzgeber findet, oder soll der Mensch Rechte haben, über die auch der Staat nicht soll verfügen können?“ Bekanntermaßen hat sich *Carlo Schmid* für die letztere Alternative entschieden [18] – und der deutsche Verfassungsgeber ist ihm gefolgt.

Die Menschenwürdegarantie des Grundgesetzes ist die unmittelbare Reaktion auf ein zivilisatorisches Versagen des deutschen Staates von unvorstellbarem Ausmaß. Dieser Staat sollte nie wieder, auch und gerade nicht in der Ausnahmesituation eines „totalen Krieges“, die absolute Verfügungsgewalt über die ihm unterworfenen Individuen haben.

Viel ist in letzter Zeit vom „Tabubruch“ die Rede: Folter („rechtsstaatlich domestiziert“, wie man lesen kann) und Menschenopfer sind hier nur die weitreichendsten Versuche, eine Grenze zu testen. Rasterfahndung, Online-Durchsuchung, biometrische Daten, Vorratsdatenspeicherung und so weiter und so weiter sind andere, in ihrer Kumulation nicht weniger bedenkliche Beispiele. Ich meine, wir sollten uns vor der bedenkenlosen Verwendung dieses Begriffs hüten. Der „Tabubruch“ hat so etwa verharmlosend voyeuristisch an sich, der Bruch eines Tabus hat seine ganz besonderen Reize; es heißt, alte Zöpfe abzuschneiden, modern zu sein, mit der Zeit zu gehen ... ja wahrhaft aufgeklärt zu sein. Wir sollten diesem Reiz der angeblich „schönen neuen Welt“ nicht erliegen:

5. Der Staat der Freiheit, Unsicherheit und individuelle Verantwortung

Zugegeben, die Konsequenzen dieser Auffassung sind weitreichend:

Ja, dieser Staat ist nur „bedingt abwehrbereit“ (so beklagt es *Hillgruber* [19]) – Ja, dieser Staat ist bis zu einem gewissen Grad „wehrlos“ – so mit Bedauern der Verfassungsrechtler, und inzwischen MAD-Präsident *Gramm*. [20] Und ja, dieser Staat opfert lieber sich selbst als seine Bürger (letzteres etwa fordert *Depenheuer* [21]): Menschenopfer sind diesem Staat wesensfremd. Unsere Verfassungsordnung kennt eben keine Sicherheit und keine Angstfreiheit um jeden Preis – niemals und unter keinen Umständen. Das ist die eigentliche Botschaft des Bundesverfassungsgerichts. Und es ist wohl eine gute Botschaft. Der Preis der Freiheit ist Unsicherheit – und damit unvermeidlich eben auch ein gewisser Grad an Angst.

Selbstverständlich gehört Sicherheit auch zu den sozusagen „natürlichen“ Aufgaben des Staates. Aber der „verfasste“ Staat westlich-demokratischer Prägung definiert sich eben wesentlich nicht über das, was er tun darf, sondern über das, was er nicht tun darf, also über seine Grenzen – auch wenn es um die Gewährung von Sicherheit geht: Die wichtigste, ja vielleicht sogar einzige echte „rote Linie“, die unsere Verfassungsordnung für staatliches Handeln markiert, ist die Menschenwürdegarantie des Artikels 1. Und ich möchte dies durchaus etwa drastisch formulieren: Wer diese „rote Linie“ nicht achtet, der verlässt schlichtweg den Boden unserer Verfassungsordnung.

Nun sind Grenzen natürlich immer nur theoretisch raumlose Linien; eine gewisse Grauzone gibt es schon – und darüber lässt sich sicher diskutieren – zumal der Begriff der Menschenwürde „mit mindestens zweieinhalbtausend Jahren Philosophiegeschichte belastet ist“ [22]. Was man zur Zeit aber wohl beobachten muss, ist mehr als ein normaler juristischer Diskurs in einer rechtlichen Grauzone: Nämlich die bewusste Grenzverletzung, manchmal vielleicht auch die Lust am provokativ-intellektuellen

Tabubruch – und mit letzter Konsequenz damit wohl der Abschied vom „unbestrittenen normativen Höchstrang“ der Menschenwürde, „einem Absolutum in einer zutiefst relativistischen Welt“ – wie man ganz treffend bei *Horst Dreier* [23] lesen kann. Dies aber ist meines Erachtens nicht hinnehmbar.

Müssen wir dann unsere Verantwortungsträger und die tatsächlich Handelnden (etwa auch Jetpiloten) in der tragischen Entscheidungssituation allein lassen. Ja und Nein.

Ja: Die regulative Kraft des Rechts hat Grenzen – und hier ist eine solche erreicht. Hier geht es um einen Konflikt, der mit den Mitteln des Rechts schlichtweg nicht lösbar ist – und ein guter Jurist und ein weiser Gesetzgeber sollte dies anerkennen und akzeptieren. Es muss vielmehr geradezu als ein Zeichen der Reife und Stärke einer Rechtsordnung angesehen werden, wenn sie in der Lage und bereit dazu ist, sich in bestimmten extremen Situationen selbst zugunsten übergeordneter Erwägungen und Prinzipien zu öffnen und zurückzunehmen, ohne damit als Ganzes daran zu zerbrechen. Die Menschenwürde aber ist eine solche „Öffnungsklausel“: Sie öffnet den Blick der Verfassung auf Räume jenseits ihrer selbst: Nicht mehr der rechtlichen Normierung zugänglich, ist hier letztlich nur Eines gefragt: Individuelle Übernahme von Verantwortung: „Man muss Gott mehr gehorchen als den Menschen“ [24] oder – vielleicht weltanschaulich etwas neutraler – die Berufung der Antigone auf die „festen Sätzen im Himmel“ [25] – mag dieser „Himmel“ für den Einzelnen Moral, Gewissen oder eben Gottesfurcht bedeuten.

Natürlich ist Verantwortungsübernahme risikobehaftet. Aber dieses Risiko kann man dem, der „in der Verantwortung steht“ (wie eine beliebte Politikerfloskel lautet) eben nicht abnehmen: „Hier stehe ich, ich kann nicht anders – Gott helfe mir Amen“ Für *Martin Luther* war 1519 das Risiko ein latentes Todesurteil durch Vogelfreiheit und Bann. Welches Risiko gehen eigentlich heutige Politiker ein?

Nein, ganz allein lässt die Rechtsordnung den Handelnden in einer solch tragischen Lage nicht: Wir können sicher davon ausgehen, dass unsere Rechtsordnung für eine zurückhaltend, in aller Ernsthaftigkeit, verantwortungsvoll und nur für den Extremfall getroffene Entscheidung wider das Recht Verständnis aufbringen wird. Das Bundesverfassungsgericht deutet dies im Übrigen auch ganz explizit an: „Dabei ist hier nicht zu entscheiden, wie ein gleichwohl vorgenommener Abschuss und eine auf ihn bezogene Anordnung strafrechtlich zu beurteilen wären.“ [26] Aber ein übergesetzlicher Notstand ist eben schon begrifflich ein Konflikt, der außerhalb der positiven Rechtsordnung angesiedelt ist: Rechtens kann eine Tötung unbeteiligter Passagiere damit nie und nimmer sein – aber die Rechtsgemeinschaft kann hier unter Umständen Verständnis aufbringen. Bei dieser Wertung muss und sollte man es belassen.

6. Gerade wenn die Kanonen dröhnen ...

Lassen Sie mich mit einem Zitat von *Aharon Barak* schließen. Barak war von 1995 – 2006 Präsident des Israeli Supreme Court und so auch in einem Verfahren, in dem es um die Anwendung von Folter durch israelische Sicherheitskräfte ging – und aus dem Urteil hierzu stammen die folgenden Worte:

„Gerade wenn die Kanonen dröhnen, brauchen wir die Gesetze ganz besonders ... Jeder Kampf des Staats – gegen Terrorismus oder gegen einen anderen Feind – wird nach Recht und Gesetz geführt ... Es gibt keine ‚schwarzen Löcher‘. ... Das Prinzip, das diesem Ansatz zugrunde liegt ... ist Ausdruck des Unterschieds zwischen einem demokratischen Staat, der um sein Leben kämpft, und dem Kampf von Terroristen, die sich gegen ihn auflehnen. Der Staat kämpft im Namen des Rechts und im Namen der Aufrechterhaltung des Rechts. Die Terroristen kämpfen gegen das Recht und verletzen es gleichzeitig. Der Kampf gegen den Terrorismus ist auch der Kampf des Rechts gegen diejenigen, die sich gegen das Recht auflehnen.“ [27]

„Gerade wenn die Kanonen dröhnen“ [und in Israel dröhnen sie – wie die Ereignisse der letzten Wochen uns wieder einmal dramatisch vor Augen geführt haben – ja tagtäglich doch noch in ganz anderem Maße als in Europa], ja gerade dann geht es für den freiheitlich-demokratischen Staat darum, seine Überlegenheit zu

demonstrieren. Und diese Überlegenheit besteht eben letztlich nicht im Einsatz von Gewaltmitteln, sondern in der Legitimität, die sich auch und gerade in der Begrenztheit des Einsatzes derselben ausdrückt. Das Bundesverfassungsgericht hat recht: Es gibt keinen totalen Krieg gegen den Terrorismus – und es darf einen solchen auch nicht geben. Andernfalls, meine Damen und Herren, hätte der Terrorismus den Kampf schon halb gewonnen.

Was aber ist dem Staat dann zu raten im Angesicht der in der Tat durchaus realen Bedrohung durch den Terrorismus?

Im Jahre 1970 veröffentlichte *Peter Handke* eine berühmte, später auch verfilmte Erzählung: „Die Angst des Tormanns beim Elfmeter“. Die Essenz dieses Buches über einen Verbrecher, der nach eigener Erkenntnis letztlich wohl nur wegen seines extremen Bewegungsdrangs im Gefängnis landet, könnte man vielleicht in einem Satz wie folgt zusammenfassen: Nur dem Tormann, der sich völlig ruhig verhält, schießt der Schütze den Ball in die Hände.

Das ist sicher kein Patentrezept. Aber – bei aller Entschiedenheit – ein gewisses Maß an selbstbewusster Gelassenheit ist dem demokratischen Rechtsstaat Deutschland vielleicht selbst im Umgang mit dem angsteinflößenden Phänomen des Terrorismus geraten – auch und gerade in diesen Tagen, die uns die Angst ins Herzen Europas zurückgebracht hat. – Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Anmerkungen

- [1] § 4: Unlauter handelt insbesondere, wer [...] 2. geschäftliche Handlungen vornimmt, die geeignet sind, geistige oder körperliche Gebrechen, das Alter, die geschäftliche Unerfahrenheit, die Leichtgläubigkeit, die Angst oder die Zwangslage von Verbrauchern auszunutzen.
- [2] § 5 Abs. 1: Es ist verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen.
- [3] Plaß, in: Ekey/Klippel/Kotthoff/Meckel/Plaß (Hrsg.) Heidelberg Kommentar zum Wettbewerbsrecht (2. Aufl. 2005), § 4 Rdnr. 220.
- [4] So auch Isensee, Staat und Verfassung, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts II (3. Aufl. 2004, 2.
- [5] Die Angst vor der lebensbedrohlichen Unsicherheit des Naturzustandes war bekanntermaßen eines der zentralen Motive für den Abschluss des (fiktiven) Gesellschaftsvertrages, und wird damit in der Staatstheorie als zentrales Motiv für die Ausbildung (moderner) Staatlichkeit, ja letztlich jeder Form organisierter Herrschaft, identifiziert: vgl. nur Thomas Hobbes, Leviathan (1651, insbes. Kap. XVII, übers. von Walter Euchner, 9. Aufl., Frankfurt a. M. 1999): „Und wenn daher zwei Menschen nach demselben Gegenstand streben, den sie jedoch nicht zusammen genießen können, so werden sie Feinde und sind in Verfolgung ihrer Absicht, die grundsätzlich Selbsterhaltung und bisweilen nur Genuss ist, bestrebt, sich gegenseitig zu vernichten oder zu unterwerfen. [...] Daraus ergibt sich klar, dass die Menschen während der Zeit, in der sie ohne eine allgemeine, sie alle im Zaum haltende Macht leben, sich in einem Zustand befinden, der Krieg genannt wird, und zwar in einem Krieg eines jeden gegen jeden. [...] (94ff).
So entsteht der große Leviathan, der sterbliche Gott, dem wir unter dem ewigen Gott allein Frieden und Schutz zu verdanken haben. Dieses von allen und jedem übertragene Recht bringt eine so große Macht hervor, dass durch sie die Gemüter aller zum Frieden unter sich geneigt gemacht und zur Verbindung gegen auswärtige Feinde leicht bewogen werden“ (vgl. auch Locke, Über die Regierung (1690), Kap. 8, 95).
- [6] Schon für die allerfrüheste Menschheitsgeschichte „bezeugt“ etwas die Bibel im 1. Buch Mose ein selbstverschuldetes Ende der paradiesischen Zustände: Im Sündenfall (Genesis 3) vergehen sich die Menschen an Gott (vertikales Vergehen) und im Brudermord (Kain und Abel, Genesis 6) vergehen sich die Menschen im Verhältnis untereinander (horizontales Vergehen).
- [7] Es ist an dieser Stelle gar nicht möglich die im vergangenen Jahrzehnt von Straf- und Öffentlichrechtlern zu dieser Frage erschienenen Veröffentlichungen auch nur annähernd vollständig aufzulisten; vgl. zu den wesentlichen Protagonisten der intellektuellen Debatte im Grenzbereich des überhaupt Regelbaren daher nur die Nachw. bei C. Roxin, Der Abschuss gekapertter Flugzeuge zur Rettung von Menschenleben, ZIS 6/2011, 552ff.
- [8] Gefahrenabwehr in Ausnahmefällen. Das Luftsicherheitsgesetz auf dem Prüfstand, NVwZ 2006, 532.
- [9] „Ein individuelles System“ – so schreibt etwa Niklas Luhmann – „kann sich selbst beobachten und beschreiben, wenn es dafür Differenzen und Limitationen organisieren kann“ (Soziale Systeme (2. Aufl. 1985), 360): Für die autopoietische Systemtheorie ist Abgrenzung die entscheidende Voraussetzung für Identitätsfindung überhaupt.
- [10] Vgl. etwa BT-Drucks. 15/2361, 14. Im letzteren Szenario stellt sich die Menschenwürdeproblematik indes nicht in der gleichen Schärfe, sind mit dem Piloten Täter und (potentielles) Opfer doch identisch und ist – vergleichbar mit dem „finalen Rettungsschuss“ – eine Tötungshandlung als ultima Ratio staatlicher Gefahrenabwehr allgemein anerkannt.
- [11] BVerfG (2006) - 1 BvR 357/05: Die Ermächtigung der Streitkräfte, gemäß § 14 Abs. 3 des Luftsicherheitsgesetzes durch unmittelbare Einwirkung mit Waffengewalt ein Luftfahrzeug abzuschießen, das gegen das Leben von Menschen eingesetzt werden soll, ist mit dem Recht auf Leben nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG in Verbindung mit der Menschenwürdegarantie des Art. 1 Abs. 1 GG nicht vereinbar, soweit davon tatunbeteiligte Menschen an Bord des Luftfahrzeugs betroffen werden.
- [12] Isensee, Leben gegen Leben - Das grundrechtliche Dilemma des Terrorangriffs mit gekapertem Passagierflugzeug, Festschrift Jakobs (2007), 229; Hirsch, Defensiver Notstand gegenüber ohnehin Verlorenen, Festschrift Küper (2007), 172; Rogall, Ist der Abschuss gekapertter Flugzeuge widerrechtlich? NSTZ (2008), 5; Hillgruber, Der Staat des Grundgesetzes – nur „bedingt abwehrbereit“?, JZ 2007, 217.
- [13] Spiegel (3/2008): „Warum ist das Grundrecht Menschenwürde nicht wie alle anderen Grundrechte in der Verfassung im schlimmsten Notfall einschränkbar?“ Papier: „Weil im Artikel 1 des Grundgesetzes steht: ‚Die Würde des Menschen ist unantastbar.‘ Eine Einschränkung ist nicht vorgesehen. Die Menschenwürde ist nicht abwägbar, sie ist vor allen Dingen auch nicht wegwägbar [...].“
- [14] Wissen als Grundlage staatlichen Handelns, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts (Bd. IV – Aufgaben des Staates, 3. Aufl. 2006), 245.
- [15] Die Wissenschaft der Gesellschaft (1990), 149.
- [16] Niccolò Machiavelli, Discorsi, III, 41, 1517.
- [17] BVerfG (2006) - 1 BvR 357/05 Rdnr. 129.
- [18] Rede vom 8. Sept. 1948 (Zweite Sitzung des Plenums), Der Parlamentarische Rat 1948-1949. Akten und Protokolle (Bd. 9 – Plenum), 1996, 37.
- [19] Der Staat des Grundgesetzes – nur „bedingt abwehrbereit“?, JZ 2007, 209ff.
- [20] Der wehrlose Verfassungsstaat? DVBl. 2006, 653 (659).
- [21] Das Bürgeropfer im Rechtsstaat. Staatsphilosophische Überlegungen zu einem staatsrechtlichen Tabu, Festschrift Isensee (2007), 43ff.
- [22] Pieroth/Schlink, Grundrechte – Staatsrecht II (26. Aufl. 2010), 85. Tatsächlich lassen sich zentrale Wurzeln des Menschenwürdegedankens bereits in der stoischen Philosophie nachweisen (vgl. Margalit, Politik der Würde. Über Achtung und Verachtung (1999), insbes. 39ff).
- [23] Art. 1 Rdnr. 41 in: Dreier (Hrsg), Grundgesetzkommentar (Bd. I, 2. Aufl. 2004).
- [24] Apostelgeschichte 5, 29.
- [25] Sophokles, Antigone (442 v. Chr.), 2. Akt.
- [26] BVerfG (2006) - 1 BvR 357/05 Rdnr. 129.
- [27] Originalzitat: HCJ 769/02 (The Public Committee against Torture in Israel (et al.) v. The Government of Israel (et al.) Rdnr. 61ff).

Modellierung der Verhaltensdeterminante „Angst“ in mikroökonomischen Migrationsmodellen

Von Gertrud Buchenrieder

Das interdisziplinäre Modul „Staat, Gesellschaft, Normen“ soll für Studierende der Staats- und Sozialwissenschaften (SOWI) im 1. Trimester einen Überblick über zentrale Fragestellungen der an der SOWI-Fakultät wirkenden Fächer geben. Der bewusste Fächerkanon umfasst Ethik, Geschichte, Politikwissenschaft, Rechtswissenschaft, Soziologie und *Volkswirtschaftslehre*. Die inhaltliche Fokussierung innerhalb des Moduls liegt auf dem Stichwort „Angst“.

In diesem Beitrag soll deshalb die folgende Frage diskutiert werden – wenn auch nicht abschließend: **Kann, bzw. wie kann ein soziales Phänomen wie „Angst“ in einem Fach wie der Ökonomie, das stark durch formale Modelle wirkt, operationalisiert werden?** Die Frage soll im Wesentlichen mit Blick auf Gründe für Wanderbewegungen von Migranten diskutiert werden. [1]

Der Beitrag ist wie folgt strukturiert: Nach einer allgemeinen Einleitung zu den genutzten theoretischen Verhaltensprämissen in der Volkswirtschaft, insbesondere in der Mikroökonomie, folgt eine kurze Diskussion darüber, wie traditionell und in neuerer Zeit, menschliches Verhalten in der Ökonomie abgebildet wird (Abschnitt 2). Es folgt in Abschnitt 3 eine Beschreibung eines möglichen ökonomischen Modells, das Bleibe- bzw. Migrationsverhalten als Kosten-Nutzen Abwägung hinsichtlich zweier möglicher Aufenthaltsorte beschreibt und explizit die Möglichkeit eröffnet, kognitive Konstrukte (wie Angst) in das Modell zu integrieren. Anschließend werden Wege aufgezeigt, wie das Modell empirisch operationalisiert werden kann (Abschnitt 4), bevor in Abschnitt 5 ein kurzes Fazit gezogen wird.

1. Einleitung

Bereits George Bernard Shaw stellte fest: „Ökonomie bedeutet das Beste aus seinem Leben zu machen“ (Beck 2012: 3). Man könnte diese Aussage so interpretieren, dass Ökonomie also praktische Lebenshilfe beinhaltet, in der es darum geht, Menschen zu helfen, ein besseres Leben zu führen. In der Sprache der Ökonomen nennt man das dann Nutzenmaximierung bei den Konsumenten und Gewinnmaximierung bei den Produzenten. Dabei haben wir ständig die Auswahl unter mehreren Möglichkeiten, so dass die Entscheidung für etwas auch immer eine Entscheidung gegen eine andere Alternative ist. Zusätzlich müssen wir unsere Entscheidungen unter Knappheit (Einkommen, Ressourcen) treffen. Mit Blick auf Migrationsverhalten haben die Menschen die Wahl zwischen bleiben oder migrieren, wobei die Opportunitätskosten bei der Entscheidung zu bleiben, der entgangene Nutzen ist, den der potentielle Migrant hätte haben können, beispielsweise ein Leben ohne politische Unterdrückung.

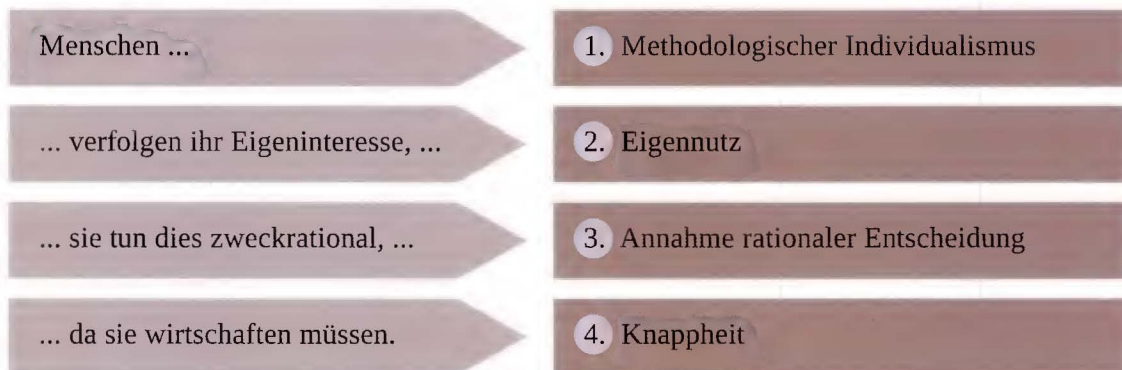
2. Ökonomie und menschliches Verhalten

Die Mikroökonomie [2], also jenes Teilgebiet der Volkswirtschaftslehre, das sich mit dem ökonomischen Handeln der einzelnen Wirtschaftssubjekte befasst,

- ... liefert einen sozialwissenschaftlichen Ansatz zur Erklärung menschlichen Verhaltens und
- ... ist ein handlungstheoretischer Erklärungsansatz.

Abbildung 1

Kernelemente der mikroökonomischen Analyse



Die verhaltenstheoretischen Kernelemente, die hierbei berücksichtigt werden, sind in Abbildung 1 zusammengefasst. Diese vier Kernelemente der Mikroökonomie prägen unsere Vorstellung vom sogenannten homo oeconomicus, einem individuellen rationalen Entscheider, der auf Anreize reagiert und durch wirtschaftliches Verhalten immer versuchen wird, seinen Nutzen zu maximieren. [3] Eine wichtige Annahme hierbei ist, dass die Psychologie dieses Wesens auf Vernunft beruht. Auch die ökonomische Migrationstheorie bedient sich weitestgehend des homo oeconomicus in der Modellierung der individuellen Migrationsentscheidungen.

Allerdings integriert die neuere Migrationstheorie auch die Verhaltensökonomik in ihre Modelle.

Die Verhaltensökonomik beschäftigt sich mit menschlichem Verhalten in wirtschaftlichen Situationen unter Risiko und Unsicherheit, also Rahmenbedingungen, die geeignet sind, Angst zu generieren. Sie konzentriert sich auf Konstellationen, in denen Menschen sich scheinbar im Widerspruch zu den Modellannahmen des homo oeconomicus verhalten. Interessanterweise gab es bis zum Anfang des 20. Jhd. eine enge Verbindung von Wirtschaftstheorie und der Psychologie, nachzulesen beispielsweise bei:

- Adam Smith (1759): *Die Theorie moralischer Gefühle*
- Francis Ysidro Edgeworth (1926): *Mathematical psychics: an essay on the application of mathematics to moral sciences*

Diese Verbindung wurde durch den „Siegesszug“ der sogenannten marginalistischen Ökonomie unterbrochen und gewann erst in den 1960er Jahren wieder an Bedeutung. Einer der wichtigsten Vertreter dieser Zeit ist Kahneman. [4] Seine Forschung im Rahmen der kognitiven Psychologie betrachtet das Gehirn als Informationsverarbeitungsinstrument. Besonders bekannt wurden seine Arbeiten zur Prospect Theory bzw. zur Neuen Erwar-

tungstheorie (siehe z.B. Kahneman und Tversky 1979) durch die Erprobung von kognitiven Modellen des Entscheidungsprozesses unter Risiko und Unsicherheit an wirtschaftlichen Modellen vernünftigen Verhaltens. In diesem Zusammenhang wurde die Neue Erwartungstheorie einer breiteren Öffentlichkeit bekannt. Grundsätzlich untergliedert sie Entscheidungsprozesse in zwei Stufen, nämlich Bearbeitung und Bewertung, integriert Unsicherheit als Teil der Entscheidungsfindung und gewichtet Verluste höher als Gewinne. Dabei wird der Status Quo als Standardoption behandelt. Dies impliziert die Annahme, dass Personen an ihrem bisherigen Verhalten festhalten werden, bzw. sie werden das tun was sie immer schon getan haben, obwohl der ökonomische Nutzen etwas anderes zu tun, höher erscheint. Beispielsweise gibt es Regionen in denen es eine Kultur der Migration gibt (Status-Quo). In solchen Regionen ist es wahrscheinlich, dass der Einzelne eher dazu tendiert, die Option zu migrieren wählt, weil sie den Status-Quo darstellt.

Die Neue Erwartungstheorie von Kahneman and Tversky (1979) komplementiert die Theorie des geplanten Verhaltens von Ajzen (1985), da insbesondere der Status-Quo Bias einen direkten Einfluss auf mindestens eines der drei kognitiven Konstrukte der Theorie des geplanten Verhaltens hat. Die Annahme ist, dass die subjektive Wahrnehmung und Effekte wie der Status Quo Bias Absichten und die nachfolgenden Entscheidungen derartig verändern, dass Entscheidungen an einem Ort zu verbleiben, der Theorie des homo oeconomicus zu widersprechen scheinen. Ajzen (1985) schlägt vor die Einstellung zu einer bestimmten Handlung, wie beispielsweise die der Migration, zu erheben (siehe Abbildung 2).

Hier stellt sich die Frage ob dem Einzelnen die Idee der Migration gefällt oder etwa Angst verursacht. Weitere Konstrukte sind die subjektiven Normen und die wahrgenommene Verhaltenskontrolle. Bei letzterem stellt sich dem Einzelnen die Frage, kann ich es schaffen, die Entscheidung zu migrieren erfolgreich umzusetzen?

Letztlich ist es das Ziel, durch die Modellierung von Faktoren, die auf Theorien aus der Psychologie (insbesondere die Neue Erwartungstheorie und die Theorie des geplanten Verhaltens) und/oder Soziologie (beispielsweise soziale Netzwerke am Zielort, die die Eingliederung eines Migranten erleichtern) basieren, Migrations- und Bleibeabsichten besser vorherzusagen, wobei insbesondere ökonomisch nicht plausible Ergebnisse besser interpretiert werden können.

3. Migrationstheorien mit ökonomischer Perspektive

Die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit den Determinanten der Migration geht in das 19. Jhd. zurück. Neben ökonomischen Erklärungsansätzen sind jedoch auch verhaltenspsychologische von Interesse und dabei insbesondere neuere Ansätze, die es erlauben, diese in theoretische und empirische ökonomische Modelle zu integrieren.

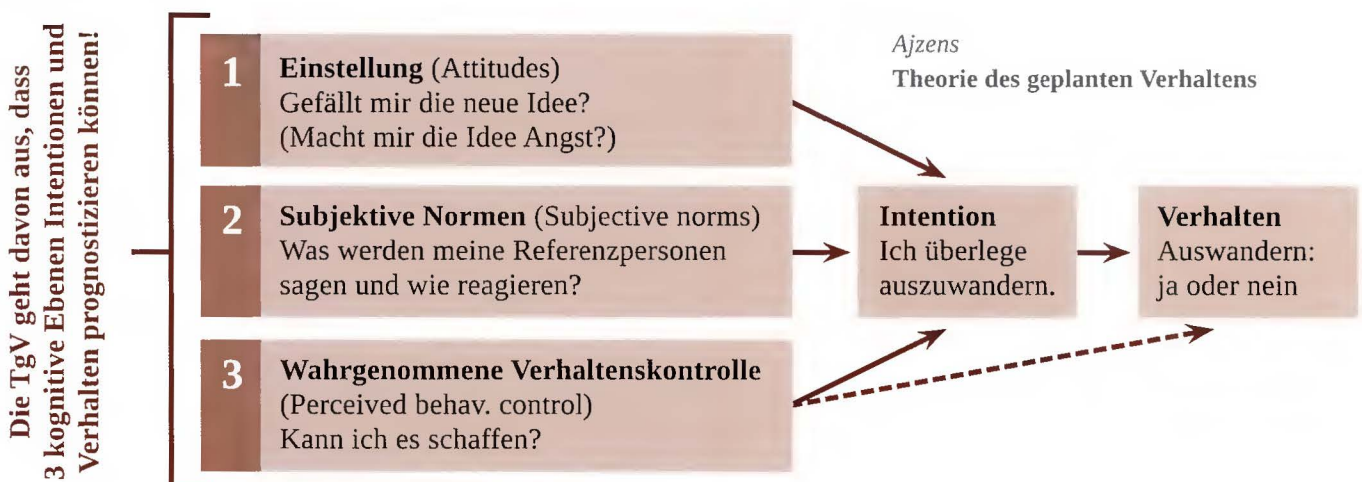
3.1 Erklärungsansätze: Wie entstehen Bleibe- bzw. Migrationsentscheidungen?

Verschiedene Disziplinen, wie z.B. die Soziologie, die Wirtschaftsgeographie, oder die Entwicklungstheorie arbeiten seit langem zum Thema Migration. Die früheste wirtschaftstheoretische Literatur basiert auf Ravenstein (1885), weitere wichtige ökonomische Abhandlungen sind von Lee (1966) und vor allem von Todaro (1969). Ravenstein (1885) formulierte das „Gesetz der Migration“. Dieser elfteilige Lehrsatz, um es etwas vorsichtiger zu formulieren, besagt in kurzen Worten, dass Migration meistens wirtschaftlich motiviert ist und aus ländli-

chen in urbane Zonen gerichtet ist. Nach wie vor aktuell ist in diesem Zusammenhang offensichtlich der achte Lehrsatz: Städte wachsen eher durch Migration als durch natürliches Wachstum. Genau dieses Thema diskutierte nämlich der Weltmigrationsbericht 2015: „Migranten und Städte: Neue Partnerschaften für das Management von Mobilität“. Mit seinen Lehrsätzen legte Ravenstein (1885) den Grundstein für die moderne sozio-ökonomische Migrationstheorie. Auch Todaro (1969) erklärt Migrationsverhalten ökonomisch. Er führt aus, dass ein risikoneutrales Individuum aufgrund von Einkommensunterschieden zwischen zwei Regionen, den Kosten der Migration und der Wahrscheinlichkeit eine Arbeit zu finden, entscheidet, ob oder ob nicht zu migrieren. Lee (1966) führte das sogenannte Distress-push und Demand-pull Konzept in die Migrationstheorie ein. Distress-push bedeutet, dass ein Mensch aus der Not heraus entscheidet, zu migrieren. Dabei werden in der Zielregion auch niedrige, schlecht bezahlte Tätigkeiten in Kauf genommen. Der Begriff Demand-pull unterstellt, dass der Nachfrage gefolgt wird und dies in der Regel besser bezahlte Tätigkeiten bedeutet. Beide Ansätze erklären Migration im Wesentlichen durch Arbeitsmarktunvollkommenheit, lassen aber verhaltensökonomische Parameter außer Acht.

Die Neue Wirtschaftstheorie der Arbeitsmigration (siehe beispielsweise Stark und Bloom 1985) berücksichtigt nicht nur Arbeitsmarktunvollkommenheiten, sondern auch unvollständige Kapital- oder Versicherungsmärkte. Genauso wenig werden Gründe wie Altruismus, Bezahlung von Dienstleistungen, strategisches Verhalten oder Sicherung des Erbes in der Senderegion ausgeklammert. Hierbei ist natürlich der ökonomische Aspekt

Abbildung 2
Theorie des geplanten Verhaltens und Migrations- bzw. Bleibeabsichten



Quelle: Systematik nach Ajzen (1985)
Anmerkung: TgV = Theorie des geplanten Verhaltens

wichtig, denn Migration schafft Einkommen, nicht nur beim Migrant sondern durch die Rücküberweisungen auch bei der daheim gebliebenen Familie. Die Rücküberweisungen können genutzt werden, um zuvor zurückgestellte Investitionen zu tätigen und produktiver zu werden. Damit werden unvollkommene Finanzmärkte umgangen. Oftmals dienen Rücküberweisungen aber auch um Konsum- und Produktionsrisiken abzufangen, also als eine Art von Versicherung. Beispielsweise werden Ausgaben für einen Hospitalaufenthalt oder Ernteauffälle bei der daheim gebliebenen Familie kompensiert. Dieses Versicherungsverhältnis ist reziprok zu sehen. Wenn der Migrant in Not gerät, erwartet er natürlich auch eine entsprechende Unterstützung. Schließlich gibt es noch die Altersversicherung, zum einen der Eltern und zum andern die Versicherung des eigenen Alters, indem zuhause investiert wird und damit eine Grundlage für das Erbe oder zukünftige Einkommen geschaffen wird. Teilweise berücksichtigt die Neue Wirtschaftstheorie der Arbeitsmigration verhaltensökonomische Aspekte in ihren Erklärungssträngen.

Die moderne Migrationstheorie (siehe z. B. Boyd 1989 oder den HDR 2009) anerkennt multiple Ursachen für Migration und berücksichtigt verhaltensökonomische Aspekte, wie beispielsweise ob eine sogenannte Migrationskultur existiert oder ob lokale und transnationale Netzwerke das Risiko der Migration reduzieren.

3.2 Modellierung von Bleibe- bzw. Migrationsentscheidungen

Aus obiger Diskussion ist offensichtlich geworden, dass zahlreiche Faktoren die individuelle Entscheidung am Heimatort zu verbleiben oder zu migrieren beeinflussen. Durch die Überwindung der bis vor kurzem dominierenden monoparadigmatischen Ansätze, bzw. die Integration von sogenannten „Verhaltensanomalien“ in mikroökonomische Entscheidungsmodelle, ist ein Erklärungsmehrwert zu erwarten. [5]

Bei der Modellierung von Bleibe- bzw. Migrationsentscheidungen betrachtet die Ökonomie die damit verbundenen **Kosten** im Wesentlichen als **Investition**, in Anbetracht der Aussicht auf den daraus erwachsenden **Nutzen**, wie zum Beispiel ein sicheres und/oder höheres Einkommen, bessere Beschäftigungsaussichten, bessere Sozialstandards, eine (bessere) Ausbildung für den potentiellen Migrant und dessen Kinder und die aus Migration i.d.R. erwachsenden Rücküberweisungen (Versicherung) an die zurück gebliebene Familie. Die sich daraus ergebende Hypothese könnte lauten:

Migration findet dann statt, wenn der Netto-Kosten-Nutzen-Vergleich zu Gunsten von Migration ausfällt.

In diesem Kontext interessiert uns insbesondere die Kostenseite und hierbei die Frage wie ein verhaltensdeterminierender As-

pekt wie „Angst“ auf der Kostenseite in ein mikroökonomisches Modell integriert werden kann, wobei festgehalten werden kann, dass Angst sowohl eine treibende als auch eine bremsende Kraft im Hinblick auf die Migrationsentscheidung sein kann.

Im Folgenden soll ein einfaches ökonomisches Erklärungsmodell, das die Integration von Angst als Teil der Kosten hinsichtlich der Bleibe- oder Migrationsentscheidung abbilden kann, vorgestellt werden. Es wird in ähnlicher Weise in den oben erwähnten Forschungsprojekten der Autorin umgesetzt. Die Modellierung von Kosten-Nutzen-Vergleichen mündet in den Nettogegenwartswert (NPV: Net Present Value). [6] Hierbei ist festzuhalten, dass Migration ein räumliches Konzept ist, ein Modell muss also mindestens zwei Standorte (j) beinhalten ($j = 0,1$), ebenso zwei Zeitpunkte ($t = 0,1$), vor und nach der Migration. Der Nutzen bzw. die Kosten erwachsen dementsprechend aus dem Leben „zuhause“ ($j = 0$) oder nicht ($j = 1$), gegenwärtig ($t = 0$) und zukünftig ($t = 1$). Die Zeitpräferenzrate (p) hinsichtlich des Nutzens wird in Prozent ausgedrückt; Ein $p > 0$ impliziert, dass zukünftigem Nutzen eine niedrigere Wertschätzung entgegengebracht wird als gegenwärtigem Nutzen. Der erwartete Nutzen (U) wird über die Lebenszeit (T) mit p diskontiert (d.h. abgezinst).

Der Gegenwartswert (PV: Present Value) zu migrieren ($j = 1$) ergibt sich hieraus wie folgt:

$$PV_1 = \sum_{t=0}^T \frac{U_{1t}}{(1+p)^t}$$

Die Kosten (in Nutzeinheiten), die sich daraus ergeben, an am Zielstandort ($j = 1$) zu leben, werden mit \tilde{C}_{01} angegeben. [7] I bezeichnet die einmaligen (versunkenen) „Umzugskosten“. Die diskontierten Kosten des Lebens im Einwanderungsstandort ergeben sich wie folgt:

$$\sum_{t=0}^T \frac{\tilde{C}_{1t} + I}{(1+p)^t}$$

Im Wesentlichen wird der Kosten-Nutzen-Saldo durch offensichtliche wirtschaftliche und weniger evidente familiäre und lokale Faktoren generiert, wobei hierfür beide Standorte ($j = 0,1$) mit ins Kalkül gezogen werden müssen. Der gegenwärtige Standort ist u.U. nahe der Kern- und erweiterten Familie, so dass das manchmal erwähnte emotionale Leiden aufgrund der Distanz zur Familie entfällt. Weitere lokale Faktoren, die den Nutzen stark beeinflussen sind das Klima, der Lebensstil, die dort vorwiegend praktizierte Religion [8], politische und persönliche Freiheiten (oder Einschränkungen bzw. Ängste), sowie endogene soziale Normen, die durch ein Belohnungs- oder Bestrafungselement gestützt sein können und die kooperatives Verhalten (in die eine oder anderer Richtung hinsichtlich der Migrationsentscheidung) beeinflussen.

Die abgezinsten Kosten und Nutzen der zwei Standorte werden verglichen, das Individuum entscheidet sich für den Standort, der einen positiven Nettogegenwartswert (PVN) generiert:

$$NPV_{01} = \sum_{t=0}^T \left[\frac{1}{(1+p)^t} \right] \times [(U_{1t} - \tilde{c}_{1t} - I) - (U_{0t} - \tilde{c}_{0t})] > 0$$

Zur Erweiterung des Basismodells wird ein diskontierter Wert für die Hinterlassenschaft (S^*) am Standort $j = 0$ über den Zeitraum T hinaus, bezogen auf den potentiellen Migranten, in das Modell integriert. Bisher wurde weiterhin angenommen, den Kosten-Nutzen-Verlauf sicher zu kennen. Diese unrealistische Annahme wird durch die Integration eines Risikoterms (E) relativiert, der auf der subjektiven Wahrnehmung und dem gegebenen Informationsstand [9] zum Zeitpunkt der Migrationsentscheidung basieren kann. Dementsprechend basiert die Kosten und der Nutzen auf einer *Random-Variable* (ω), wobei gilt: $\omega = \omega_0, \omega_1, \omega_{\tilde{c}_0}, \omega_{\tilde{c}_1}$. Der Informationsstand zum Zeitpunkt der Entscheidung sei durch $\Omega(0)$ repräsentiert. Das Entscheidungsmodell ohne perfekte Vorhersicht kann wie folgt dargestellt werden:

$$NPV_{01} = E \left[\sum_{t=0}^T \left[\frac{1}{(1+p)^t} \right] \times [(U_{1t}(\omega_1) - \tilde{c}_{1t}(\omega_{c1}) - I(\omega_{c1})) - (U_{0t}(\omega_0) - \tilde{c}_{0t}(\omega_{c0}))] + S^* | \Omega(0) \right]$$

4. Empirische Umsetzung des Migrationsmodells

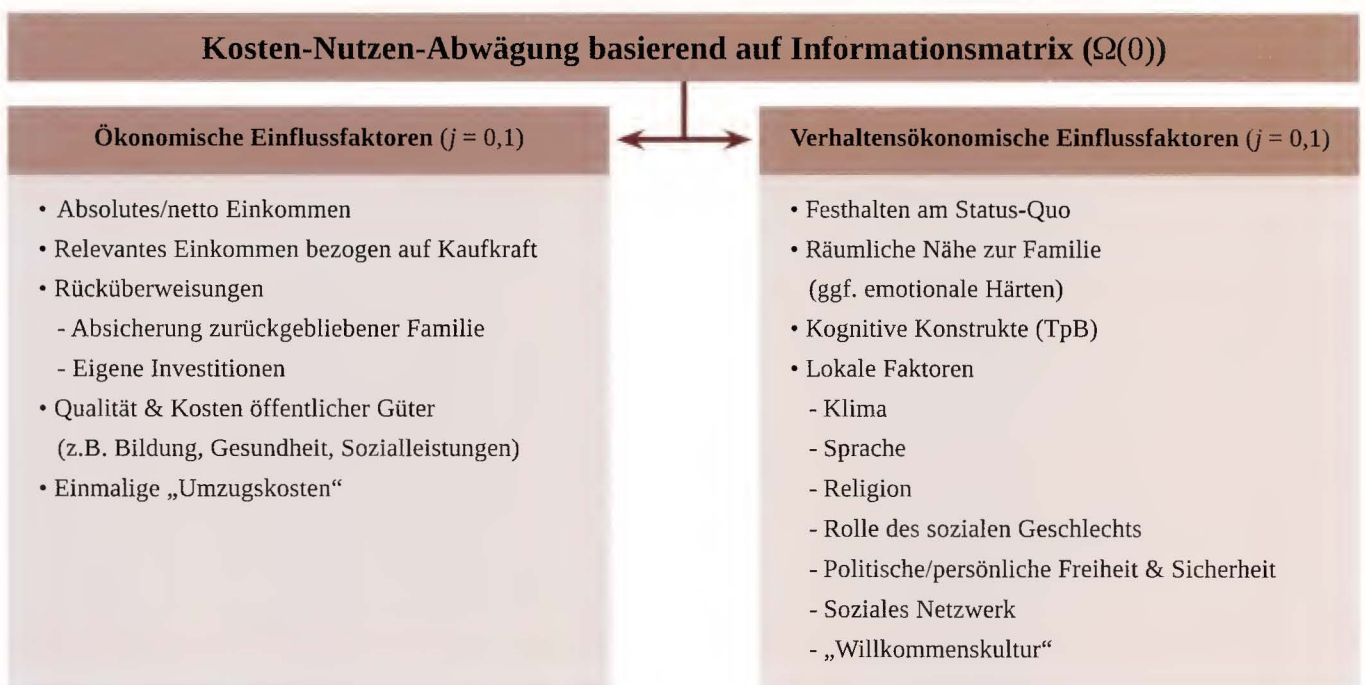
Eine, wenn auch unvollständige Übersicht der Faktoren, die ein potentieller Migrant mit unvollständiger Information ($\Omega(0)$) bei seiner Entscheidung berücksichtigt, ist in Abbildung 3 gegeben. Diese Faktoren gilt es neben Standardaspekten wie beispielsweise demographischen Variablen, empirisch zu erfassen. Wie fließt nun der Faktor „Angst“ in diese Abwägung ein? Abbildung 4 zeigt ein Flussdiagramm, das die wesentlichen Ursachenbereiche der Angst eines potentiellen Migranten zusammenfasst.

Wie eingangs erwähnt, spielt der Status-Quo bei der Bleibe- bzw. Migrationsentscheidung ebenfalls eine entscheidende Rolle. Hier könnte es hilfreich sein, u.a. folgende Fragen zu stellen, um den Status-Quo einzugrenzen:

- Können Sie ihre Berufsziele hier verwirklichen?
- Bietet ihre Unterkunft ausreichend Schutz vor Hitze und/oder Kälte?
- Können sich alle Familienmitglieder 3 Mal pro Tag satt essen?
- Können Sie alle grundschulpflichtigen Kinder in die Schule schicken?
- Wenn nein,
 - ... liegt es daran, dass die damit verbundenen Kosten zu hoch sind?
 - ... liegt es daran, dass es kein schulisches Angebot gibt?

Abbildung 3

Bereiche der Kosten-Nutzen Abwägung eines potentiellen Migranten



In ähnlicher Weise könnte auch der familiäre und lokale Aspekt des Status-Quo hinterfragt werden:

- Lebt ihre Kernfamilie mit ihnen zusammen am selben Ort?
- Sprechen Sie außer Ihrer Muttersprache weitere Sprachen?
- Sind Sie in einer Kirchengemeinde aktiv?
- Können Sie ihre Lebensziele hier verwirklichen?
- Fühlen Sie sich durch die Sicherheitslage (politische Lage) in ihren privaten (oder beruflichen) Möglichkeiten eingeschränkt?

Schließlich könnte der Status-Quo hinsichtlich bleiben oder migrieren im Zusammenhang mit den beschriebenen Umständen hinterfragt werden, wobei eine Likert Skala genutzt werden könnte: Unter den beschriebenen Umständen, haben Sie die Absicht, auszuwandern? (innerhalb der nächsten 3 Monate/1 Jahr/etc.).

Wie bereits oben erwähnt, muss der potentielle Migrant seine Entscheidung auf der Basis unvollständiger Information treffen. Dies führt zu Unsicherheit, zusammen mit der stochastischen

Abbildung 4

Angst als Folge von Unsicherheit und Risiken im Migrationsprozess

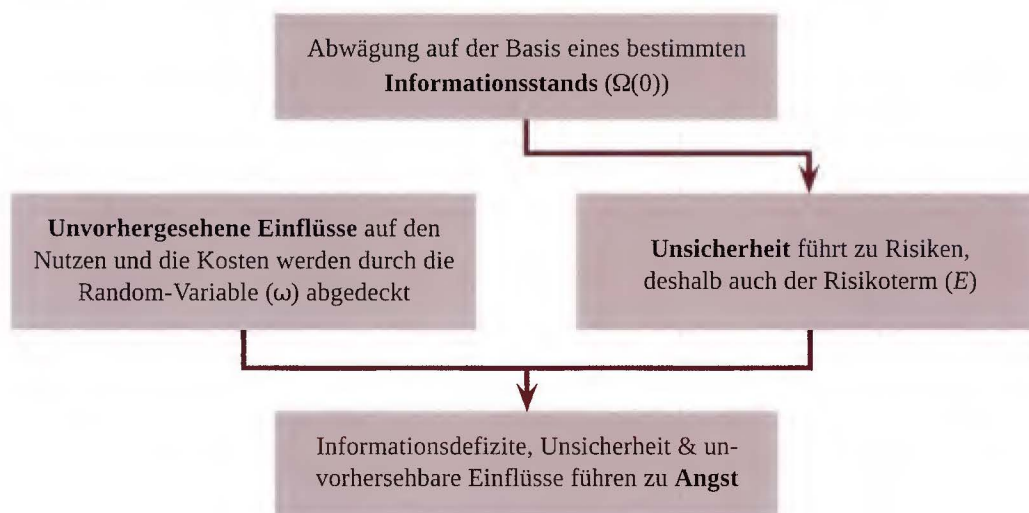


Abbildung 5

Kognitive Konstrukte und Verhaltenskontrolle im Migrationsprozess

Die Entscheidung vor Ort zu verbleiben, als auch die Entscheidung zu migrieren, ist mit Chancen und Risiken behaftet. Die Bewertung dieser Chancen und Risiken hängt auch von ihren eigenen und den Erwartungen anderer ab. [...] Wie bewerten Sie die folgende Aussage/n?	
Einstellung Gefällt mir die neue Idee? (Macht mir die Idee Angst?)	- Die Vorstellung auszuwandern macht mir Angst.
Subjektive Normen Was werden meine Referenzpersonen sagen und wie reagieren?	- Meine Familie (Freunde, Kollegen) werden mich in der Entscheidung auszuwandern unterstützen. - Mir ist die Meinung meiner Familie (Freunde, Kollegen) wichtig, bei meiner Entscheidung auszuwandern.
Wahrgenommene Verhaltenskontrolle Kann ich es schaffen?	- Ich bin davon überzeugt, dass ich alle Hindernisse, die mit meiner Entscheidung auszuwandern verbunden sind, überwinden kann. - Ich bin davon überzeugt, dass ich die notwendigen Fähigkeiten habe, um nach meiner Auswanderung am neuen Ort Fuß zu fassen. - Am neuen Ort werde ich durch andere Migranten (die dortige Regierung) beim Erreichen meiner Ziele unterstützt.
Anmerkung: Alle Fragen werden auf einer Likert Skala abgebildet, wobei der Maximalwert immer als auf die Frage zutreffend einzustufen ist.	

Zufallsvariable, die unvorhergesehene Einflüsse abdeckt, führt dies zu Angst, was in die Kosten-Nutzen-Abwägung für die beiden Standorte einfließen muss.

Ebenso müssten die kognitiven Konstrukte der Verhaltenskontrolle ermittelt werden. Auch hier könnte eine Likert Skala hilfreich sein, um die Antworten zu den verschiedenen Konstrukten vergleichbar zu machen. Abbildung 5 fasst mögliche Fragen zu diesen kognitiven Konstrukten zusammen, die in manchen Bereichen ebenfalls Ängste widerspiegeln können.

5. Zusammenfassung

Ganz allgemein resultieren Informationsdefizite, Unsicherheit und die Möglichkeit unvorhersehbarer Ereignisse bewältigen

zu müssen in Angst. Angst kann als „negativer Nutzen“ bzw. Kosten mit in mikroökonomische Migrationsmodelle aufgenommen werden. Angst kann sich als Kosten beim Verbleib am Ausgangsort, als Kosten auf dem Weg und am Zielort manifestieren. Hierzu wurde bereits festgestellt, dass durch die Integration von sogenannten „Verhaltensanomalien“ bzw. kognitive Konstrukte in mikroökonomisch rationale Entscheidungsmodelle, ein Erklärungsmehrwert zu erwarten ist. Diese Erweiterung der mikroökonomischen Betrachtung kann einen Beitrag dazu leisten, die Frage zu beantworten: Warum migrieren nicht (noch) mehr Menschen? Die Einkommensdifferenziale für sich allein genommen, sprächen dafür.

Anmerkungen

- [1] An dieser Stelle sei auch auf die in verschiedenen anderen Beiträgen der Ringvorlesung erwähnte Definition von Kirkegaard (1991, Original 1844) verwiesen, die zwischen Furcht, die auf eine äußere Gefahr hin ausgerichtet ist (objektbezogener Affekt) und Angst, die eher unbestimmt ist, unterscheidet. Dieser Unterscheidung schließt sich dieser Beitrag an.
- [2] Für eine detailliertere Diskussion der grundlegenden Elemente der Mikroökonomie sei der interessierte Leser beispielsweise an Beck (2012) oder Varian (2007) verwiesen.
- [3] An dieser Stelle sei bereits darauf hingewiesen, dass Migrationsentscheidungen oftmals in der Familie, teilweise sogar im dörflichen sozialen Kontext entschieden werden, aber nicht durch den Migranten alleine. Dies ist teilweise auf soziale Normen zurückzuführen und wurde in den frühen ökonomischen Migrationsmodellen kaum beachtet.
- [4] Beispielsweise Kahneman & Tversky (1979) und Kahneman, Knetsch, & Thaler (1991).

- [5] An dieser Stelle sei auf zwei Forschungsprojekte der Autorin verwiesen, die sich mit diesen Fragen im engeren oder weiteren Sinne befassen: Zum einen „Soziologischer Neoinstitutionalismus und Bayessche Netze – Ein Analyserahmen zur Modellierung von Migrationsentscheidungen im ländlichen Kasachstan“ und zum anderen „Warum migrieren wirtschaftlich aktive Menschen [in Nordvietnam und Südhina] nicht, trotz inter-regionaler Einkommensunterschiede? Theoretische und empirische Modellierung von Bleibeabsichten entlang kognitiver Determinanten und subjektiver Wahrnehmungen“.
- [6] Das ökonomische Modell der Bleibe- bzw. Migrationsentscheidung integriert Erkenntnisse von verschiedenen Quellen, im Wesentlichen von Greenwood (2005), Larson and Bromley (1990), Todaro 1969, Harris & Todaro (1970), Sjaastad (1962).
- [7] Die Kostenvariable wird mit einer Tilde versehen, um anzudeuten, dass es sich um eine stochastische Variable handelt.
- [8] Wobei unterschiedliche Kosten- und Nutzenabwägungen in Abhängigkeit davon zu erwarten sind, welche Religion der potentielle Migrant praktiziert.
- [9] Der Informationsstand könnte beispielsweise sein, dass in Deutschland, dem Zielland, eine „Willkommenskultur“ praktiziert wird, dieses als angstreduzierend wahrgenommen Verhalten, sich aber bereits einzutreiben scheint.

Literatur

- Ajzen, I. (1985). *From intentions to actions: A theory of planned behavior*. In J. Kuhl & J. Beckmann (Eds.), *Action control: From cognition to behavior* (pp. 11-39). Heidelberg, Germany: Springer.
- Beck, H. (2012): *Volkswirtschaftslehre: Mikro- und Makroökonomie*. München, D: Oldenbourg Verlag.
- Boyd, M. (1989): *Family and personal networks in international migration - Recent developments and new agendas*. *International Migration Review* 23(3): 638-670.
- Internationale Organisation für Migration (2015): *Weltmigrationsbericht 2015. Migranten und Städte: Neue Partnerschaften für das Management von Mobilität*. Genf, CH: Internationale Organisation für Migration.
- Greenwood, M.J. (2005): *Modeling migration*. In *Encyclopedia of Social Measurement*, Vol. 2, Kimberly Kempf Leonard (ed.): 725-734. Amsterdam, NL: Elsevier.
- Harris, J.R.; Todaro, M. P. (1970): *Migration, unemployment and development: A two sector analysis*. *American Economic Review* 60 (1):126-142.
- HDR (2009): *Human Development Report 2009. Overcoming barriers: Human mobility and development*. New York, USA: UNDP.
- Kahneman, D., & Tversky, A. (1979): *Prospect theory: An analysis of decision under risk*. *Econometrica*, 47, 263-291.
- Kahneman, D., Knetsch, J. L., & Thaler, R. H. (1991): *Anomalies: The endowment effect, loss aversion, and status quo bias*. *The Journal of Economic Perspectives*, 5, 193-206.
- Kirkegaard, S. (1991): *Der Begriff Angst (Originaltitel aus dem Jahr 1844: Begrebet Angst)*. In *Gütersloher Taschenbücher Siebenstern*, Hrsg. Emanuel Hirsch. Band 608, 3. Auflage. Gütersloh, D: Gütersloher-Verlagshaus.
- Larson B. A., & Bromley D. W. (1990): *Property-rights, externalities, and resource degradation – Locating the tragedy*. *Journal of Development Economics* 33(2): 235-262.
- Lee, E. (1966): *A theory of migration*. *Demography* 3 (1): 47-57.
- Ravenstein, E.G. (1885): *The laws of migration*. *Journal of the Statistical Society* 48 (2): 167-235.
- Sjaastad, L. (1962): *The costs and returns of human migration*. *The Journal of Political Economy* 70: 80-93.
- Stark, O. and D.E. Bloom (1985): *The new economics of labour migration*, *The American Economic Review* 75: 173-178.
- Todaro, M.P. (1969): *A model of labor migration and urban employment in less developed countries*. *The American Economic Review* 59 (1): 138-148.
- Varian, H.R. (2007): *Grundzüge der Mikroökonomik*. München, D: Oldenbourg Verlag.

Angst als Auslöser von Finanz- und Wirtschaftskrisen

Von Gero Müller

In den Jahren seit 2007 gab es eine globale Finanz- und Wirtschaftskrise, in deren Verlauf die Wirtschaftsleistung in vielen Ländern eingebrochen ist. Viele Länder – insbesondere in Südeuropa – leiden bis heute unter den Nachwirkungen der Krise. Die Finanz- und Wirtschaftskrise der letzten Jahre war nicht die erste ihrer Art – man denke nur an die Weltwirtschaftskrise, die 1929 begann und in vielen Ländern bis Mitte der 1930er Jahre andauerte. Bei einem Vergleich verschiedener Krisen drängen sich mehrere Fragen auf: Welche Gemeinsamkeiten und Unterschiede gibt es? Gibt es insbesondere ähnliche Ursachen bzw. Krisenauslöser? Bei einer Beantwortung dieser Fragen zeigt sich, dass Angst bei der Krisenentstehung bzw. der Krisenverschärfung eine zentrale Rolle spielt.

Im vorliegenden Beitrag soll die Rolle der Angst näher beleuchtet werden. Dabei stehen folgende Fragen im Fokus: Worauf bezieht sich die Angst im Kontext von Finanz- und Wirtschaftskrisen und was sind ihre Ursachen? Wie wirkt diese Angst auf den Finanzsektor im Besonderen und das Wirtschaftsleben im Allgemeinen? Lässt sich diese Angst unterbinden oder zumindest eindämmen? Und: Welche Möglichkeiten haben politische Entscheidungsträger, wenn sich Angst breitmacht und eine schwere Wirtschaftskrise droht oder bereits eingesetzt hat?

1. Angst und Bank runs

In normalen Zeiten haben Bankkunden keine Angst um die Gelder, die sie bei Banken angelegt haben: Sie können sich recht sicher sein, dass Banken die Auszahlungswünsche ihrer Kunden

befriedigen können. Anders kann es in Krisenzeiten aussehen: Hier haben Anleger möglicherweise Angst vor einer Zahlungsunfähigkeit einer Bank oder der Banken allgemein. Diese Angst führt dazu, dass viele Bankkunden gleichzeitig versuchen, ihre Einlagen abzuheben. Ein derartiger Ansturm auf die Banken wird von Ökonomen als Bank run (auch Schaltersturm oder Bankenksturm) bezeichnet.

In der Geschichte ist es immer wieder zu Bank runs gekommen: Im Verlauf der Weltwirtschaftskrise kam es im Sommer 1931 zu einem Ansturm auf die deutschen Banken. Und auch im Zuge der jüngsten Finanz- und Wirtschaftskrise ließen sich Bank runs beobachten: Bilder von Menschenschlangen vor Bankfilialen bzw. Geldautomaten gingen im September 2007 um die Welt, als es zu einem Ansturm auf die Filialen der britischen Bank Northern Rock kam. Im Sommer des Jahres 2015 kam es zu Massenabhebungen bei griechischen Banken.

Bank runs haben ihre Ursache in der Angst der Bankkunden um ihre Ersparnisse – doch was sind die Gründe dieser Angst? Vereinfachend lassen sich zwei Auslöser identifizieren, die sich auch überlagern können: Einerseits können Anleger über konkrete Informationen verfügen, dass eine Bank in Zahlungsschwierigkeiten steckt. So war dies zum Beispiel im Fall der britischen Northern Rock. Die Immobilienkrise in den USA hatte dazu geführt, dass sich Banken gegenseitig kaum noch Geld liehen – der sogenannte Interbankenmarkt war fast vollständig zusammengebrochen. Die Bank Northern Rock war aber für ihre Geschäfte auf derartige Kredite angewiesen – die Probleme am

Interbankenmarkt brachten die Bank in Zahlungsschwierigkeiten (Eichengreen 2015: 178-180).

Andererseits kann die Angst der Anleger durch vage Vermutungen und Gerüchte ausgelöst werden. Solche Gerüchte können vor allem dann entstehen, wenn sich eine andere Bank in Zahlungsschwierigkeiten befindet. Das kann dazu führen, dass die Anleger den Banken allgemein misstrauen und ihr Geld abziehen. Ein Beispiel hierfür ist die deutsche Bankenkrise im Sommer 1931. Diese wurde vor allem durch die Zahlungsunfähigkeit der Österreichischen Creditanstalt – damals die größte Geschäftsbank Österreichs – ausgelöst. Die Anleger fürchteten, dass die Österreichische Creditanstalt kein Einzelfall sei und wollten daher ihr Geld in Sicherheit bringen.

2. Selbsterfüllende Prophezeiungen

Macht es für den weiteren Verlauf der Ereignisse einen Unterschied, ob die Anleger konkrete Informationen über Zahlungsschwierigkeiten oder lediglich vage Vermutungen haben? Die Antwort lautet nein! Denn in beiden Fällen ist es für die Anleger rational, ihr Geld abzuheben – gemäß der Devise „Sicher ist sicher!“ Es kommt also in beiden Fällen zu einem Bank run. Dieser Bank run führt nun tatsächlich zu Zahlungsschwierigkeiten seitens der Bank – auch dann, wenn die Bank ursprünglich solide war und keine Zahlungsschwierigkeiten hatte. Die Vermutung, dass eine Bank in Zahlungsschwierigkeiten steckt, entwickelt sich damit zur selbsterfüllenden Prophezeiung. Doch warum kommt auch eine gesunde Bank in Zahlungsschwierigkeiten, wenn viele Kunden auf einmal ihre Gelder abheben?

Banken nutzen den Großteil der eingezahlten Gelder dazu, um Kredite an Haushalte oder Unternehmen zu vergeben. Lediglich einen geringen Teil der Einzahlungen behalten die Banken als Reserve. Diese geringe Reservehaltung ist in normalen Zeiten unproblematisch: Banken verfügen über Erfahrungswerte, welcher Anteil der Einlagen in einem bestimmten Zeitraum abgehoben wird und planen ihre Reserven entsprechend. Die Bargeldbestände, die in normalen Zeiten ausreichend sind, genügen jedoch nicht, um die umfangreichen Auszahlungswünsche der Kunden bei einem Bank run zu befriedigen. Daher geraten auch solide Banken in Zahlungsschwierigkeiten, wenn es zu einem Sturm auf die Banken kommt.

Nun könnte man einwenden, dass die Kredite der Bank irgendwann getilgt werden. Normalerweise werden Kredite aber über einen relativ langen Zeitraum vergeben. Beispiele sind Hypothekendarlehen, die Konsumenten für den Erwerb einer Immobilie aufnehmen, oder Unternehmenskredite, mit deren Hilfe langfristige Investitionsprojekte (z.B. neue Produktionsanlagen) fi-

nanziert werden. Dagegen haben viele Bankeinlagen eine kurze Laufzeit: Inhaber von Girokonten können sich jederzeit ihr Guthaben in unbegrenzter Höhe auszahlen lassen; bei Sparbüchern beträgt die gesetzliche Kündigungsfrist 3 Monate. Es gibt also keine Übereinstimmung zwischen den Fristen der Spareinlagen und den Laufzeiten der vergebenen Kredite.

Im Allgemeinen stellt das Banken vor keine allzu großen Schwierigkeiten: In wirtschaftlich ruhigen Zeiten können Banken mit einem stetigen Zustrom an neuen Einlagen rechnen – sie können also davon ausgehen, dass es immer Kunden gibt, die Gelder bei der Bank anlegen und damit quasi die Einlagen, die von anderen Kunden abgezogen wurden, ersetzen. Die fehlende Übereinstimmung der Fristen bei Einlagen einerseits und Krediten andererseits ist daher normalerweise kein Problem; ja sie ist im Regelfall sogar volkswirtschaftlich von Vorteil. Dadurch, dass die Banken die Aufgabe der Fristentransformation übernehmen, kurzfristige Einlagen also in langfristige Kredite umwandeln, werden sowohl die Interessen der Sparer als auch die Interessen der Kreditnehmer befriedigt. Die Sparer können ihre Einlagen bei Bedarf relativ schnell abheben, gleichzeitig haben die Kreditnehmer Planungssicherheit, weil ihre Kredite eine lange Laufzeit haben.

Die Fristentransformation, die im Allgemeinen reibungslos funktioniert, wirft bei einem Bank run jedoch enorme Probleme auf: Bestehende Bankeinlagen werden vorzeitig abgezogen, neue Einlagen bleiben aus, und die vergebenen Kredite können seitens der Bank nicht einfach gekündigt werden. Als Folge können Banken ihren Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen.

Allerdings ist bei einem Bank run die fehlende Kongruenz zwischen den Fristen der Einlagen und den Kreditlaufzeiten nicht das einzige Problem. Angenommen, Banken könnten stets ausstehende Kredite kündigen, um Auszahlungswünsche ihrer Anleger zu befriedigen. Könnten sie unter diesen Bedingungen allen Anlegern ihre Einlagen auszahlen? Die Antwort lautet nein! Denn Bankeinlagen sind nicht durch ein entsprechendes Bargeldvolumen gedeckt. Sogenanntes Buchgeld – also Geld, das nur in den Büchern bzw. auf Konten vorhanden ist – spielt im Wirtschaftsleben eine erhebliche Rolle: Löhne und Gehälter werden per Überweisung ausgezahlt, viele Zahlungen werden per Überweisung oder Lastschrift beglichen. Dabei wird lediglich Buchgeld von einem Konto zu einem anderen transferiert, ohne dass es zu einer entsprechenden Bargeldübertragung kommt.

Buchgeld spielt in modernen Volkswirtschaften eine wichtige Rolle und übersteigt das Bargeldvolumen deutlich. So lag im

November 2014 der Bargeldbestand in der Eurozone bei 957 Mrd. Euro. Die Guthaben auf Girokonten und Sparbüchern beliefen sich im selben Monat auf knapp 7.000 Mrd. Euro (Deutsche Bundesbank 2015: 71).

3. Von der Finanz- zur Wirtschaftskrise

Bisher wurde gezeigt, dass Bank runs auf Ängste von Anlegern zurückzuführen sind und dass ein Bank run auch gesunde Banken in Zahlungsschwierigkeiten bringt. Deshalb hat ein Bank run gravierende Folgen – und zwar nicht nur für die betroffene Bank, sondern für den Finanzsektor und nachfolgend für die Volkswirtschaft insgesamt. Das ist darauf zurückzuführen, dass ein Bankensturm eine ganze Kette von Ereignissen und nachteiligen Wirkungen auslöst. Zunächst einmal sind diejenigen Anleger negativ betroffen, die zu spät kommen – also zu einem Zeitpunkt, wenn die Bargeldreserven der Bank bereits erschöpft sind, denn sie verlieren ihre Ersparnisse. Auch für die Bank hat ein Schaltersturm dramatische Folgen: Da sie ihren Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen kann, geht sie in die Insolvenz und muss ihre Geschäftstätigkeit einstellen.

Unternehmenspleiten sind in einer Marktwirtschaft nichts Außergewöhnliches und haben im Regelfall keine größeren Auswirkungen auf andere Unternehmen. Bei Banken ist das anders: Die Insolvenz einer Bank kann eine allgemeine Vertrauenskrise auslösen, die alle Banken betrifft. Der Vertrauensschwund ist nicht nur bei Anlegern, sondern auch bei den Banken selbst zu beobachten: Banken leihen sich untereinander kaum noch Geld. So werden Banken quasi von zwei Seiten in die Zange genommen: Durch den Zusammenbruch des Interbankenmarktes fällt es ihnen zunehmend schwer, sich bei anderen Banken zu finanzieren. Gleichzeitig ziehen Anleger ihre Gelder ab, und neue Geldanlagen bleiben aus. Diese Ansteckungseffekte können dazu führen, dass weitere Banken ins Taumeln geraten und sich eine allgemeine Banken- und Finanzkrise entwickelt.

Die Banken werden nun versuchen, ihre Reserven zu auszuweiten, um für erhöhte Auszahlungswünsche der Anleger gewappnet zu sein. Sie steigern ihre Reserven insbesondere durch eine Einschränkung der Kreditvergabe. Da sich alle Banken so verhalten, geht das Kreditvolumen in der Volkswirtschaft stark zurück. Konsumenten fällt es zunehmend schwer, langfristige Anschaffungen über Kredit zu finanzieren, und Unternehmen haben Schwierigkeiten, Investitionen zu finanzieren. Dadurch sinkt die gesamtwirtschaftliche Nachfrage, und eine Rezession ist die Folge.

Dieser Wirtschaftseinbruch kann dramatische Ausmaße annehmen. Ein Beispiel hierfür ist die Weltwirtschaftskrise ab dem

Jahr 1929, in deren Verlauf sich die Industrieproduktion in vielen Ländern nahezu halbiert hat. (Einschränkend muss hier angemerkt werden, dass der Auslöser für die Weltwirtschaftskrise der Kurssturz an der New Yorker Börse im Jahr 1929 war, zu Bank runs kam es erst später. Diese verschärften die Krise allerdings erheblich.)

4. Wie können Finanzkrisen verhindert werden?

Bank runs betreffen also die gesamte Wirtschaft auf gravierende Weise. Umso wichtiger ist es, Maßnahmen zu implementieren, mit denen die Gefahr von Bank runs ausgeräumt oder zumindest verringert werden kann. An erster Stelle ist hier eine gesetzliche Bankenregulierung, verbunden mit einer wirksamen Bankenaufsicht, zu nennen. Regulierung und Aufsicht sollen gewährleisten, dass Banken keine allzu großen Risiken eingehen. Im Zuge der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise ab dem Jahr 2007 ist deutlich geworden, dass die bisherigen Vorgaben nicht ausreichend waren. Als Konsequenz wurde die Bankenregulierung in vielen Ländern verschärft.

Allerdings kann keine Regulierung ganz ausschließen, dass Banken dennoch in Zahlungsschwierigkeiten kommen. Daher gibt es flankierend zur Bankenregulierung Systeme der Einlagensicherung. Damit soll sichergestellt werden, dass die Einlagen der Kunden auch im Falle einer Bank-Insolvenz nicht verloren sind. In Deutschland gibt es sowohl ein gesetzlich vorgeschriebenes System der Einlagensicherung als auch freiwillige Einlagensicherungssysteme der Banken. Die Finanzierung erfolgt in beiden Fällen über jährliche Beiträge der Banken (Deutsche Bundesbank 2015: 119-121).

Die Einlagensicherung erfüllt zwei Funktionen: Zum einen soll sie ex post, also wenn eine Bank in Schieflage gerät, einspringen und die Bankkunden vor Verlusten schützen. Zum anderen soll sie ex ante, also bereits vor Ausbruch etwaiger Banken Krisen, das Vertrauen der Bankkunden in die Sicherheit der eigenen Einlagen erhöhen. Damit wird den Bankkunden (zumindest teilweise) die Angst vor einer Zahlungsunfähigkeit der Banken genommen. Auf diese Weise wird die Gefahr eines Bank runs und einer Inanspruchnahme der Einlagensicherung reduziert.

Systeme der Einlagensicherung sind allerdings mit mehreren Problemen verbunden. Zunächst gibt es ein Anreizproblem: Die Existenz einer Einlagensicherung kann Banken dazu verleiten, eine riskantere Geschäftspolitik zu verfolgen. Außerdem ist das Einlagensicherungssystem selbst einem Verlustrisiko ausgesetzt: Die Beiträge der Banken zur Einlagensicherung werden am Kapitalmarkt angelegt. Bei einer umfassenden Finanzkrise brechen jedoch die Kurse von Wertpapieren (z.B. Staatsan-

leihen) ein; und das Vermögen des Einlagensicherungsfonds schrumpft.

Bei einer größeren Finanzkrise stehen Einlagensicherungssysteme damit vor zwei gravierenden Problemen: Zum einen müssen sie die Einlagen einer großen Zahl von Kunden absichern, zum anderen brechen ihnen aber gerade dann die Ressourcen weg, um ihren Garantieverpflichtungen nachzukommen. Dieses Dilemma verweist auf das Hauptproblem der Einlagensicherung: Sie ist zwar geeignet, um den Kollaps kleinerer Banken abzuwehren. Falls jedoch eine große Bank in Zahlungsschwierigkeiten kommt oder wenn es eine branchenweite Finanzkrise gibt, reichen die Mittel aus der Einlagensicherung nicht aus, um die Bankkunden vor Verlusten zu schützen.

Über welche Mittel die Einlagensicherungssysteme in Deutschland verfügen, ist ein gut gehütetes Geheimnis. Für die freiwillige Einlagensicherung existieren Schätzungen in Höhe von 5 bis 5,5 Mrd. Euro. Das Gesamtvolumen der Einlagen beträgt in Deutschland circa 1,9 Billionen Euro (Eckert 2014). Die freiwillige Einlagensicherung wäre also nur ein Tropfen auf den heißen Stein – lediglich circa 0,25% der Einlagen sind durch Gelder in der freiwilligen Einlagensicherung abgedeckt.

Die bisherigen Ausführungen lassen folgenden Schluss zu: Die Bankenregulierung vermindert die Gefahr, dass Banken in Schieflage geraten. Die Einlagensicherung schützt die Einlagen der Sparer, wenn eine kleinere Bank in Zahlungsschwierigkeiten gerät. Beide Instrumente tragen zur Beruhigung der Anleger bei und sind deshalb sinnvoll. Trotz dieser Instrumente können sich Anleger jedoch nicht darauf verlassen, dass ihre Einlagen immer und überall sicher sind. Der Kollaps größerer Banken oder eine branchenweite Finanzkrise würde die Systeme der Einlagensicherung überfordern.

5. Politisches Handeln in einer Finanzkrise

Regulierung und Einlagensicherung können also die Gefahr von Bank runs allenfalls reduzieren, nicht jedoch gänzlich beseitigen. Daher muss die Frage gestellt werden, welche politischen Maßnahmen ergriffen werden können, wenn ein Bank run droht oder bereits eingesetzt hat.

Da Angst eine auslösende Rolle bei Bank runs spielt, ist es nahelegend, einem drohenden Bank run auf psychologischer Ebene zu begegnen, indem versucht wird, verunsicherte Anleger zu beruhigen. Einen derartigen Beruhigungsversuch gab es in Deutschland im Jahr 2008: Am 5. Oktober, einem Sonntag, traten Bundeskanzlerin Angela Merkel und der damalige Finanzminister Peer Steinbrück gemeinsam vor die Presse. Angela Merkel gab dabei folgende Garantie ab: „Wir sagen den Sparerinnen und Sparern, dass ihre Einlagen sicher sind. Auch dafür steht die Bundesregierung ein.“

Thomas de Maizière, der im Jahr 2008 Kanzleramtsminister war, hat die Vorgeschichte dieser Garantieerklärung in einem Interviewband beschrieben, der im Jahr 2013 erschienen ist. Dort schildert er, welche Überlegungen für die Bundesregierung an diesem 5. Oktober 2008 handlungsleitend waren:

Wie kam es zu diesem dramatischen Auftritt?

[Es] kam die Frage auf, ob wir den Menschen versprechen, dass ihre Einlagen sicher seien. Zunächst gar nicht als strategische Überlegung, ... sondern als Antwort auf Informationen der

Bundesbank, dass es ein auffälliges Verhalten von Bankkunden gebe. Da werde in großen Mengen Bargeld abgehoben, da gebe es ein auffälliges Leerräumen von Bankautomaten. Das war alles unterhalb der Schwelle des systemisch Gefährlichen, aber oberhalb der Schwelle der Nichtbeachtung. Jetzt war die Frage: Wie reagiert man darauf, ohne dass ein richtiger Banken-Run losgeht? ... Die eine Denkschule empfahl: Wir beruhigen und sagen, dass das alles nicht so schlimm ist. Die andere riet: Wir garantieren die Spareinlagen, um Sicherheit zu geben. Und es stellte sich ... schnell heraus, dass das die einzig mögliche Antwort war...

Hatten Sie nicht Angst, mit so einem Auftritt die Sorgen noch zu vergrößern statt zu verkleinern?

Doch, darüber haben wir viel nachgedacht... Es gab das Risiko, dass Leute sagen: »Moment mal! Wenn diese ruhige Bundeskanzlerin, die nicht zur Panik neigt, plötzlich sagt: ‚Euer Geld ist sicher!‘, dann ist es wirklich ernst! ... Na dann fange ich doch besser schon mal ganz schnell an, mein Geld abzuheben!« Ganz klar, dann hätte die Garantie für die Spareinlagen das Problem erst heraufbeschworen... Es ist gutgegangen. Grandios. Aber es war nicht zu Ende gedacht.

*„Über all diese Fragen,
die wir plötzlich diskutierten,
wurde deutlich, dass das nicht
bis ins Detail vorbereitet war,
aber auch nicht sein konnte.
Es war eben nicht Teil einer
längeren strategischen
Überlegung gewesen.
Es entsprang den Sorgen
an diesem Tag.“*

Thomas de Maizière

Wie meinen Sie das?

Es war zwischen siebzehn und achtzehn Uhr, es war großer Zeitdruck, die Bilder mussten noch ins Fernsehen, um zu wirken. ... Und als dann alles gesagt und die Sache im Kasten war, stellte plötzlich einer die Frage: » Was genau ist eine Einlage? Was garantieren wir da eigentlich? « ... Über all diese Fragen, die wir plötzlich diskutierten, wurde deutlich, dass das nicht bis ins Detail vorbereitet war, aber auch nicht sein konnte. Es war eben nicht Teil einer längeren strategischen Überlegung gewesen. Es entsprang den Sorgen an diesem Tag.

Und wie haben Sie das Problem gelöst?

Wir ... haben gesagt: Ehe wir jetzt eine falsche Zahl nennen, nennen wir lieber gar keine, lassen das vage, und irgendeiner muss im Nebensatz Bezug nehmen auf die Grundlage für die normale Einlagensicherung der Banken, also auf die bewährten Systeme, die ja auch gedeckelt sind in der Höhe... Immerhin, am Ende ist es gutgegangen. Das war eine sehr, sehr wichtige, aber nicht strategisch vorbereitete Entscheidung, die exakt die Wirkung hatte, die sie haben sollte. Sie war extrem riskant gewesen, aber gerade die Tatsache, dass schon der Einlagenbegriff kryptisch geblieben war, hat letzten Endes zum Erfolg beigetragen...

Maizière (2013: 284-286)

Die Ausführungen von Thomas de Maizière sind aus verschiedenen Gründen aufschlussreich: Sie offenbaren erstens, dass es im Zuge der globalen Finanzkrise auch in Deutschland eine Angst um die Bankeinlagen gab – wenige Wochen zuvor war die amerikanische Investment-Bank Lehman Brothers in die Insolvenz gerutscht. Damit gab es im Ausland einen Präzedenzfall dafür, dass auch große Banken pleitegehen können. Zweitens wird deutlich, dass es auch auf Seiten der Regierung Ängste gab: zum einen eine Angst vor einem Bank run, zum anderen eine Angst davor, dass die ausgesprochene Garantie die Ängste in der Bevölkerung befeuert statt erstickt. Drittens wird offenkundig, dass die Bundesregierung keinen Plan hatte, wie die abgegebene Garantieerklärung konkret ausgestaltet sein sollte. Daran wird deutlich, dass die Regierungsgarantie vor allem psychologisch wirken sollte – letztendlich sollte mit der Garantie gerade eine Situation verhindert werden, in der die Garantie zum Tragen gekommen wäre.

Die Bundesregierung war mit ihrem Schachzug erfolgreich und konnte die Gemüter beruhigen – die Erleichterung darüber ist den Worten von Thomas de Maizière auch fünf Jahre nach dem dramatischen Tag im Oktober 2008 anzumerken. Dies spricht dafür, dass die Bankkunden der Regierungsgarantie subjektiv eine hohe Glaubwürdigkeit beigemessen haben. Doch war das abgegebene Versprechen auch objektiv glaubwürdig?

Die von Angela Merkel ausgesprochene Garantie ist mit zwei großen Problemen verbunden: einem rechtlichen und einem ökonomischen. Nach Artikel 110 des Grundgesetzes liegt das Budgetrecht beim Parlament. Damit bedürfen alle Ausgaben des Bundes einer entsprechenden Zustimmung durch den Bundestag. Die Bundesregierung kann also nicht im Alleingang finanzielle Verpflichtungen eingehen. Nun könnte man einwenden, dass sich eine Bundesregierung im Regelfall auf ihre parlamentarische Mehrheit verlassen kann, das rechtliche Problem also eher formaler Natur ist.

„Das war eine sehr, sehr wichtige, aber nicht strategisch vorbereitete Entscheidung, die exakt die Wirkung hatte, die sie haben sollte. Sie war extrem riskant gewesen, [...] hat letzten Endes zum Erfolg beigetragen...“

Thomas de Maizière

Aber auch ökonomisch ist die Regierungsgarantie äußerst fragwürdig: Wenn es wirklich zu einem Sturm auf die Banken kommt und die Garantie in Anspruch genommen wird, benötigt der Bund Gelder, um diese Garantie zu finanzieren. Diese Gelder könnten prinzipiell auf zwei Wegen beschafft werden: Entweder könnte das Parlament Steuererhöhungen beschließen oder eine Ausweitung der staatlichen Kreditaufnahme. Beide Varianten sind problematisch:

Steuererhöhungen sind in einer Rezession schädlich, weil sie die Krise verschärfen. Außerdem sind viele Bürger

sowohl Sparer als auch Steuerzahler. Eine Garantie für Spareinlagen, die aus Steuererhöhungen finanziert wird, ist damit wenig wert: Denn die Sparer finanzieren die Garantie für ihre Spareinlagen als Steuerzahler zumindest teilweise selbst. Die zweite Finanzierungsalternative, eine Ausweitung der staatlichen Kreditaufnahme ist nicht ohne weiteres möglich: Denn wenn es wirklich zu einer größeren Bankenkrise kommt, ist auch – wie oben dargelegt – mit einer Wirtschaftskrise zu rechnen. In einer Wirtschaftskrise sinken die Steuereinnahmen des Staates, während die Staatsausgaben ansteigen – insbesondere aufgrund höherer Sozialleistungen. In einer derartigen Situation wird der Staat seine Verschuldung ohnehin erhöhen müssen. Treten nun

auf der Ausgabenseite noch Garantiezahlungen an Sparer hinzu, die über Kredite finanziert werden, wird die Kreditwürdigkeit des Staates sinken. Damit wird die Kreditaufnahme teurer, weil der Staat höhere Zinsen bezahlen muss. Im Extremfall kann sich der Staat überhaupt nicht mehr am Kreditmarkt finanzieren. Das Beispiel Griechenland zeigt, dass der Staat nicht in beliebiger Höhe Schulden am Kapitalmarkt aufnehmen kann.

Letztendlich muss man feststellen, dass die Regierungsgarantie, die Angela Merkel ausgesprochen hat, wenig Substanz hatte. Dennoch scheint sie gewirkt zu haben – wohl auch gerade deshalb, weil die meisten Bürger nur sehr rudimentäre volkswirtschaftliche Kenntnisse haben. Das Ideal vollständig informierter Individuen, das zahlreichen ökonomischen Modellen zugrunde liegt, ist in der Realität verletzt. In vielen ökonomischen Zusammenhängen, man denke beispielsweise an die Altersvorsorge, ist das bedauerlich. Im Kontext der Regierungsgarantie war das unterentwickelte ökonomische Verständnis weiter Bevölkerungskreise dagegen von Vorteil.

Was wäre aber passiert, wenn die Regierungsgarantie verpufft wäre und tatsächlich ein Sturm auf die Banken eingesetzt hätte? Auch bei einem drohenden oder beginnenden Bank run gibt es noch Maßnahmen, die die politischen Entscheidungsträger ergreifen können. Eine davon besteht darin, die Zahlungsverpflichtung der Banken auszusetzen oder zu begrenzen. Das bedeutet konkret: Auch wenn ein Anleger gemäß gesetzlicher Vorgaben oder nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank unmittelbar auf seine Ersparnisse zurückgreifen kann, setzt der Staat diesen Anspruch vorübergehend aus oder begrenzt die Höhe der Auszahlungsansprüche.

Die griechische Regierung hat im Sommer 2015 zu dieser Maßnahme gegriffen: Damals gab es die Befürchtung, dass Griechenland die Euro-Zone verlassen würde und die Ersparnisse der Anleger ihren Wert verlieren könnten. Daher kam es in Griechenland zu massenhaften Bargeldabhebungen. Die griechische Regierung hat daraufhin eine Schließung der Banken für eine Woche angeordnet. Außerdem wurden Bargeldabhebungen auf 60 Euro pro Tag und Bankkonto begrenzt.

In einer Finanzkrise ist nicht nur das Regierungshandeln von zentraler Bedeutung. Es gibt einen zweiten staatlichen Akteur, der eine noch wichtigere Rolle spielt: die Zentralbank. Allge-

mein besteht die wesentliche Funktion einer Zentralbank darin, die Geldversorgung der Volkswirtschaft zu steuern (Herger 2015: 1–4). In einer Finanzkrise ist es für Geschäftsbanken schwierig, finanzielle Ressourcen für ihre Geschäfte zu beschaffen – zum einen, weil das Vertrauen der Anleger erschüttert ist, zum anderen, weil sich auch die Banken untereinander misstrauen (siehe oben). Die Zentralbank kann hier einspringen und Geschäftsbanken auch dann Kredite gewähren, wenn andere Akteure dazu nicht mehr bereit sind. Die Zentralbank übernimmt also die Rolle eines Kreditgebers letzter Instanz – im Englischen als „Lender of last resort“ bezeichnet: Fallen andere Kreditgeber aus, bleibt den Geschäftsbanken als letzte Möglichkeit, sich über die Zentralbank zu finanzieren. Zentralbanken rund um den Globus sind im Zuge der globalen Finanzkrise als „Lender of last resort“ eingesprungen, so auch die Europäische Zentralbank. Unter Ökonomen ist das Verhalten der Zentralbanken in der Krise allerdings nicht unumstritten: Mit der Ausweitung der Kreditvergabe seitens der Zentralbanken gehen wiederum neue Risiken einher, beispielsweise eine mittelfristige Inflationsgefahr oder ein nachlassender Handlungsdruck für wirtschaftspolitische Reformen.

6. Fazit

Angst spielt eine entscheidende Rolle bei der Entstehung von Finanzkrisen. Ob die Angst berechtigt ist oder nicht, spielt dabei keine Rolle. Finanzkrisen haben ihrerseits erhebliche Auswirkungen auf das Wirtschaftsleben und lösen in der Regel schwere Rezessionen aus. Aus politischer Sicht sind daher zwei Dinge wichtig; Zum einen sollte versucht werden, die Gefahr von Finanzkrisen zu verringern. Dabei sind eine effektive Bankenregulierung und Systeme der Einlagensicherung von essenzieller Bedeutung. Beides verändert nicht nur die objektiven Rahmenbedingungen der Tätigkeit von Banken, sondern reduziert auch die Ängste der Bankkunden und wirkt somit auf psychologischer Ebene. Dennoch kann die Gefahr eines Bank runs damit nicht vollständig gebannt werden. Aber auch wenn ein solcher droht oder bereits eingesetzt hat, stehen der Politik noch Handlungsoptionen offen, um eine schwere Wirtschaftskrise abzuwenden. Dabei gibt es Maßnahmen, die psychologische Wirkungen entfalten, wie eine staatliche Garantie der Bankeinlagen. Daneben gibt es Instrumente, die die objektiven Finanzierungsbedingungen der Banken verbessern, und in den Aufgabenbereich von Zentralbanken fallen.

Literatur

- Deutsche Bundesbank, 2015: *Geld und Geldpolitik*. Frankfurt am Main.
- Eichengreen, B., 2015: *Hall of Mirrors: The Great Depression, the Great Recession, and the Uses – and Misuses – of History*. Oxford: Oxford University Press.
- Hartmann-Wendels, T., A. Pfingsten & M. Weber, 2014: *Bankbetriebslehre*. Wiesbaden: Springer Gabler.
- Herger, N., 2015: *Wie funktionieren Zentralbanken? Geld- und Währungspolitik verstehen*. Wiesbaden: Springer Gabler.
- Hesse, J.-O., R. Köster & W. Plumpe, 2014: *Die Große Depression: Die Weltwirtschaftskrise 1929-1939*. Frankfurt am Main: Campus.
- James, H., 1988: *Deutschland in der Weltwirtschaftskrise 1924-1936*. Stuttgart: Deutsche Verlags-Anstalt.
- Maizière, T. de, 2013: *Damit der Staat den Menschen dient. Über Macht und Regieren*. München: Siedler.

Internetquellen

- Eckert, D., 2014: *Warum Geld auf dem Konto bald weniger sicher ist*. Die Welt (10.11.2014), zu finden unter: <http://www.welt.de/finanzen/verbraucher/article134167176/Warum-Geld-auf-dem-Konto-bald-weniger-sicher-ist.html> (Stand: 30.06.2016).
 - Spiegel online, 2008: *Merkel und Steinbrück im Wortlaut: „Die Spareinlagen sind sicher“*. Spiegel online (5.10.2008), zu finden unter: <http://www.spiegel.de/wirtschaft/merkel-und-steinbrueck-im-wortlaut-die-spareinlagen-sind-sicher-a-582305.htm> (Stand: 30.06.2016)
 - Maizière (2013: 284-286).
-
-

Angst vor Kriminalität und Terrorismus: Zur innenpolitischen Begründung von Vorratsdatenspeicherung und Terrorismusstrafrecht

Von Ursula Münch

Im vorliegenden Beitrag geht es eigentlich nur am Rande um Terrorismus und in erster Linie um einen politikwissenschaftlichen Blick auf die staatlichen Maßnahmen, die sich gegen Kriminalität im Allgemeinen und Terrorismus im Besonderen richten. Dass der Beitrag trotz dieser Schwerpunktsetzung mit einer Begriffserklärung von Terrorismus beginnt, hat seinen Grund: Ein wesentliches Ziel von Terrorismus ist das bewusste und gezielte Erzeugen von Angst. Und auch wenn wir alle zu wissen meinen, dass Angst ein schlechter Ratgeber ist, so stellen wir zugleich fest: Die verständliche Angst sowohl vor „normaler“ Kriminalität als auch besonders vor terroristischen Gewaltakten erhöht die Nachfrage nach Innerer Sicherheit und motiviert auf diese Weise staatliches Handeln. Dadurch verschieben sich im permanenten Grundkonflikt aller Verfassungsstaaten – der Abwägung zwischen Freiheit und Sicherheit – die Gewichte – und zwar zugunsten der Sicherheit (Institut für Demoskopie 2003). Wenn die Angst vor Kriminalität und Terrorismus dazu beiträgt, dass sich die gesellschaftliche Werteorientierung zunehmend an der Sicherheit orientiert, dann wirkt sich dies auf die Angebote der politischen Akteure und vor allem das Handeln der staatlichen Institutionen aus. Schließlich ist es „ja nicht ‚der‘ Staat, der sich unvermittelt und von allein in einen Sicherheitsstaat verwandeln würde, sondern es sind spezifische Interessenlagen, die einen solchen hervorbringen“ (Anter 2012, 132). Der Zusammenhang zwischen einer durch die allgegenwärtige Terrorgefahr geschürten Angst der Öffentlichkeit und den innenpolitischen Reaktionen erscheint offensichtlich. Gleichzeitig darf nicht übersehen werden, dass die Beziehung zwischen beiden Größen verschiedenen Einflüssen unterliegt: Dabei spielen zum einen die Wirkweisen und Strategien von Terrorismus eine bedeutsa-

me Rolle, zum anderen deren Deutung durch die Öffentlichkeit und die Politik.

1. Einleitung: Was ist Terrorismus?

Spätestens seitdem der islamistische Terror „auch in Deutschland angekommen ist“ (Angela Merkel 2016) besteht in der bundesdeutschen Öffentlichkeit der Eindruck, alle meinten weitgehend dasselbe, wenn sie von Terrorismus sprechen. Tatsächlich zeigt sich jedoch, dass sich das Verständnis von Terrorismus nicht nur von Staat zu Staat unterscheidet, sondern sich insgesamt durch eine stark subjektiv-wertende Komponente auszeichnet (Klass 2015). Wen der eine als Terrorist bezeichnet, der ist für den anderen womöglich ein Freiheitskämpfer. Angeblich hat Osama Bin Laden im Jahr 2006 festgestellt: „Der Staatsterror heißt Freiheit und Demokratie, und der Widerstand heißt Terrorismus und Opposition“ (zitiert nach Kron/Heinke 2013, 273). Gerade der transnationale Terrorismus hat das Vorgehen und das Auftreten von Terroristen deutlich verändert (Steinberg 2015).

Auch wenn die Definition von Terrorismus „immer unter einen gewissen Ideologieverdacht zu stellen ist“ (Kron/Heinke 2013, 274), gelten grundsätzlich die folgenden Elemente als seine zentrale Kennzeichen (Schmid 2011, 99 ff.): Terrorismus ist eine politisch, ideologisch oder religiös motivierte Strategie nicht-staatlicher Gruppen, die sich des Mittels der wiederholten, glaubhaften Androhung und/oder Anwendung von meist asymmetrischer Gewalt bedienen (Münkler 2002). Sie operieren in der Illegalität als Organisation oder Zusammenschluss loser Zellen, verfügen über Logistik sowie Finanzierungsquellen und

verfolgen längerfristige Ziele. Mit Terrorakten will man nicht nur eine breite Bevölkerung ängstigen, sondern auch potentielle Unterstützer und Gefolgsleute beeindrucken und für die terroristischen Ziele und Zwecke vereinnahmen. Angesichts dieser Bedeutung höchstmöglicher Publizität lassen sich terroristische Gewaltakte als eine spezifische Form der Kommunikation deuten. Durch die Verkopplung mit den Massenmedien und den „Sozialen Medien“ konnte sich der Terrorismus zu einer weltweiten politisch-militärischen (Kommunikations-) Strategie entwickeln (Voigt 2012, 10 f.).

Zu den Spezifika des fundamental-islamistischen Terrors gehört dessen Positionierung gegen „den Westen“, die meist den Umweg über Symbole (z.B. Handels- und Einkaufszentren, Sport- oder Musikveranstaltungen o.ä.), nimmt, welche gleichzeitig auch „weiche“ Ziele sind, also Ziele, die sich nicht ständig von Militär oder Polizei schützen lassen. Die Opfer des Terrors stehen zum einen stellvertretend für „die westliche Gesellschaft“ und zum anderen dienen diese Angriffe dazu, die staatlichen Sicherheitsorgane und damit den Staat insgesamt „vorzuführen“. Es soll demonstriert werden, dass selbst freiheitsbeschränkende staatliche Maßnahmen nicht geeignet sind, die umfassende Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten. Mit dieser Vorgehensweise des fundamental-islamistischen Terrors ist verbunden, dass dieser häufig nur schwach koordiniert stattfindet: Die einzelnen Zellen oder Allein-Attentäter handeln oft autark. So kann es diesen wenigen – zu allem entschlossenen Terroristen – gelingen, eine Gesellschaft in ihren Grundfesten erschüttern. Das wesentliche Ziel von Terroristen besteht keineswegs nur in einer unmittelbaren Destabilisierung bestehender Ordnungen bzw. der Veränderung gesellschaftlicher Verhältnisse. Vielmehr geht es Terroristen immer auch darum, langfristig wirksam werdende Reaktionen in der Öffentlichkeit und bei den staatlichen Sicherheitsbehörden hervorzurufen, die dann wiederum der Erreichung der eigenen politischen Ziele dienen. Dazu gehört zum Beispiel der Versuch, Misstrauen und Unfrieden zwischen verschiedenen Gruppen der Bevölkerung zu säen. Unsere Angst, aber auch andere Formen der Reaktion auf terroristische Attentate – wie z.B. neue Gewalt provozierende Kriegseinsätze, Xenophobie oder die gesellschaftliche Ausgrenzung von Muslimen – wirken womöglich als Verstärker des Terrorismus.

Terroristen bedienen sich nicht nur realer Brandbeschleuniger, sondern auch psychologischer: Sie beziehen die angstmachenden Wirkungen ihres Tuns in ihr Kalkül ein und wissen, dass die Angst vor Terrorismus häufig irrationales Verhalten nach sich zieht. Vielzitiert ist der Hinweis, dass nach den Terroranschlägen von 9/11 viele Bürger zunächst aus Angst vor weiteren Terroranschlägen vermieden zu fliegen und sich stattdessen dem Straßenverkehr aussetzten: Dieses „falsche Vermeiden“ und das Bemühen, auf diese Weise möglichen Torgefahren zu entgehen, hatte wohl zur Folge, dass im ersten Jahr nach den Anschlägen

u.a. auf das World Trade Center in den USA deutlich mehr Menschen ihr Leben ließen als die Zahl der Opfer in den damals vier entführten Flugzeugen betragen hatte (Gigerenzer/Gaissmaier 2006, 16).

2. Politikwissenschaftliche Zugänge zum Thema Angst vor Terrorismus und Kriminalität

Während Juristen sich mit der verfassungsrechtlichen Beurteilung der Sicherheitsgesetzgebung befassen und zum Beispiel die Vereinbarkeit entsprechender Vorkehrungen mit den Grundrechten prüfen, interessiert die politikwissenschaftliche Sicherheitsforschung, mit welchen Begründungen Sicherheitsgesetze gegenüber der Bevölkerung rechtfertigt werden, welche politischen Akteure welche Entscheidungen oder auch Nicht-Entscheidungen („non-decisions“) treffen und entlang welcher Konfliktlinien Regierungsmehrheit und Opposition debattieren. Die politikwissenschaftliche Sicherheitsforschung ist in erster Linie in den Bereichen Politics (politische Prozesse) und Policy (Politikfelder) angesiedelt. Aber man benötigt auch die dritte in der Politikwissenschaft unterschiedene Dimension von Politik – Polity (Institutionen und Normen) – um diesem Forschungsgebiet gerecht zu werden.

An der Professur für Politikwissenschaft unter besonderer Berücksichtigung der Innenpolitik und der Vergleichenden Regierungslehre der Universität der Bundeswehr München haben wir uns in der Vergangenheit u.a. mit der innenpolitischen Begründung von sicherheitspolitischen Maßnahmen und dabei unter anderem der Rolle der Wahrnehmung der Bevölkerung befasst. Beispielhaft sind zwei Forschungsprojekte zu nennen, von denen im Folgenden vor allem auf das zweite eingegangen wird.

Ein Kernbereich politikwissenschaftlicher Forschung stellt die Untersuchung so genannter Policy-Cycle, also des Politikzyklus, dar. Sie befasst sich mit den verschiedenen Phasen des politischen Prozesses – und zwar von der Wahrnehmung eines Problems (Problemdefinition), über dessen Positionierung auf der politischen Tagesordnung (Agenda Setting) bis hin zum Prozess der politischen Entscheidung (oder auch Nicht-Entscheidung) und zur Politikdurchführung. Im Zusammenhang mit der Frage der innenpolitischen Begründung von Vorratsdatenspeicherung und Terrorismusstrafrecht befasste sich Jasmin Riedl in ihrer Dissertation mit der Rolle so genannter „Focusing Events“, also von einschneidenden, schockierenden und angstausslösenden Ereignissen auf die Gestaltung der Politik der Inneren Sicherheit in der Bundesrepublik Deutschland (Riedl 2015). Lösen diese Focusing Events programmatische Veränderungen aus? Sind sie die Ursache bestimmter politischer Maßnahmen? Wird Politik also vor allem reaktiv gestaltet? Oder werden Focusing Events von den politischen Akteuren lediglich strategisch genutzt? Um diese Fragen zu untersuchen, wurden die Grundannahmen verschiede-

ner politikwissenschaftlicher Theorien zum Policy-Prozess untersucht und die Bedeutung von Ereignissen mit der Bedeutung der Absichten und Verhaltensweisen maßgeblicher politischer Akteure kontrastiert. Das Ergebnis dieser Gegenüberstellung war eindeutig: Viele Theorien zum Politikprozess messen dem temporalen Kontext politischer Reformen große Bedeutung bei und gehen unter anderem davon aus, dass man Policy-Reformen vor allem mit dem Auftreten besonderer Ereignisse („focusing events“) erklären kann. Diese Ursachenanalyse wird dadurch unterstützt, dass häufig auch politische Akteure als Begründung für die Umsetzung sicherheitspolitischer Maßnahmen einen derartigen „focusing event“ benennen. Die Analyse dieser „focusing events“ wird verbunden mit der Annahme, dass sie auch darüber bestimmen, zu welchem Zeitpunkt eine politische Reform umgesetzt wird (sog. „Policy-Timing“). Bei aller Plausibilität dieser Annahmen ist aber der Nachteil einer Fixierung auf die Bedeutung von „focusing events“ nicht zu übersehen: Sie verstellt nämlich den Blick darauf, dass auch die ebenfalls zeitbezogenen strategischen Überlegungen der politischen Akteure eine wichtige Rolle für das Zustandekommen politischer Reformen spielen. Das heißt, es wäre verkürzt, nur inhaltliche Aspekte zu betrachten. Stattdessen ist es erforderlich, die programmatischen und strategischen Präferenzen der politischen Akteure ebenfalls zu berücksichtigen.

Ein weiteres Beispiel für einen Forschungsansatz zur Untersuchung der Bedeutung von Angst vor Terrorismus und Kriminalität ist das Forschungsprojekt „Der Einfluss institutioneller Regimes auf die Billigung sicherheitspolitischer Maßnahmen“. Hier handelte es sich um ein Teilprojekt im Rahmen des vom Bundesbildungs- und Forschungsministerium (BMBF) geförderten Projektes „Sicherheit im Öffentlichen Raum“ (SIRA), das maßgeblich an der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität der Bundeswehr München angesiedelt war (Fischer, Susanne/Masala, Carlo (Hrsg.) 2015). Von Seiten der innenpolitischen Dimension der Politikwissenschaft interessierten den Projektmitarbeiter Mathias Bug sowie die Wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Professur, Dr. Jasmin Riedl (früher Jasmin Röllgen) vor allem folgende Fragen (Bug 2016):

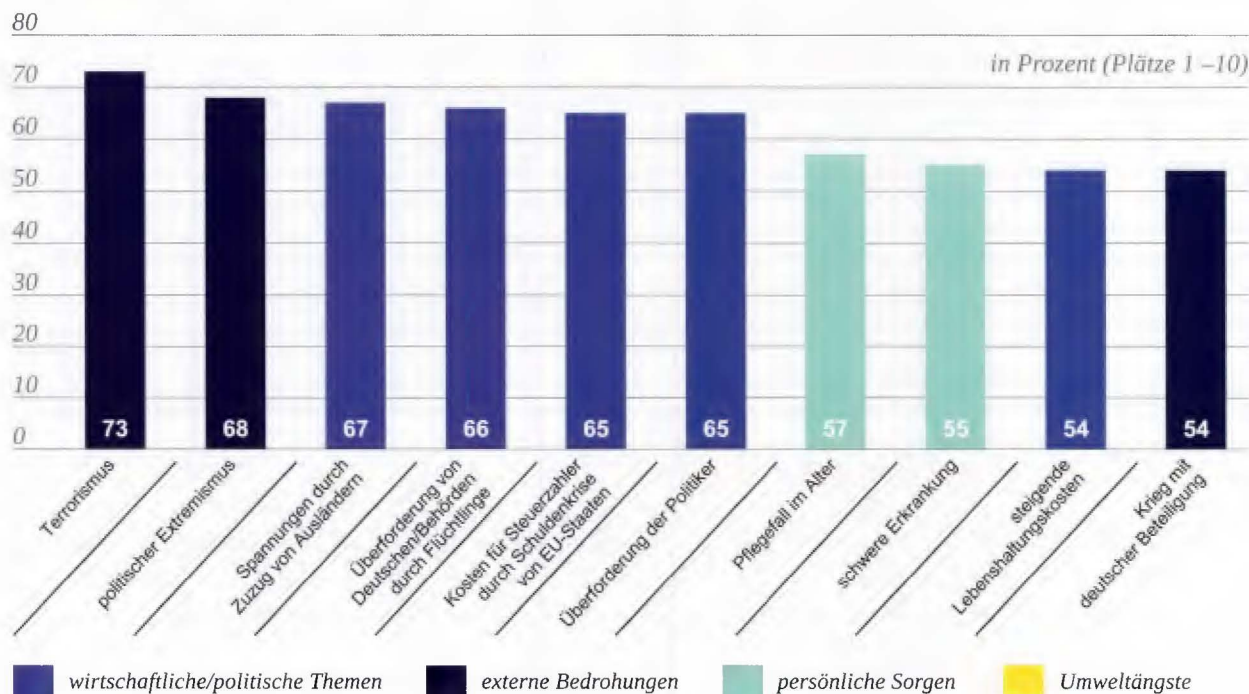
- Wie begründen die politischen Akteure sicherheitspolitische Maßnahmen?
- Welche Rolle spielt dabei die Angst der Bevölkerung vor Kriminalität und Terrorismus für Begründung von Verkehrsdatenspeicherung und Terrorismusstrafrecht?
- Welche Rolle spielt die Angst der Bevölkerung vor Überwachung?
- Welche Rolle hat die institutionelle Einbettung von Maßnahmen für das Vertrauen der Bevölkerung?

Abbildung 1

Die Ängste der Deutschen 2016

Aktuelle Bedrohungen dominieren die Ängste – Terror erstmals auf Platz 1

Die Deutschen haben große Angst vor ...



Quelle: R + V Versicherung, https://www.ruv.de/static-files/ruvde/downloads/press/aengste-der-deutschen-2016/grafiken-bundesweit/StaticFiles_Auto/ruv-aengste-2016-grafiken-bundesweit_Seite_03.png (Stand 1.8.2016)

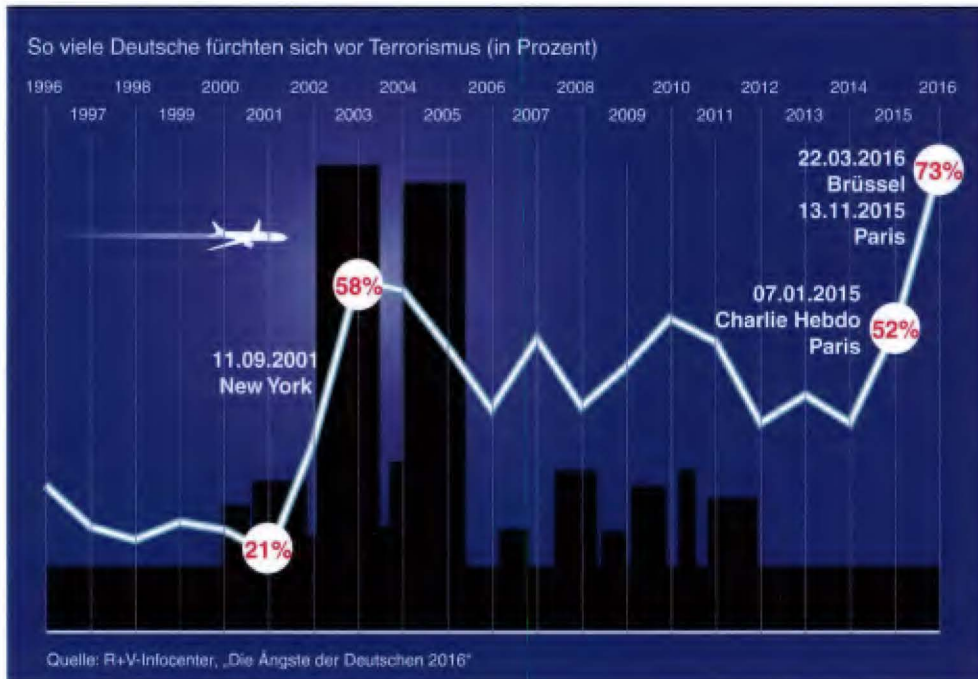


Abbildung 2
Angst vor Terror auf
Rekordhoch

Quelle: R + V Versicherung, https://www.ruv.de/static-files/ruvde/downloads/presse/aengste-der-deutschen-2016/StaticFiles_Auto/ruv-aengste-2016-grafik-terror.jpg (Stand 1.8.2016)

3. Ausgewählte sicherheitspolitische Maßnahmen nach 9/11

In Zeiten des weltumspannenden Terrorismus und der gezielten Attacken, in denen bereits Gerüchte über Schusswechsel Massenpaniken auslösen können, kann man es sich kaum vorstellen: Vor den Terrorattacken von 9/11 gab es so gut wie keine öffentliche Aufmerksamkeit für entsprechende Bedrohungen. Kurz vor den Anschlägen war im Juli 2001 der „Erste Periodische Sicherheitsbericht“ des Bundesinnen- und Justizministeriums veröffentlicht worden. In diesem Bericht spielte Terrorismus so gut wie keine Rolle; es fand sich nur ein kurzer Hinweis auf „Al Quaida“ sowie auf die Möglichkeit, dass Deutschland Rückzugsraum islamischer Fundamentalisten sein könnte (BMI/BMJ 2001, 301). Nach den Anschlägen änderte sich nicht nur die öffentliche Wahrnehmung, sondern auch die Sicherheitsgesetzgebung: Als Reaktion auf 9/11 sowie die Anschläge in Madrid (März 2004) und in London (Juli 2005) wurden in Deutschland zahlreiche Sicherheitsgesetze erlassen. Gleichzeitig stieg in der Bevölkerung die Angst vor Terrorismus unmittelbar nach terroristischen Attacken – zunächst – stark an, ging nach einiger Zeit aber wieder deutlich zurück. In den Jahren 2003, 2007 und 2013 und schließlich wieder 2016 wurde Terrorismus unter den sieben größten Ängsten der Deutschen gelistet. (Abb. 1)

Die einzelnen Gesetze im Rahmen der seit 9/11 eingeführten bundesdeutschen Sicherheitsgesetzgebung sahen jeweils weitreichende Kompetenzen für Sicherheitsbehörden vor und wurden immer in außergewöhnlichem Tempo verabschiedet. Zur Be-

gründung wurde jeweils auch auf die Tatbestände der schweren Straftaten und die Deliktbereiche Terrorismus und Organisierte Kriminalität verwiesen. Dabei blieb im Einzelnen jeweils durchaus unklar, was der Gesetzgeber unter Terrorismus versteht.

4. Die Begründung von Maßnahmen im Bereich der Inneren Sicherheit am Beispiel der Verkehrsdatenspeicherung

Die so genannte Vorratsdatenspeicherung (VDS) stellt nach Einschätzung von Beobachtern schon deshalb eine neue Qualität der Sicherheitsmaßnahmen dar, weil dadurch Maßnahmen in das präventive und verdachtsunabhängige Feld ausgeweitet werden. Unter einer Vorratsdatenspeicherung, die auch als Verkehrsdatenspeicherung oder Mindestdatenspeicherung bezeichnet wird, versteht man die Speicherung personenbezogener Daten durch oder für öffentliche Stellen. Dabei werden die Daten auf Vorrat gespeichert, also ohne aktuell benötigt zu werden. Sie werden also nur für den Fall gespeichert, dass sie einmal benötigt werden sollten. Diese Neuausrichtung stellt eine „Versicherheitlichung des Kommunikationsgebarens der Bevölkerung“ dar (Bug 2016).

Versicherheitlichung bzw. Securitisation bezeichnet einen Prozess, bei dem ein Sprecher oder ein Akteur (der „securitising actor“) einen Sachverhalt („referent object“) als Sicherheitsproblem wahrnimmt und diesen Sachverhalt in der Folge auf die Sicherheitsagenda setzt und mit bestimmten Sicherheitsmaßnahmen („extraordinary measures“) verbindet (Fischer et al. 2014, 23). Bei Versicherheitlichung geht es vor allem um die Wahr-

Tabelle 1

Ausgewählte sicherheitspolitische Maßnahmen zur Terrorismusabwehr

Inkrafttreten Maßnahme	Kurztitel	Inhalt
30.11.2001	Sicherheitspaket I	<ul style="list-style-type: none"> • Mitgliedschaft/Unterstützung (in) einer ausländischen terroristischen Vereinigung unter Strafe gestellt. • Abschaffung des Religionsprivilegs: Auch Vereine mit religiöser Zielsetzung können verboten werden.
1.1.2002	Sicherheitspaket II: „Terrorismus- bekämpfungsgesetz“	<ul style="list-style-type: none"> • Aufgabenerweiterung Verfassungsschutz: <ul style="list-style-type: none"> – Darf auch Bestrebungen beobachten, welche sich „gegen den Gedanken der Völkerverständigung oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker richten“; – darf Informationen bei Banken, Fluglinien und Telekommunikationsunternehmen einholen; – erhält Befugnis zum Einsatz des IMSI-Catchers (Ermittlung der Geräte- und Kartennummer von Mobilfunkgeräten, ermöglicht Bewegungsprofile). • Sicherheitsüberprüfung von Mitarbeitern im Bereich sicherheitsempfindlicher Infrastruktur (z.B. Energie- oder Wasserversorgung); • Verpflichtung von Ausländer- und Asylbehörden zur Weitergabe von Informationen über gefährliche Ausländer an Verfassungsschutz • Erleichterte Ausweisung von Ausländern im Terror-Umfeld; Einschränkung Rechtsschutz
30.8.2002	34. Strafrechtsänderungs- gesetz – Einfügung § 129b StGB	Deutschlandbezogene terroristischen Aktivitäten von Unterstützern und Mitgliedern ausländischer terroristischer Vereinigungen kann mit den Mitteln des Strafrechts zu begegnet werden, bevor Anschlagvorhaben realisiert werden.
2004	Gründung des Gemeinsamen Terrorismusabwehr- zentrums (GTAZ)	Kooperations- und Kommunikationsplattform von 40 nationalen Behörden aus dem Bereich der Inneren Sicherheit
2007	Gemeinsames Internet- zentrum (GIZ) beim GTAZ	Beobachtung und Bewertung islamistischer Internetinhalte
31.12.2006	gemeinsamen Anti- Terror-Datei von Polizei und Geheimdiensten	Vernetzung der Erkenntnisse von Polizeien und Nachrichtendiensten des Bundes und der Länder zur Ermöglichung des Informationsaustausches zwischen insgesamt 38 Behörden. Ohne neue Befugnis zur Datenerhebung.
11.1.2007	Terrorismusbekämp- fungs-Ergänzungsgesetz	Verlängerung und Ausweitung der ursprünglich befristeten Regelungen des Sicherheitspakets II.
21.12.2007	Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikations- überwachung	Vorsorgliche Speicherung von Telekom-Verbindungsdaten. Speicherung für sechs Monate von: <ul style="list-style-type: none"> • Verbindungsdaten (Anrufer, Datum) • Standort Mobiltelefone und Einwahl Internet Das Gesetz wurde vom BVerfG in seiner Entscheidung vom 2.3.2010 in wesentlichen Teilen (§113a, 113 b TKG sowie § 100 g Abs. 1 S. 1 StPO) für verfassungswidrig und damit nichtig erklärt.
1.1.2009	BKA-Novelle	Gesetz zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus durch das Bundeskriminalamt: Zuweisung originärer präventiv-polizeilicher Befugnisse an das BKA = Gefahrenabwehr statt nur Prävention (aber beschränkt auf internationalen Terrorismus). Erstmals Eingriffsbefugnisse für BKA wie Online-Durchsuchung.
4.8.2009	Gesetz zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefähr- denden Gewalttaten	Erweiterung des Staatsschutzstrafrechts zur Bekämpfung des islamistischen oder rechtsextremistischen Terrorismus: u.a. Strafbarkeit von festgelegten Vorbereitungshandlungen (Ausbildung, Beschaffung oder Überlassung von Waffen, anderen Mitteln oder Geld), von Kontaktaufnahme zu terroristischen Vereinigungen mit einer Ausbildungsabsicht.
20.6.2015	Änderung des Gesetzes zur Verfolgung der Vor- bereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten	Reisetätigkeit von Terroristen: Strafbarkeit bereits der Absicht einer Reise in sog. Terror-Camps.

nehmung von Dingen oder Ereignissen und damit um deren Interpretation. Das heißt aber auch: Allein schon das Aussprechen oder Benennen von Dingen oder Entwicklungen kann die Realität – ähnlich wie das Handeln – verändern. Die Wahrnehmung eines Sicherheitsproblems wird als der erste „Schritt“ in einer Kette betrachtet. Diesem Verständnis nach ist gesellschaftliche (Un-)Sicherheit nicht zuletzt das Ergebnis eines gesellschaftlichen Wahrnehmungs- und Aushandlungsprozesses. Von besonderem Interesse erscheint zum einen das, was verschiedene Sprecher – vor allem Politiker und Sicherheitsbehörden – als Sicherheitsbedrohung perzipieren und artikulieren. Zum anderen geht es darum, ob diese Wahrnehmung von einem relevanten Publikum – beispielsweise der Bevölkerung oder dem Bundestag – akzeptiert und damit geteilt wird. Der Prozess der Versicherheitlichung geht in bestimmten Etappen vor sich (Fischer et al. 2014):

1. Ein Akteur (securitising actor) (zum Beispiel der Innenminister) nimmt eine Bedrohung als existenziell für eine Gruppe oder die Gesellschaft (referent object) als Ganzes wahr und beschreibt diese Bedrohung.
2. Dieser Akteur identifiziert eine „erweiternde Sicherheitsmaßnahme“ als sinnvoll (extraordinary measures).
3. Und er begründet diese Maßnahme damit, dass sie für den Schutz des referent objects erforderlich sei.

Für eine erfolgreiche Versicherheitlichung ist weder die (vermeintliche) existenzielle Bedrohung oder das referenzielle Objekt noch der Sprechakt des Akteurs oder die Ergreifung außerordentlicher Maßnahmen ausschlaggebend. Vielmehr geht es um die Akzeptanz des gesamten Sprechaktes der Versicherheitlichung durch das relevante Publikum. Wird die „Existentialisierung“ einer Bedrohung vom Publikum (also der Bevölkerung, den Medien, dem Gesetzgeber) akzeptiert, dann können Maßnahmen umgesetzt werden.

Auch der Verlauf der Diskussion um die Vorratsdatenspeicherung weist mehrerer solcher Etappen auf – sowohl erfolgreiche als auch erfolglose „securitizing moves“ (nach Fischer u.a. 2014, 18). Politische Initiativen zur rechtlichen Verankerung der Vorratsdatenspeicherung gab und gibt es seit Mitte der 1990er Jahre beginnend mit dem Entwurf des Telekommunikationsgesetzes von 1996 immer wieder (Bug/Münch 2012, 164 f.). Damals versuchte der Bundesrat Mindestspeicherfristen von Verkehrsdaten zu erreichen. Der Bundestag mit seiner damaligen Mehrheit von Union und FDP lehnte das in dieser Phase mit dem Verweis auf das Prinzip der Verhältnismäßigkeit ab.

Diese Ausgangslage ändert sich dann in Folge von 9/11: Nachdem bereits der Rat für Justiz und Inneres der EU die Kommission aufgefordert hatte, Vorschläge zu entwickeln, wie Straftaten mittels Telekommunikation besser geahndet werden können, erhob der Europäische Rat nach den Anschlägen von Madrid im

Jahr 2004 unter Verweis auf die Bedrohung durch den Terrorismus erstmals die konkrete Forderung nach der Einführung der Verkehrsdatenspeicherung.

In der Bundesrepublik unternahm die Zweite Große Koalition (2005-2009) auf der Grundlage der EG-Richtlinie aus dem Jahr 2007 den Versuch, in Deutschland eine Verkehrsdatenspeicherung einzuführen, das sog. „Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung“ vom 21.12.2007. Während der damalige Gesetzentwurf der Bundesregierung in seiner Begründung relativ allgemein auf die Notwendigkeit hinwies, Gefahren für die öffentliche Sicherheit sowie den internationalen Terrorismus zu bekämpfen, wurde vor allem in den damaligen Bundestagsdebatten explizit der Terrorismusbezug hergestellt: „Verabredungen zu Verbrechen und Terror setzen Kommunikation voraus. ... Die Fortschritte der Technik sind der Grund dafür, dass die Polizei dem Verbrecher eigentlich immer hinterher hechelt“ (Gehb 2007, 11348). Auch die damalige Justizministerin Zypries verwies ausdrücklich auf die Terrorismuserfahrung: Man habe nach den Attentaten in Madrid anhand der Mobiltelefone feststellen können, mit wem die Attentäter zuvor telefoniert hatten. Das erlaube es, „andere aus dem terroristischen Umfeld zu fangen, die an den Attentaten beteiligt waren“ (Zypries 2007, 12994). Gleichzeitig wurden in der Debatte aber zahlreiche andere Begründungen für Notwendigkeit gegeben: verwiesen wurde auf die Notwendigkeit, Betäubungsmittel-Straftaten und Kinderpornographie zu bekämpfen.

Das damals verabschiedete Gesetz wurde vom Bundesverfassungsgericht im Jahr 2010 für grundgesetzwidrig erklärt, v.a. wegen der in §§ 113, 113b TKG vorgesehenen Verpflichtung öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdiensteanbieter, praktisch sämtliche Verkehrsdaten von Telefondiensten (Festnetz, Mobil, Fax, SMS, MMS) und Mailediensten sowie Internetdiensten vorsorglich anlasslos zu speichern. Das Gericht sah hierin sowohl einen Verstoß gegen das Fernmeldegeheimnis von Art. 10 GG als auch einen unverhältnismäßigen Eingriff in Schutzrechte der Bürger: Eine solche Speicherung könne die Erstellung aussagekräftiger Persönlichkeits- und Bewegungsprofile praktisch jeden Bürgers ermöglichen. Bemängelt wurde außerdem, dass der Schutz der Daten nicht gewährleistet sei und die Missbrauchsmöglichkeiten, die mit einer solchen Datensammlung verbunden seien, deren belastende Wirkung verschärfen. Die anlasslose Speicherung von Verbindungsdaten sei „geeignet, ein diffus bedrohliches Gefühl des Beobachtetseins hervorzurufen“, hieß es im Urteil. Gleichzeitig stellte das Bundesverfassungsgericht aber auch fest, es sei grundsätzlich zulässig, die Verkehrsdaten von Bürgern zu speichern. Die Einführung der Vorratsdatenspeicherung stelle eine legitime Reaktion auf das spezifische Gefährdungspotential der Telekommunikation und die Herausforderung der polizeilichen Fahndungs- und Ermittlungsmöglichkeiten dar.

In der Folgezeit geriet das Vorhaben, die Verkehrsdatenspeicherung erneut – und dieses Mal verfassungskonform zu regeln – in die Mühlen zwischen den europäischen Harmonisierungsanforderungen der EU-Kommission, grundgesetzlich begründete Bedenken und die mit der Terrorismusgefahr argumentierenden Akteuren der Inneren Sicherheit. Vor allem Unionspolitiker nahmen aktuelle Straftaten, z.B. auch die Morde von Anders Breivik in Norwegen zum Anlass, um auf die Notwendigkeit der Vorratsdatenspeicherung hinzuweisen (Bug/Münch 2012, 165). Der dabei entstehende Druck auf den nationalen Gesetzgeber, eine verfassungskonforme Regelung der Verkehrsdatenspeicherung zu erlassen, wurde durch das Urteil des Europäischen Verfassungsgerichts vom April 2014 unterminiert: Der EuGH lehnte die entsprechende EU-Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung ab. Neue Regelungsanläufe der Bundesregierung folgten und wurden mit der Notwendigkeit begründet, schwerste Straftaten zu bekämpfen. Im April 2015 ergriff das Bundesjustizministerium in Abstimmung mit dem Bundesinnenministerium erneut die Initiative. Ein neues Gesetz zur Vorratsdatenspeicherung wurde im Oktober 2015 verabschiedet, es trat im Dezember 2015 in

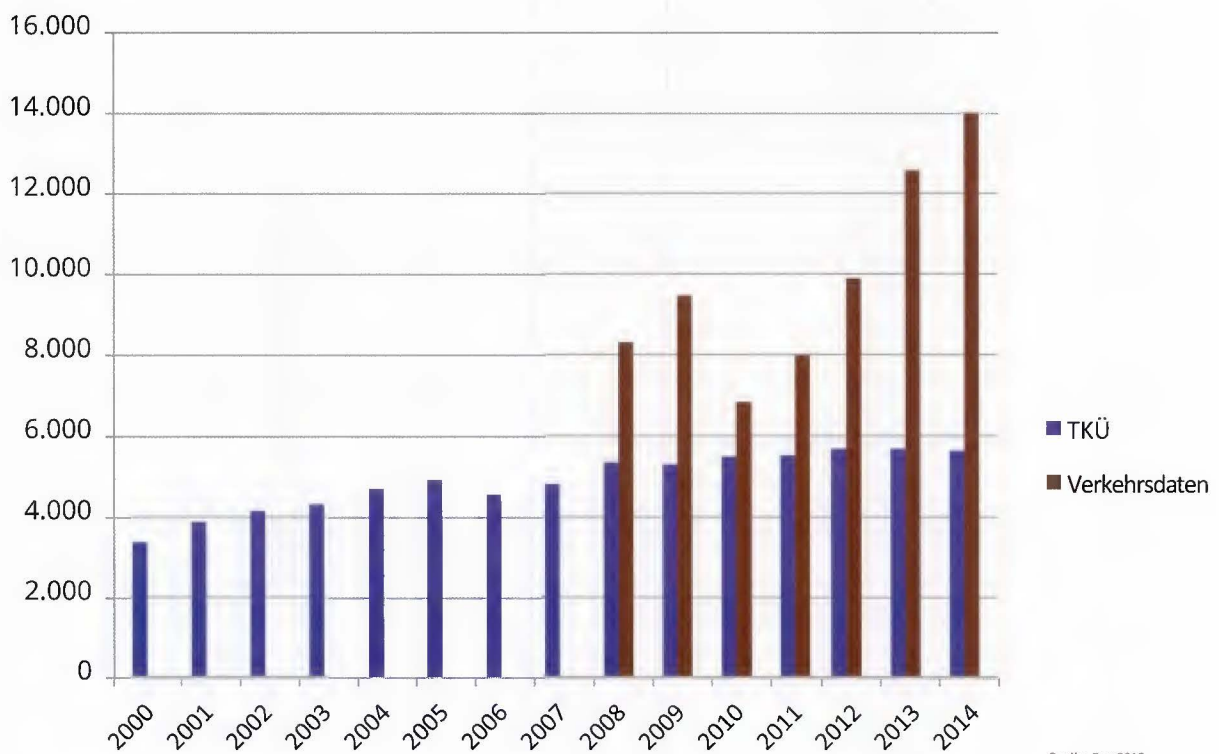
Kraft. Die Neuregelung nimmt nur noch abstrakt auf die Ermöglichung der Aufklärung schwerer Straftaten Bezug.

Welche Effekte die Vorratsdatenspeicherung auf die Aufklärungsrate von Straftaten in den einzelnen Mitgliedsstaaten hat, ist umstritten. Belastbare statistische Daten liegen nicht vor, und zwar auch deshalb nicht, weil der Zeitraum, der seit der Umsetzung in den Mitgliedsstaaten vergangen ist, für eine aussagekräftige Statistik zu kurz ist (Becher 2011).

Von Seiten der Sicherheitsbehörden wird für die Notwendigkeit der Vorratsdatenspeicherung nicht nur, aber sehr stark auf Terrorismusbekämpfung abgehoben. So stellte der Präsident des Bundeskriminalamts, Holger Münch, nach den Pariser Anschlägen vom 13. November 2015 fest: „Wir dürfen davon keine Wunder erwarten. Es ist aber ein sehr, sehr gutes Instrument, um Strukturen zu bekämpfen“. Die Analyse der Telefonate nach einem Anschlag, so der BKA-Präsident, helfe ganz wesentlich dabei, die Strukturen der Attentäter kennenzulernen und Schlüsse daraus zu ziehen.

Abbildung 3

Anzahl der TKÜ-Verfahren mit Verkehrsdatenabfrage, absolute Zahlen nach Jahren



Quelle: Bug 2016

5. Empirischer Abgleich: Begründungen und tatsächlicher Einsatz

In den Begründungen für die Notwendigkeit der Vorratsdatenspeicherung wird grundsätzlich auf verschiedene Deliktbereiche zurückgegriffen. Neben der Herausforderung durch den Terrorismus wird unter anderem darauf verwiesen, dass Vorratsdatenspeicherung auch für den Kampf gegen Kinderpornographie, Cyberkriminalität sowie Organisierte Kriminalität unerlässlich sei. Die Bezugnahme auf die Terrorismusbekämpfung findet sich seit den Anschlägen von 9/11 deutlich häufiger. Darüber hinaus wird in der Literatur ein direkter Zusammenhang zwischen der (dann vom EuGH außer Kraft gesetzten) Richtlinie 2006/24/EG zur Vorratsdatenspeicherung bzw. ihre deutsche Umsetzung sowie den terroristischen Anschlägen von Madrid und London hergestellt: Ohne diese beiden Anschläge in Europa wäre beides „kaum denkbar gewesen“ (Bug 2016).

Während die vorgebliche Notwendigkeit zur Vorratsdatenspeicherung demnach verstärkt mit der gewachsenen Herausforderung durch den Terrorismus begründet wird, zeigt sich auf der anderen Seite, dass die Maßnahmen der so genannten Telekommunikationsüberwachung (TKÜ) – diese umfasst das Abhören von Telefongesprächen, das Mitlesen von E-Mails oder Kurzmitteilungen und Telefaxen sowie die Funkzellenabfrage – in der Praxis anders eingesetzt werden als dies die VDS-Begründungs-

rhetorik nahelegt. Eine gesetzliche Regelung der TKÜ existiert in Deutschland seit April 1987, seither gab es zahlreiche Novellierungen und schließlich die Neuregelung des Jahres 2008. Gleichzeitig nahm die Zahl der Ermittlungsverfahren, in denen TÜK-Maßnahmen zum Einsatz kamen, konstant zu.

Aufschlussreich erscheint, dass die Einsatzfelder der TKÜ ein Bild ergeben, das sich von dem Bild unterscheidet, das in den Gesetzgebungsverfahren vermittelt wurde: Anders als die Argumente von Seiten der Politik vermuten ließen, kommt die TKÜ weder im Kampf gegen die Organisierte Kriminalität noch bei der Terrorbekämpfung verstärkt zum Einsatz. Stattdessen lässt sich nachweisen, dass Maßnahmen der TKÜ vor allem bei Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz angewandt werden. Unter Umständen lässt sich diese Häufung des Einsatzes der Telekommunikationsüberwachung im Bereich der Betäubungsmittelkonflikte damit erklären, dass Straftaten im Bereich der Organisierten Kriminalität häufig in Form von BTM-Delikten erfasst werden. Dieser Vermutung widersprechen aber Kriminalitätsstatistiken, aus denen hervorgeht, dass die Mehrheit der Strafverfahren wegen BTM-Delikten sich gegen Konsumenten richtet und nicht gegen organisierte Händler.

Die Diskrepanz zwischen den Argumentationsmustern bei der Begründung der Vorratsdatenspeicherung einerseits und dem tatsächlichen Einsatz von Maßnahmen der Telekommunikati-

Abbildung 4
Einsatzbereich TKÜ 2000-2007

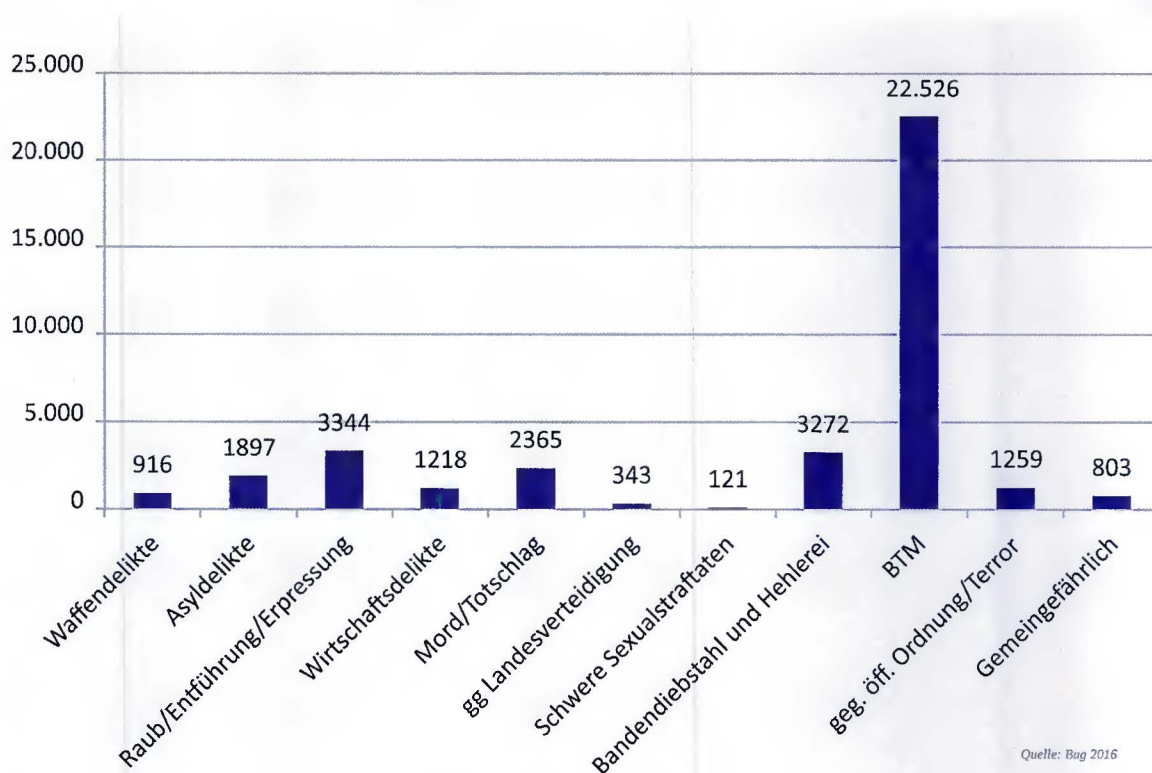
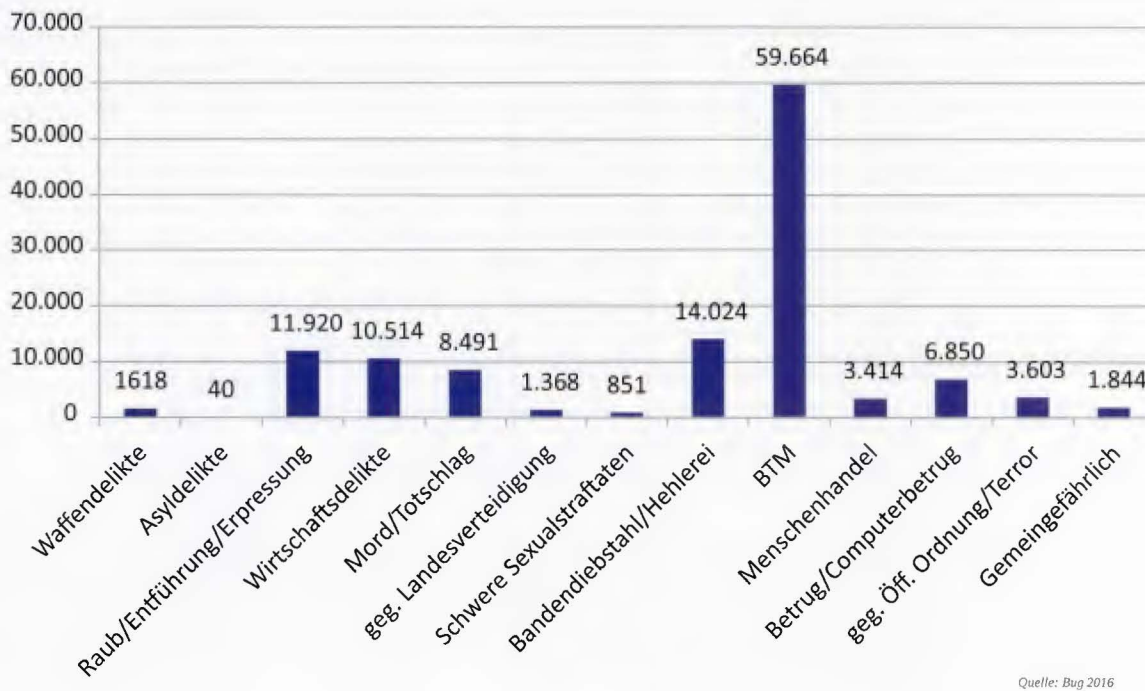


Abbildung 5

Einsatzbereich TKÜ 2008-2014



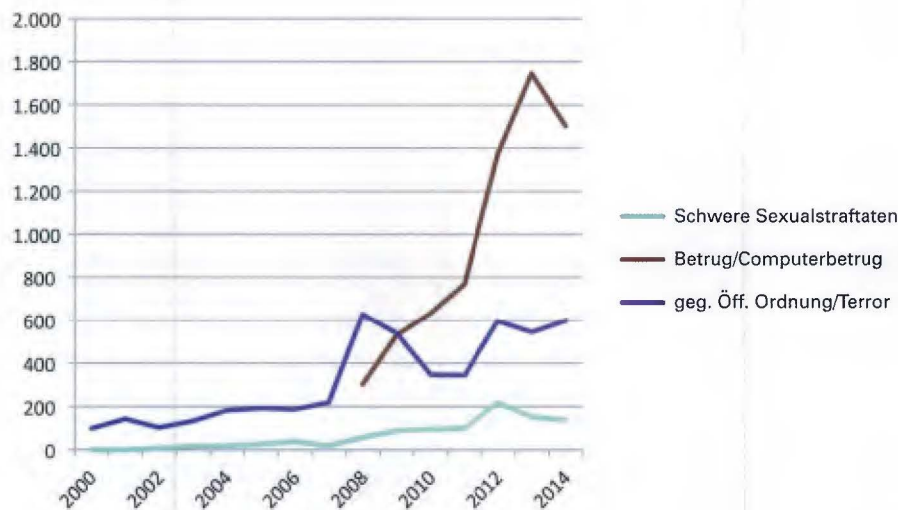
onsüberwachung andererseits deuten darauf hin, dass die Politik davon ausgeht, dass relevante Teile der Öffentlichkeit den Nutzen der TKÜ nicht so hoch einschätzen, um die damit einhergehenden Freiheitseinbußen in Kauf zu nehmen (Baban 2013, 328). Diese Einschätzung scheint zuzutreffen. Zumindest vor 2016, also bevor der islamistische Terrorismus auch in Deutschland „angekommen ist“ (Merkel 2016) war die bundesdeutsche Öffentlichkeit gegenüber Maßnahmen der TKÜ geradezu gespalten. Während ein nennenswerter Teil der von uns im Rahmen des SIRA-Projekts im Herbst 2011 Befragten Maßnahmen wie Internetsperren und Vorratsdatenspeicherung als Mittel der Kriminalitätsbekämpfung durchaus befürworteten, ließ sich aber auch ein harter Kern an entschiedenen Gegnern von allen Informations- und Kommunikationsbasierten Sicherheitsmaßnahmen identifizieren (Bug/Münch 2012, 173): In unseren Befragungen antworteten 27 %, dass sie die Speicherung von Telefon- und Internetverbindungsdaten durch Kommunikationsunternehmen für sechs Monate „überhaupt nicht gut“ finden; weitere 33 % der Befragten hielten diese Maßnahme für „eher nicht gut“ (Bug 2014, 54). Die Gegner der Vorratsdatenspeicherung begründen ihre Ablehnung mit dem Hinweis auf die fundamentale Verletzung von Verfassungs- bzw. Grundrechtsprinzipien, vor allem die Beschneidung demokratischer Freiheits- und Persönlichkeitsrechte. Außerdem befürchteten sie, dass allein die Vermutung, man werde unter Umständen überwacht, das Kommunikations- und Kontaktverhalten von Menschen ändere – und auch damit elementare Freiheitsrechte beschneide.

6. Die Bedeutung der Wirksamkeit von Informations- und Kommunikationstechnischen Maßnahmen für die Begründung sicherheitspolitischer Maßnahmen

Angst, Furcht und Sicherheit sind auch für die politikwissenschaftliche Forschung zu Fragen der Inneren Sicherheit zentrale Themen. Dabei fokussiert die innenpolitisch und komparativ ausgerichtete Politikwissenschaft unter anderem auf den Zusammenhang zwischen der Begründung gesetzgeberischen Handelns durch „securitising actors“ wie etwa den Bundesminister des Innern oder die Landesinnenminister. Die Analyse der „securitising moves“ bringt dabei zum Vorschein, dass zur Begründung des Nutzens der Vorratsdatenspeicherung vor allem Bezug auf die Terrorismusabwehr genommen wird. Tatsächlich empirisch haltbar ist dieses Argumentationsmuster aber eigentlich nicht: Schließlich liegt der Haupteinsatz der Vorratsdatenspeicherung bislang auf ganz verschiedenen Formen von Kriminalität.

Insgesamt kann man feststellen, dass die politischen Akteure in der Bundesrepublik ihre Argumente zugunsten der Vorratsdatenspeicherung meist in einen größeren Zusammenhang, nämlich den der gesamten Bandbreite von Maßnahmen der Informations- und Kommunikationstechnik stellen. Sie beziehen sich also häufig nicht allein auf die Vorratsdatenspeicherung, sondern insgesamt auf die Überwachung (elektronischer) Kommunikation. Im Laufe der bundesdeutschen Debatte veränderten sich auch die Argumente. Zumindest in der Zeit vor 2015/2016

Abbildung 6
Die häufigsten Argumente
für VDS im Zeitverlauf
2000-2014



wurde die Notwendigkeit der VDS nicht nur mit dem Verweis auf die terroristische Bedrohung begründet, sondern auch mit weiteren Einsatzbereichen: Im Mittelpunkt stand dabei die Einsatzfähigkeit der Maßnahmen zur Abwehr sexueller Übergriffe gegen Kinder; hier wurden phasenweise immer wieder emotional aufgeladene Gefahrenbilder gezeichnet. Des Weiteren fällt bei der Analyse der Argumentationsmuster auf, dass der Kampf gegen das Betäubungsmittelgesetz zwar einen hohen Stellenwert bei der tatsächlichen Anwendung von Maßnahmen einnimmt, in der öffentlichen Begründung aber kaum genannt wird: Hier kann man vermuten, dass diese BTM-Delikte von den politischen Akteuren relativ großzügig dem – auch plakativ geführten – Kampf gegen die Organisierte Kriminalität zugerechnet werden – auch wenn viele entsprechende Maßnahmen de facto gar nichts mit OK zu tun haben.

Im zeitlichen Kontext fällt auf, dass sich die Argumentationsmuster zugunsten einer Vorratsdatenspeicherung im Laufe der letzten Jahre immer wieder wandelten; seitdem das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 2. März 2010 das Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung für nichtig erklärt hatte, wurden einzelne Argumente überdies kumuliert vorgebracht (Bug 2016).

Betrachtet man zugleich die Datenlage zur Aufklärungsquote schwerer Straftaten mit Hilfe der Vorratsdatenspeicherung zeigen die wenigen vorliegenden komparativen Studien, dass bislang keine Hinweise darauf vorliegen, dass auf Vorrat gespeicherte Verkehrsdaten in den letzten Jahren zur Verhinderung eines Terroranschlags geführt hätten (Albrecht u.a. 2011; Moser-Knierim 2014, 191 ff.). Verkehrsdaten waren vermutlich dazu geeignet, Ermittlungen nach Terroranschlägen in Teilen zu befördern; sie haben aber allenfalls zu der Frage geführt, warum bereits vorliegende und bekannte digitale Spuren der Telekommunikation

nicht für eine Verhinderung von Anschlägen haben eingesetzt werden können. Mit Blick auf die gebotene Abwägung von Freiheit und Sicherheit und deren Verwirklichungsbedingungen im Zeitalter der Digitalisierung ist gleichzeitig festzuhalten, dass ungeachtet einer möglichen Wirksamkeit des Instruments, dennoch der Abgleich mit dem Grundrechtsschutz stattzufinden hat. Zwar besteht Einigkeit darüber, dass eine umfassende gesamtgesellschaftliche Überwachung mit dem Grundgesetz nicht vereinbar ist (Moser-Knierim 2014, 230 ff.). Dennoch ist davon auszugehen, dass jeder Terroranschlag dazu beiträgt, künftigen „securitising moves“ zum (legislativen) Erfolg zu verhelfen: „Wird die ‚Existentialisierung‘ einer Bedrohung vom Publikum (z.B. der Bevölkerung, den Medien oder auch dem Bundestag bzw. Koalitionsfraktionen) akzeptiert, kann auch die Maßnahme umgesetzt werden“ (Bug 2016).

Bereits seit einigen Jahren stellt die Innere Sicherheit für einen relevanten Teil der Bevölkerung ein wahlentscheidendes Politikfeld dar. Dabei zeichnet sich die deutsche Gesellschaft durch eine bipolare Logik aus: Ein Teil der Bevölkerung bringt den staatlichen Sicherheitsorganen (Polizeien, Verfassungsschutz, Geheimdienste) gerade in Zeiten terroristischer Bedrohung sehr großes Vertrauen entgegen und befürwortet entsprechende staatliche Maßnahmen. Gleichzeitig reagiert ein anderer Teil der Bevölkerung auf staatliche Überwachung in Form von Videoüberwachung oder Verkehrsdatenspeicherung mit extremem Misstrauen (netzpolitik.org, 2016).

Sowohl die entsprechende Spaltung der bundesdeutschen Öffentlichkeit als auch die Tatsache, dass erfahrungsgemäß einmal eingeführte Sicherheitsmaßnahmen eine hohe Beständigkeit aufweisen und selten zurückgenommen werden – es also ungeachtet eingebauter Evaluationsversuche (Bäcker u.a. 2013) an einem Moment der „Reflexivität“ fehlt (Fischer et al.

2014, S. 39) – hebt die Bedeutung so genannter Vetospieler im bundesdeutschen politischen System besonders hervor. Dabei stellt vor allem das Bundesverfassungsgericht einen wichtigen Akteur dar, der immer wieder einzelne Sicherheitsgesetze oder Sicherheitsmaßnahmen korrigiert bzw. aufhebt – z.B. das Luftsicherheitsgesetz oder eben die Vorratsdatenspeicherung DS (Kneip, 2015). Auf diese Weise ist es – ungeachtet

der in der Bevölkerung phasenweise stark ausgeprägten Angst vor Kriminalität und Terrorismus – möglich, einer anderen Besonderheit des bundesdeutschen Diskurses um das Verhältnis von Freiheit und Sicherheit gerecht zu werden: Der auf die Erfahrungen der NS-Zeit sowie der Überwachung in der DDR zurückzuführenden hohen Bedeutung der Persönlichkeits- und Freiheitsrechte.

Literatur

- Albrecht, Hans-Jörg u.a. (2011): Schutzlücken durch Wegfall der Vorratsdatenspeicherung? Eine Untersuchung zu Problemen der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung bei Fehlen gespeicherter Telekommunikationsverkehrsdaten, Gutachten der kriminologischen Abteilung des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht im Auftrag des Bundesamtes für Justiz zu möglichen Schutzlücken durch den Wegfall der Vorratsdatenspeicherung (2. Auflage), zu finden unter: <https://www.mpg.de/5000721/vorratsdatenspeicherung.pdf> (Stand 1.8.2016).
- Anter, Andreas (2012): Der Freiheitssicherheitskomplex. Ist das Verhältnis von Sicherheit und Freiheit zwangsläufig asymmetrisch?, in: Voigt, Rüdiger (Hrsg.): Sicherheit versus Freiheit. Staat, Souveränität, Nation, Wiesbaden: Springer, S. 127-140.
- Baban, Constanze P. (2013): Der innenpolitische Sicherheitsdiskurs in Deutschland, Wiesbaden: Springer.
- Bäcker, Matthias u.a. (2013): Bericht der Regierungskommission zur Überprüfung der Sicherheitsgesetzgebung in Deutschland, zu finden unter: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/2013/regierungskommission-sicherheitsgesetzgebung.pdf?__blob=publicationFile (Stand 1.8.2016).
- Becher, Johannes (2011): Die praktischen Auswirkungen der Vorratsdatenspeicherung auf die Entwicklung der Aufklärungsquoten in den EU-Mitgliedsstaaten. Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, zu finden unter: http://www.crypto.htw-saarland.de/weber/pdf/2011_03_entwicklung_aufklaerungsquoten_vorratsdatenspeicherung_wiss_dienst_bundestag.pdf (Stand 1.8.2016).
- Bug, Mathias (2016): Terrorismusbekämpfung als Waffe gegen Alltagskriminalität - Argumentation und Wirklichkeit der Vorratsdatenspeicherung in Deutschland, in: Zeitschrift für Parlamentsfragen, 47.Jg. (2016), H.3, S. 670-692.
- Bug, Mathias (2014a): Bevölkerungstrauen in digitalisierte Sicherheitspolitik. DIW Wochenbericht 34, S. 783-791.
- Bug, Mathias (2014b): Innere Sicherheit – digital und vernetzt. In: Röllgen, Jasmin: „Wie die Statistik belegt...“ 3. SIRA Conference Series. Universitätsbibliothek der UniBw M. S. 45-70, zu finden unter: <https://athene-forschung.unibw.de/doc/92194/92194.pdf> (Stand 1.8.2016).
- Bug, Mathias (2014c): Vorratsdatenspeicherung wird kritisch beurteilt: Sieben Fragen an Mathias Bug. DIW Wochenbericht 34 (2014): S. 792.
- Bug, Mathias / Münch, Ursula (2012): Politik verändert Internet (und Medien) – Innere Sicherheit, Vorratsdatenspeicherung und die Wahrnehmung durch die Bevölkerung. In: Schröder, Michael (Hg.): Die Web-Revolution. Das Internet verändert Politik und Medien. Olzog, München, S. 147-174.
- Bug, Mathias / Münch, Ursula / Schmid, Viola (2011): Innere Sicherheit – auf Vorrat gespeichert? Tagungsband 2. SIRA Conference Series, zu finden unter: <https://athene-forschung.unibw.de/node?id=89818> (Stand 1.8.2016).
- Bundesministerium des Innern/Bundesministerium der Justiz (Hrsg.) (2001): Erster periodischer Sicherheitsbericht, zu finden unter: http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Veroeffentlichungen/erster_periodischer_sicherheitsbericht_langfassung_de.pdf?__blob=publicationFile (Stand 1.8.2016).
- Dargent, Ralf (2015): Was uns der BKA-Präsident über den Terror verrät, in: Die Welt vom 24.11.2015, zu finden unter: <http://www.welt.de/vermischtes/article149192976/Was-uns-der-BKA-Praesident-ueber-den-Terror-verraet.html> (Stand 1.8.2016).
- Fischer, Susanne / Masala, Carlo (Hrsg.) (2015): Innere Sicherheit nach 9/11. Sicherheitsbedrohungen und (immer) neue Sicherheitsmaßnahmen? Wiesbaden: Springer.
- Fischer, Susanne / Klüfers, Philipp / Masala, Carlo / Wagner, Katrin (2014): (Un-)Sicherheitswahrnehmung und Sicherheitsmaßnahmen im internationalen Vergleich, Schriftenreihe Sicherheit des Forums Öffentliche Sicherheit 03-2014, zu finden unter: [http://edocs.fu-berlin.de/docs/servlets/MCRFileNodeServlet/FUDOCs_derivate_00000003590/sr_14.pdf?jsessionid=9F1A144291BE884983996C9C86546AC8?hosts=\(Stand 1.8.2016\).](http://edocs.fu-berlin.de/docs/servlets/MCRFileNodeServlet/FUDOCs_derivate_00000003590/sr_14.pdf?jsessionid=9F1A144291BE884983996C9C86546AC8?hosts=(Stand 1.8.2016).)
- Gehb, Jürgen (2007): Erste Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG - Drucksache 16/5846 -, Bundestag Stenographischer Bericht vom 6.7.2007, 16/109, S. 11348-11350.
- Gigerenzer, Gerd / Gaissmaier, Wolfgang (2006): Risikoverhalten: Ironie des Terrors, in: Gehirn & Geist: das Magazin für Psychologie und Hirnforschung, Heft 9, S. 14-16, zu finden unter: www.wissenschaft-online.de/pdf/gug-06-09-s014-pdf/848011?file (Stand 1.8.2016).
- Institut für Demoskopie Allensbach (2003): Der Wert der Freiheit. Ergebnisse einer Grundlagenstudie zum Freiheitsverständnis der Deutschen, zu finden unter: http://www.ifd-allensbach.de/uploads/tx_studies/6570_Wert_der_Freiheit.pdf (Stand 1.8.2016).
- Klass, Tobias Nikolaus (2015): Frieden gegen den Terror? In: Hirsch, Alfred / Delhom, Pascal (Hrsg.): Friedensgesellschaften – zwischen Verantwortung und Vertrauen. Freiburg/München, S. 205-226.
- Kneip, Sascha (2015): Konfliktlagen des Bundesverfassungsgerichts mit den Regierungen Schröder und Merkel 1998-2013, in: Ooyen, Robert Chr. Van / Möllers, Martin H. W. (Hrsg.): Handbuch Bundesverfassungsgericht im politischen System, Wiesbaden: Springer, S. 281-295.
- Kron, Thomas / Heinke, Eva-Maria (2013): Terrorismus als Bedrohung in einer globalisierten Welt, in: Bohrmann, Thomas / Lather, Karl-Heinz / Lohmann, Friedrich (Hrsg.): Handbuch Militärische Berufsethik. Band 1: Grundlagen. Wiesbaden: Springer, S. 273-288.
- Merkel, Angela (2016): Bundespressekonferenz von Bundeskanzlerin Merkel. Mitschrift Pressekonferenz, zu finden unter: <https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Mitschrift/Pressekonferenzen/2016/07/2016-07-28-bpk-merkel.html> (Stand 14.8.2016).
- Moser-Knierim, Antonie (2014): Vorratsdatenspeicherung. Zwischen Überwachungsstaat und Terrorabwehr, Wiesbaden: Springer.
- Münkler, Herfried (2002): Asymmetrische Gewalt. Terrorismus als politisch-militärische Strategie, in: Merkur. Deutsche Zeitschrift für europäisches Denken 56, Heft 633, S. 1-12.
- Netzpolitik.Org (2016): Überwachung, zu finden unter: <https://netzpolitik.org/category/ueberwachung/> (Stand 1.8.2016).
- Riedl, Jasmin (2015): Policy-Timing nach 9/11. Die strategische Nutzung politischer Zeit. Baden-Baden: Nomos.
- Schmid, Alex P. (Hrsg.) (2011): The Routledge Handbook of Terrorism Research, New York: Routledge.
- Steinberg, Guido (2015): Kalifat des Schreckens. IS und die Bedrohung durch den islamistischen Terror, München: Knauer.
- Voigt, Rüdiger (2012): Sicherheit versus Freiheit. Verteidigung der staatlichen Ordnung um jeden Preis? In: Ders. (Hrsg.) Sicherheit versus Freiheit. Staat, Souveränität, Nation, Wiesbaden: Springer, S. 1-22.
- Zypries, Brigitte (2007): Zweite und dritte Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG – Drucksache 16/5846, Bundestag Stenographischer Bericht vom 9.11.2007, 16/124, S. 12994-12995.

Angaben zu den Autorinnen und Autoren

Wolfgang Bonß, Prof. Dr. soz.wiss, habil., geb. 1952,
seit 1995 Professor für „Allgemeine Soziologie“ an der Universität der Bundeswehr München;
wolfgang.bonss@unibw.de

Gertrud Buchenrieder, Prof. Dr. sc.agr. habil., geb. 1964,
seit 2013 Professorin für „Internationale Politische Ökonomie“ an der slowakischen
Mittleuropäischen Universität (SEVS); kommissarische Leitung des Lehrstuhls „Agrar- und
Ernährungswirtschaft“ an der Technischen Universität München (TUM); Lehrtätigkeit im
Bereich der Wirtschafts- und Entwicklungspolitik an der Universität der Bundeswehr München;
gertrud.buchenrieder@unibw.de.

Walter Demel, Prof. Dr. phil. habil., geb. 1953;
seit 1989 Professor für „Geschichte der Frühen Neuzeit“ an der Universität der Bundeswehr
München;
walter.demel@unibw.de

Daniel Erasmus Khan, Prof. Dr. jur. habil., geb. 1961,
seit 2006 Professor für „Öffentliches Recht, Europarecht und Völkerrecht“ an der Universität
der Bundeswehr München;
khan@unhibw.de

Friedrich Lohmann, Prof. Dr. theol. habil., geb. 1964,
seit 2011 Professor für „Evangelische Theologie mit dem Schwerpunkt Angewandte Ethik“
an der Universität der Bundeswehr München;
friedrich.lohmann@unibw.de

Dirk Lüddecke, Prof. Dr. phil. habil.; geb. 1969;
seit 2012 Professor für „Politische Theorie“ an der Universität der Bundeswehr München;
dirk.luedecke@unibw.de

Gero Müller, Dr. rer. pol., geb. 1972,
seit 2015 Lecturer für „Wirtschaftspolitik“ an der Universität der Bundeswehr München;
gero.mueller@unibw.de

Ursula Münch, Prof. Dr. phil. habil., geb. 1961;
Direktorin der Akademie für Politische Bildung Tutzing; seit 1999 Professorin für „Innenpolitik
und Vergleichende Regierungslehre“ an der Universität der Bundeswehr München;
ursula.muench@unibw.de

Helga Pelizäus-Hoffmeister, PD. Dr. rer. pol. habil., geb. 1961;
seit 2001 wiss. Mitarbeiterin an der Professur für Allgemeine Soziologie an der Universität
der Bundeswehr München;
helga.pelizaeus-hoffmeister@unibw.de

der Bundeswehr
Universität  **München**

Schriftenreihe der Universität der Bundeswehr München

ISBN: 978-3-943207-23-1